

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 12

**Aufgaben und
Möglichkeiten der
Jugendhilfe bei der
Auseinandersetzung
mit sexueller Gewalt
gegen Kinder**

Dokumentation der Fachtagung
am 6. und 7. Juni 1997
in Bogensee bei Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne
Fritz-Kirsch-Zeile 24
12459 Berlin

Herstellung:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 1998

Hinweis zur Online-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2003 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunterzuladen. Alle Texte sind schreibgeschützt, das heißt, sie können nicht verändert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5
DR. ROLF-PETER LÖHR <i>Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Rechtliche Rahmenbedingungen des Handelns der Jugendämter bei sexueller Gewalt gegen Kinder	7
MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Fachlicher Handlungsrahmen und Möglichkeiten der Jugendämter in der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder	20
RICHARD ISSELHORST <i>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf</i>	
Zwischen Kindeswohl und Unschuldsvermutung - Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten	27
VERENA BARTELS <i>Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd</i>	
Sexuelle Gewalt gegen Kinder aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden - Was tun im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Prävention, Tataufklärung und Unschuldsvermutung, Kooperation und Konfrontation der beteiligten Institutionen?	44
DAGMAR FREUDENBERG <i>Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernates „Sexuelle Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Göttingen</i>	
Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zum Wohle des Kindes - eine Herausforderung an Jugendhilfe, Polizei und Justiz Bericht der Arbeitsgruppe 1	69
EDMUND SICHAU <i>Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandsschaften und Betreutes Wohnen im Jugendamt der Stadt Mannheim</i>	
Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Zur Zusammenarbeit von Institutionen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern aus der Sicht des Jugendamtes	75
DR. FERDINAND KAUFMANN <i>Leiter des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg</i>	
Sexuelle Gewalt: Vom Verdacht zur Entscheidung - Anforderungen an die fachliche Begleitung durch die Jugendhilfe Bericht der Arbeitsgruppe 2	80
RENATE BLUM-MAURICE <i>Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums Köln</i>	

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 2: Über die fachliche Begleitung sexuell mißbrauchter Kinder und die Entwicklung des städtischen Netzwerkes in Krefeld	87
JOCHEN WEBER <i>Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld, Nordrhein-Westfalen</i>	
Sexuelle Gewalt: Vom Verdacht zur Entscheidung - Konzeptionelle und organisatorische Konsequenzen für die Organisation und Leitung im Jugendamt Bericht der Arbeitsgruppe 3	101
BARBARA BÜTOW <i>Leiterin des Jugendamtes Berlin-Friedrichshain</i>	
Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 3: Konzeptionelle und organisatorische Konsequenzen für die Leitung des Jugendamtes aus der Pflicht zur Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder	103
BRUNO PFEIFLE <i>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart</i>	
Offene Podiumsdiskussion zum Thema: Der Schutz des Kindes verlangt auch den Schutz vor den Folgen der Aufdeckung! Anforderungen an rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit der Institutionen	110
MODERATION: DR. ROLF-PETER LÖHR <i>Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Literaturhinweise	135

Vorwort

Der Familie kommt für die Erziehung und Bildung der Kinder, für ihre Einführung und Einfügung in unsere Gesellschaft zentrale Bedeutung zu. Sie ist die primäre Sozialisationsinstanz. Hier sollen Kinder Schutz und Geborgenheit und Orientierung für ihr Leben finden. Umso schwerer wiegt es, wenn Kinder in der Familie mit Gewalt und insbesondere mit sexueller Gewalt konfrontiert werden. Das angeborene Urvertrauen der Kinder in die Familie wird hierdurch schwer geschädigt, wenn nicht zerstört, und die Kinder tragen häufig Schäden für ihr ganzes Leben davon.

Diese Schäden zum Wohl des Kindes zu vermeiden ist eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des Jugendamtes; ihm kommt hier auch nach dem KJHG ein staatliches Wächteramt zu. Die Probleme im Zusammenhang mit einer gegen Kinder gerichteten sexuellen Gewalt sind aber sehr vielschichtig. Das Jugendamt allein ist mit der Bewältigung dieser komplexen Problematik häufig überfordert.

Hinzu kommt einerseits, daß es häufig auf die Kooperation mit dem Vormundschaftsgericht angewiesen ist, und andererseits, daß hier strafbare Handlungen vorliegen können, zu deren Verfolgung das Jugendamt unter Umständen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten zusammenwirken muß. Dabei entstehen dann Probleme aus unterschiedlichen Perspektiven, Aufgaben und Selbstverständnissen der verschiedenen Institutionen, nicht selten auch aufgrund mangelnder Professionalität der anderen Berufsgruppen im Hinblick auf den Umgang mit Jugendlichen. Oftmals aber kann erst eine die verschiedenen Positionen sensibel in Rechnung stellende Kooperation dem Jugendamt die Erfüllung seiner Aufgabe zum Wohl des Kindes ermöglichen.

Für eine solche Kooperation gibt es bisher nur wenige Beispiele. Der Verein für Kommunalwissenschaften hat es daher als seine Aufgabe angesehen, zu dieser schwierigen Fragestellung im Spannungsfeld von Jugendhilfe und freien Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten die verschiedenen Professionen zusammenzuführen und Möglichkeiten einer Verbreitung dieser Modelle zu erörtern.

Hiermit greift der Verein wie bei seinen bisherigen Fachtagungen wieder eine Schnittstelle der Jugendhilfe zu anderen Disziplinen und Institutionen auf, wie er dies bisher im Verhältnis zur Psychiatrie, zur Schule, zur Arbeitsverwaltung, zur Familiengerichtsbarkeit und zur Stadtplanung getan hat. Und wie immer bei den Fachtagungen des Vereins für Kommunalwissenschaften, die seit 1995 mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt werden, ging es darum, die Vorträge so auszurichten und die Diskussionen so zu führen und zuzuspitzen, daß die Fachtagung

- unmittelbare Relevanz für die Praxis der Jugendhilfe gewann,
- die ganzheitliche Sicht der Jugendhilfe deutlich machte,
- zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Jugendhilfe beitrug und
- ein Forum des Austauschs zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie der anderen involvierten Einrichtungen bot.

Die Fachtagung machte deutlich, daß unser Rechtssystem einem potentiellen Täter viele Schutz- und Schlupfmöglichkeiten bietet. Da dies aus rechtsstaatlichen Gründen des Schutzes vor unberechtigter Verfolgung und Vorverurteilung erforderlich ist, kommt es darauf an, in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder Verfahren und Vorgehensweisen so zu strukturieren, daß einerseits keine unberechtigten Beschuldigungen erhoben werden, daß aber andererseits auch wirksam für den Schutz der Opfer und potentieller weiterer Opfer vor Tätern gesorgt wird. Daß dies nicht einfach ist, aber daß es bei gutem Willen von allen Seiten möglich ist, hat die Fachtagung an konkreten Beispielfällen gezeigt.

Ich danke allen Beteiligten an dieser Fachtagung für ihr großes Engagement und ihre produktiven Beiträge und hoffe, daß die Dokumentation dieser Tagung helfen kann, allen Beteiligten Handlungsorientierung in Fällen vermuteter sexueller Gewalt gegen Kinder zu geben.

DR. ROLF-PETER LÖHR

Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

Rechtliche Rahmenbedingungen des Handelns der Jugendämter bei sexueller Gewalt gegen Kinder

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

1. Vom Umgang mit einem schwierigen Thema

Wer sich wie ich als Generalist in der Jugendhilfe etwas näher mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ befaßt - und dazu war ich bei der Vorbereitung auf diese Tagung gezwungen -, bei dem stellt sich irgendwann **Ratlosigkeit** ein

- angesichts der Fülle von Literatur,
- angesichts der unterschiedlichen Bewertung des Geschehens sexueller Gewalt und ihrer Folgen für das Kind und das familiale System,
- angesichts der unterschiedlichen Auffassungen über die angezeigten Maßnahmen
- und nicht zuletzt auch angesichts einer Rollenunsicherheit von Jugendämtern vor dem Hintergrund des sogenannten Perspektivenwechsels vom Eingriff zur sozialen Dienstleistung.

Es scheint so, als sei **einer jahrzehntelangen Tabuisierung** dieser Thematik eine **Tendenz zu demonstrativer Aufdeckung** gefolgt. Ein renommierter Gutachter schreibt dazu:

„Die oft nicht mehr durch die Realität gedeckte überzogene Tendenz, sexuellen Mißbrauch überall zu wittern, zu wännen und bei Verdacht rücksichtslos zu verfolgen, hat inzwischen deutlich ideologische und gesellschaftspolitische Dimensionen angenommen. Extremer Feminismus verbunden mit Männerfeindlichkeit, teilweise auch Sexualfeindlichkeit oder sexuelle Prüderie, haben ein regelrecht feindseliges Klima geschaffen, in dem - aus forensisch-psychologischer Sicht - sehr leicht aus einem bloßen Hinweis, einem losen Verdacht eine Gewißheit mit verheerenden Folgen für die Kinder und die Beschuldigten gemacht wird.“

Tagungen in Akademien zu diesem Thema **endeten in jüngster Zeit mitunter in Tumulten**. Ich hoffe, daß das auf dieser Veranstaltung nicht der Fall sein wird. Jugendämter und Beratungsstellen werden offensichtlich danach beurteilt und „einsortiert“, ob sie entweder sogenannte parteiliche Ansätze verfolgen oder neutral sind, wobei mit „neutral“ häufig gemeint ist, daß sie die Benachteiligung der Schwächeren akzeptiert und sich damit in einer sexistischen Tradition des Täterschutzes bewegen.

Zwiespältig ist auch der Eindruck, den Strafprozesse - von den Medien in grelles Licht getaucht - hinterlassen. Einer großen Zahl von Anklagen steht nicht selten Freispruch in vielen oder allen Fällen gegenüber, wobei am Ende offen bleibt, ob nicht

doch sexuelle Gewalt ausgeübt worden ist, aber keinem der Angeklagten die Tat individuell nachgewiesen werden konnte.

Diejenigen Angeklagten, die tatsächlich unschuldig sind, werden häufig über viele Jahre hinweg unter dem Verdacht leiden. Den Unschuldsbeweis antreten können sie nicht. Häufig sind ihre Familien zerstört, Kinder haben in Pflegefamilien neue Bindungen entwickelt. Diejenigen aber, die schuldig sind, denen die Tat aber nicht nachgewiesen werden konnte, verweisen auf diesen Freispruch oder auf die Einstellung des Verfahrens. Sie präsentieren sich vielfach selbst als Opfer und attackieren sogar die Vormundschaftsrichter, wenn diese trotz des Freispruchs Eingriffe in das Sorgerecht aufrechterhalten.

Bereits **die Definition des sexuellen Mißbrauchs bereitet offensichtlich Schwierigkeiten und hängt vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext ab. Noch schwieriger** aber scheint es zu sein, **einen Verdacht auf sexuellen Mißbrauch zu verifizieren.** Der bereits zitierte Gutachter bemerkt dazu:

„Bei der Aufklärung des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs, also bei der dem Sachverständigen gestellten psychodiagnostischen Aufgabe, bewegt er sich auf einem Gelände, das hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Begründbarkeit, in bezug auf Objektivität, Nachvollziehbarkeit, Validität der Verfahren und Kontrollierbarkeit der Bedingungen so ungefähr das Unsicherste ist, was es gibt.

Weit entfernt davon, daß die Ergebnisse der Untersuchung von der Person des Gutachters unabhängig sind, müssen wir vermutlich feststellen, daß die Erkenntnisse über den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs so etwa zu 80 Prozent von der subjektiven Einschätzung des Gutachters abhängen. In sogenannten Glaubwürdigkeitsgutachten im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens liegt der Prozentsatz sicherlich wesentlich niedriger, weil dort die sogenannte Realitätsprüfung, die Aussage des Kindes, ein Instrument ist, das wenigstens in weiten Teilen objektiv ist.“

Offensichtlich gibt es auch **kein eindeutiges System für die Interpretation von Kinderzeichnungen**, aufgrund dessen aus Zeichnungen verlässlich auf einen sexuellen Mißbrauch geschlossen werden könnte. **Weitgehender Konsens** besteht auch darüber, **daß es kein spezifisches Mißbrauchssyndrom gibt.** Liegen also etwa Verhaltensstörungen, Verhaltensauffälligkeiten beim Kind vor, so muß auf der Suche nach weiteren Symptomen für den sexuellen Mißbrauch zunächst geprüft werden, ob diese Störungen nicht andere Ursachen haben können.

So gesichert es einerseits erscheint, daß bereits fünfjährige Kinder in der Lage sind, eine wahrheitsgetreue und erlebnisbezogene Aussage zu machen, sofern man sie ohne Einfluß von außen, das heißt ohne Befragung von außen frei berichten läßt, so gilt andererseits auch, daß sogar wesentlich ältere Kinder und natürlich Erwachsene zu Falschaussagen verleitet werden können, wenn sie bestimmten psychologischen Einflüssen unterliegen. Die **Suggestibilität** ist also **ein ganz entscheidender Faktor bei der Bewertung von Aussagen von Kindern.**

Sie werden sich jetzt wundern, warum ich Ihnen diese bruchstückhaften Erkenntnisse, diese „Lesefrüchte“ vortrage und damit auch meine Suchbewegungen demonstriere, anstatt mich mit meinem Thema, den rechtlichen Rahmenbedingungen des Handelns der Jugendämter bei sexueller Gewalt gegen Kinder zu befassen. Ich tue dies, weil ich davon überzeugt bin, daß diese Suchbewegungen, daß **Reflexion und Diskurs über dieses Thema eine unabdingbare Voraussetzung** nicht nur für die theoretische Befassung mit diesem Thema, sondern **vor allem für das fachliche Handeln in der Praxis** sind.

Rechtliche Regelungen können diese Reflexion und die notwendige Positionsbestimmung nicht ersetzen, sie setzen diese vielmehr voraus. **Recht eröffnet viele verschiedene Handlungsoptionen.** Die Entscheidung, welche dieser Optionen im Einzelfall angemessen und richtig ist, diese Entscheidung läßt sich nicht aufgrund einfacher rechtlicher Deduktion treffen. Hier spielen fachliche Einschätzungen, Prognosen über weitere Kausalverläufe, Hypothesen und Abwägungen und nicht zuletzt die persönliche gesellschaftspolitische Sichtweise eine ganz entscheidende Rolle. Plausibel wird damit aber auch, daß aufgrund unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Positionen und aufgrund unterschiedlicher fachlicher Einschätzungen dieselben Sachverhalte zu unterschiedlichen Entscheidungen und Ergebnissen führen können.

Damit will ich die **Bedeutung der rechtlichen Rahmenbedingungen** nicht in Frage stellen, wohl aber **ein Stück weit relativieren** und in den Kontext fachlicher und gesellschaftspolitischer Überlegungen stellen.

2. Sexuelle Gewalt und staatliche Institutionen

Sexuelle Gewalt ist eine Thematik, mit der sich in unserem hoch differenzierten und gewaltenteiligen Staatsaufbau verschiedene Instanzen beschäftigen. Sexuelle Gewalt beschäftigt die Polizei und die Staatsanwaltschaft, Vormundschafts-, Familien- und Strafgerichte. Sexuelle Gewalt ist - soweit sie sich gegen Kinder und Jugendliche richtet - aber auch ein Thema, mit dem die Institutionen der Jugendhilfe, also die Jugendämter, aber auch Einrichtungen und Dienste wie Beratungsstellen, Heime, Bereitschaftspflegestellen, sozialpädagogische Familienhilfe usw. befaßt sind. All die **genannten Institutionen haben den Auftrag, sexuelle Gewalt zu bekämpfen.** Sie tun dies aber im einzelnen auf unterschiedlichen Wegen, in unterschiedlichen Verfahren, mit unterschiedlichen Methoden der Sachverhaltsfeststellung und mit unterschiedlichen Folgen für die Beteiligten.

Wolfgang Raack unterscheidet **vier Wege:**

- den strafrechtlichen, der auf die Verurteilung des Täters zielt, dessen positive persönlichkeitsverändernden Wirkungen auf diesen Täter aber - vorsichtig ausgesprochen - wohl als begrenzt bezeichnet werden müssen,
- den sorgerechtlichen unter der Ägide des Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichts mit dem Ziel des Kindesschutzes, der in der Praxis zu einer zeitweiligen

- oder länger dauernden Trennung von mutmaßlichem Täter und Opfer führt,
- den zivilrechtlichen, der auf Schmerzensgeld und Schadensersatz zielt, und
 - schließlich den versorgungsrechtlichen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Ich füge diesen vier Wegen noch **einen fünften, den sozial- oder jugendhilferechtlichen Weg** hinzu, der ebenso wie der sorgerechtliche dem Kinderschutz dient, aber auf die Unterstützung und den Erhalt des familialen Systems gerichtet ist.

Alle diese **Wege sind unterschiedlichen Instanzen zugeordnet und verfolgen unterschiedliche Zwecke**. Sie sind rechtlich gesehen voneinander unabhängig, können also gleichzeitig beschritten werden. Sie **schließen sich** allerdings **zum Teil** faktisch **gegenseitig aus**. So können nicht gleichzeitig familienerhaltende und familientrennende Maßnahmen getroffen werden.

Anders ausgedrückt: Richterliche Interventionen mögen zwar ebenso wie die Beratung und Unterstützung der Angehörigen der Familie dem Kinderschutz dienen, diese sind aber nicht oder nur teilweise miteinander kompatibel. Dies ergibt sich daraus, daß in einer größeren Zahl von Fällen nicht nur das Opfer, das Kind oder der Jugendliche, sondern auch der Täter aus der Familie selbst kommt.

Allerdings scheint die Behauptung, sexuelle Gewalt und sexueller Mißbrauch sei ein innerfamiliales Phänomen, unzutreffend zu sein. Eine vom kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführte, repräsentative Opferbefragung kommt zu dem Ergebnis, daß bei mißbrauchten Mädchen in 21 Prozent der Fälle Väter oder Stiefväter die Täter waren, der häufigste Mißbrauch mit 47,5 Prozent der Fälle durch **Bekannte außerhalb der Familie** stattfand. Bei Jungen sind Übergriffe in der Familie noch seltener.

Das **Jugendamt** nimmt in diesem Geschehen **eine exponierte Stellung ein**,

- weil bei ihm in den meisten Fällen Hinweise und Informationen ankommen, die sexuellen Mißbrauch möglich erscheinen lassen,
- weil das Jugendamt mit seinen Einrichtungen und Diensten über ein breites Spektrum von Hilfemöglichkeiten verfügt,
- weil auch Verfahren vor Vormundschafts- und Familiengerichten - aber auch Strafverfahren - häufig nur in Gang gesetzt werden können, wenn das Jugendamt die Initiative ergreift und seine Kenntnisse weitergibt.

Dies bedeutet, daß das **Jugendamt** eine **Schlüsselstellung** einnimmt und in vielen Fällen durch sein Verhalten - also Anrufung des Vormundschaftsgerichtes oder Strafanzeige - über den Weg befindet, der zum Schutz des Kindes beschritten werden soll oder schließlich beschritten wird. Dabei liegt es aber weder im Belieben des Jugendamtes, ob es das Gericht einschaltet, noch obliegt ihm eine automatische Verpflichtung dazu. Vielmehr hat es eine **eigenverantwortliche Entscheidung** aufgrund der Einschätzung der Situation und der Abwägung der Risiken der einzelnen Wege und Optionen zu treffen. Dies bedeutet natürlich, daß es nicht nur über die Möglichkeiten und

Grenzen seines eigenen Hilferepertoires **informiert sein** muß, sondern **auch über Ziel und Zweck der gerichtlichen Verfahren**. Da profunde Kenner des straf- und des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens hier anwesend sind, kann ich mich insoweit kurz fassen.

3. Der Kinderschutz durch das strafrechtliche Verfahren

Sexuelle Mißhandlung ist als strafrechtlich relevantes Verhalten im Strafgesetzbuch in verschiedenen Tatbeständen erfaßt, in den §§ 174 ff. des Strafgesetzbuches. Im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht nicht der Schutz des Kindes, auch wenn dies letztlich doch das übergreifende Ziel ist, sondern die Aufklärung der Straftat und die Überführung des Täters.

Zentrale Bedeutung kommt dabei **der Aussage des Kindes als Beweismittel für die Aufklärung des sexuellen Mißbrauchs** zu. Das Verfahren und nicht zuletzt die Konfrontation mit dem Angeklagten sind aber gerade für Kinder und Jugendliche äußerst belastend. Die Tat wird durch eine Haftstrafe oder in minder schweren Fällen durch eine Bewährungsstrafe einschließlich bestimmter Auflagen geahndet.

In vielen dieser Verfahren kann der Verdacht nicht nachgewiesen, nicht verifiziert werden. Verfahren werden dann eingestellt, Angeklagte freigesprochen. Die Frage, ob der Angeklagte tatsächlich sexuelle Gewalt ausgeübt hat, bleibt am Ende häufig unbeantwortet. Nicht selten kommt das Jugendamt in die Lage, prüfen zu müssen, ob denn Strafanzeige zu erstatten ist. Weder aus den Aufgaben des SGB VIII - also des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -, aber auch nicht aus den Offenbarungsbefugnissen der Regelungen über den Sozialdatenschutz im KJHG oder im SGB X ergibt sich eine Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafjustiz. Auch wenn manche Staatsanwaltschaften dies anders sehen: **Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafjustiz.**

Hingegen besteht in den Grenzen des § 69 SGB X sowie der §§ 64 und 65 SGB VIII eine **Befugnis zur Strafanzeige**. Maßgeblich ist letztlich die **fachliche Einschätzung des Jugendamtes**, ob zu einer effektiven Hilfe für das Kind die Unterrichtung der Polizei notwendig ist. **Sind hingegen Hilfe zur Erziehung oder andere Hilfen nach dem KJHG geeignet und notwendig und würde eine Unterrichtung der Polizei diesen Hilfeauftrag vereiteln, so ist das Jugendamt zur Benachrichtigung der Polizei nicht befugt.**

So heißt es ausdrücklich in einer Antwort des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1992 auf eine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen: *„Das Jugendamt hat die Befugnis zur Strafanzeige, wenn es seine sich aus dem SGB VIII ergebende Aufgabe, das Kind vor Gefahren zu schützen und für dessen Wohl zu sorgen (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII), also einen weiteren sexuellen Mißbrauch eines Kindes zu unterbinden, nicht durch andere Maßnahmen oder Regelungen sicherstellen kann.“*

Der Minister bezieht sich bei dieser Antwort ausdrücklich auch auf eine von der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden im Jahre **1989** beschlossene **Arbeitshilfe zum Thema Jugendhilfe und Sozialdatenschutz**. In dieser Arbeitshilfe heißt es abschließend: „*Auch wenn man nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß die Erstattung einer Strafanzeige zulässig wäre, ist nochmals zu prüfen, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes zweckdienlich ist. Oft kann das Jugendamt ohne sie wirkungsvoller helfen, dies muß in jedem Fall geprüft werden.*“

Diese Auffassung haben die Obersten Landesjugendbehörden in einer Sonderumfrage im Sommer 1997 bestätigt.

4. Der Kinderschutz durch den Vormundschaftsrichter

Wesentlich komplexer sind demgegenüber **die Interventionsmöglichkeiten des Vormundschafts- und des Familienrichters zum Schutz des Kindes**. Schon nach geltendem Recht ist neben dem Vormundschaftsrichter auch der **Familienrichter** zu nennen. Soweit nämlich für den Schutz des Kindes eine Sorgerechtsverteilung zwischen Vater und Mutter nach Trennung oder Scheidung notwendig ist (wenn beispielsweise die Personensorge vom Vater auf die Mutter nach dem begründeten Verdacht des Mißbrauchs zu übertragen ist) entscheidet nach geltendem Recht schon jetzt das Familiengericht. Das gilt auch für den Antrag eines Elternteils auf Wohnungszuweisung.

Nach der Reform des Kindschaftsrechtes, die in den nächsten Wochen im Bundestag zum Abschluß gebracht werden soll, werden auch **die klassischen Zuständigkeiten des Vormundschaftsrichters** - also die Entscheidungen nach §§ 1666, 1666 a (Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohles) und § 1632 Absatz 4 BGB, (Verbleibensanordnung) **auf das Familiengericht verlagert**.

Sorgerechtliche Entscheidungen nach § 1666 BGB setzen eine **Gefährdung des Kindeswohles** voraus, die **von den Eltern nicht abgewendet** wird. Eine solche Gefährdung durch sexuelle Gewalt liegt aber nicht etwa erst dann vor, wenn der Täter strafrechtlich verurteilt ist. Andererseits kann ein vager Verdacht nicht dazu legitimieren, Kinder oder Jugendliche vorübergehend oder auf längere Zeit von ihren Eltern zu trennen.

Maßgeblich ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Nach der Rechtsprechung muß der Kindesmißbrauch für Maßnahmen nach § 1666 BGB grundsätzlich bewiesen sein. Dabei gelten im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren weniger strenge Beweisforderungen als im Strafverfahren. Es kann also durchaus zu **divergierenden Entscheidungen zwischen Vormundschaftsgerichten und Strafgerichten** kommen.

Vorläufige Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts sind aber auch bereits bei einem **begründeten Verdacht** auf sexuellen Mißbrauch zulässig. Dabei hat der Richter meist unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen - das gilt ebenso für die endgültigen Maßnahmen - das vermutete Ausmaß des Mißbrauchs und das Risiko einer Wiederho-

lung abzuwägen gegen Risikofaktoren einer psychischen, sogenannten **sekundären Schädigung des Kindes** durch die Trennung von dem Beschuldigten, zu dem das Kind vermutlich oder wahrscheinlich eine enge und positive emotionale Beziehung hat. Letztere Erwägung - also die grundsätzliche schützenswerte Beziehung zwischen Täterperson und Kind - wird indes nicht von allen Experten geteilt. Manche bestreiten diese positive emotionale Beziehung beziehungsweise ihre Schutzbedürftigkeit und stellen ausdrücklich fest, daß viele Kinder die Trennung von ihrem Vater - wenn er denn der Täter war - als Befreiung erlebten.

Auch **in diesen sorgerechtlichen Verfahren hat das Jugendamt eine Schlüsselposition**. Zwar wird das Gericht von Amts wegen tätig, nicht auf Antrag; es bedarf aber der Information von außen. Diese Information wird in der Regel vom Jugendamt kommen, weil die meisten Hinweise eben zunächst dorthin gelangen und nicht unmittelbar zum Gericht.

Ob und unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt berechtigt und im Einzelfall möglicherweise auch verpflichtet ist, das Vormundschaftsgericht beziehungsweise das Familiengericht anzurufen, ist ausdrücklich gesetzlich geregelt. In **§ 50 Absatz 3 SGB VIII** heißt es: *„Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.“*

Nach dieser Vorschrift ist das **Jugendamt kein Ermittlungsgehilfe des Vormundschafts- oder Familiengerichtes, sondern eine pädagogische Fachbehörde**, die aufgrund eigener fachlicher Einschätzung - denken Sie an die Formulierung **„Hält das Jugendamt ... das Tätigwerden für erforderlich“** - tätig wird.

Das Jugendamt steht dabei vor einer schwierigen Abwägung, die ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz erfordert, gilt es doch, einen komplexen Sachverhalt und seine einzelnen Elemente wie etwa die Tragfähigkeit familiärer Beziehungen, die Veränderung und Lernbereitschaft von Eltern beziehungsweise des potentiellen Täters, die Belastungsfähigkeit von Kindern prognostisch einzuschätzen und daraus den Schluß zu ziehen, ob die Gefährdung des Kindeswohls besser durch umfassende Hilfe für die Familie, die auch therapeutische Hilfen einschließt, abgewendet werden kann oder aber durch Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, die dann häufig eine Trennung des Kindes von den Eltern zur Folge haben eine Trennung, die vom Kind nicht immer als Befreiung, sondern auch als Strafe und Verlust erlebt werden kann.

Schwierigkeiten bereitet mitunter schon eine einigermaßen **realistische Einschätzung des Ausmaßes der Gefährdung**. Dabei ergeben sich Probleme und Fragen: Wie weit muß etwa ein Verdacht auf sexuellen Mißbrauch begründet sein, damit das Jugendamt tätig wird? Welche Strategie ist dann im Einzelfall angebracht? Beratung, Hilfe oder Therapie oder vormundschaftsgerichtliche Eingriffe? Bei diesen Problemen helfen dann auch **Rechtsvorschriften** nicht weiter. Sie **können nur den Rahmen für eine folgenschwere, fachlich fundierte und durch Lebenserfahrung abgesicherte Risikoabwägung im Einzelfall liefern!**

Ob freilich im Fall der sexuellen Gewalt beziehungsweise eines begründeten Verdachts überhaupt **familienbezogene Hilfen** geeignet und für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll sind mit der Folge, daß die Anrufung des Vormundschaftsgerichts nicht in Betracht kommt, bereits dieser Aspekt **ist in der Literatur nicht unumstritten**. So wird nicht nur die zögerliche, abwartende Haltung mancher Jugendämter beklagt.

Gefordert wird kategorisch, Kinder von den Tätern zu trennen und sie in einen „Schonraum“ zu verbringen. Der Mißbraucher werde sich weder durch eine begonnene Therapie noch durch ein eingeleitetes Strafverfahren von einer Fortsetzung des Mißbrauchs abhalten lassen. Mißhandelte Kinder wünschten selbst einen solchen „Schonraum“. Täter aber nähmen Hilfe nicht in Anspruch, da sie kein Unrechtsbewußtsein hätten.

5. Der Kinderschutz durch familienbezogene Leistungen der Jugendhilfe

Von anderen Autoren wird die sexuelle Gewalt in der Familie zum einen als **Symptom einer gestörten Persönlichkeit des Täters**, aber auch als Teil einer **komplexen Beziehungsstörung im Eltern-Kind-Verhältnis** verstanden. Sexueller Mißbrauch finde nicht in einer im übrigen psychosozial intakten Familie statt, sondern in der Regel in einem auch im übrigen von pathogenen Bedingungen bestimmten Lebensraum des Kindes. Eine renommierte Psychologin schreibt dazu:

„Sexueller Mißbrauch, aber auch schon die Äußerung des Verdachts einem Familienmitglied gegenüber, ist immer Ausdruck einer schweren Beziehungsstörung. Das Kind wird funktionalisiert für die Interessen eines Elternteils. Das Wohlergehen des Kindes bleibt dabei unberücksichtigt. Um den notwendigen Schutz des Kindes müssen sich in dieser Situation meist zunächst Dritte kümmern, da die psychische Kapazität der Eltern durch den Versuch, den aktuellen Paarkonflikt zu lösen, weitestgehend gebunden ist. Für die Wahrnehmung der Probleme des Kindes und eine adäquate äußere und psychische Unterstützung ihres Kindes bleibt ihnen da wenig Kraft.

Daher sind jedem Familienmitglied einzeln und der Familie als Beziehungsgefüge Hilfeangebote zu machen, die sich jeder Vorverurteilung enthalten und versuchen, bei den Eltern vorhandene Ressourcen für eine eigenverantwortliche Konfliktlösung wieder nutzbar zu machen.“

Aus einer solchen Sichtweise folgt der primäre Auftrag, die Mitglieder der Familie bei der Verbesserung ihres familialen Systems zu unterstützen. Dies kann auch durch spezifische Hilfen für die einzelnen Familienmitglieder, also für Kinder und Elternteile getrennt, durch vereinbarte zeitweilige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls mit einem Elternteil in spezifischen Wohnformen, Kinderschutzzentren usw. erfolgen. Bei diesem Hilfeansatz ist das Risiko einer weiteren Gefährdung des Kindes oder anderer Geschwister einzuschätzen und abzuwägen gegen die Folgen einer Trennung für das Kind und die damit verbundene sogenannte sekundäre Traumatisierung.

Angesichts der unterschiedlichen Positionen zum Risiko und zur Gefährlichkeit sexueller Gewalt für die Entwicklung des Kindes, aber auch zu den Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Bezugspersonen **wird diese Abwägung bei ein und demselben Kind in ein und derselben Familie unterschiedlich ausfallen, wenn sie von verschiedenen Fachkräften aufgrund einer unterschiedlichen fachlichen, aber auch persönlichen, gesellschaftspolitisch motivierten Einschätzung vorgenommen wird.**

Es liegt auf der Hand, daß gerade **solche Entscheidungen in multiprofessionellen Teams mit kollegialer, fachlicher Beratung und der Gelegenheit zur Supervision getroffen und der Dynamik des Geschehens entsprechend immer wieder überprüft werden müssen. Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird hier zum entscheidenden Qualitätsstandard.**

6. Der Kinderschutz durch unmittelbare Hilfen für Kinder oder Jugendliche

Das KJHG kennt aber nicht nur die primär an die Personensorgeberechtigten gerichtete Hilfe zur Erziehung einerseits und die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts andererseits. **Das Gesetz gibt Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen unmittelbar die Möglichkeit, sachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen.** Diese Hilfen sind gerade in Fällen sexueller Gewalt besonders bedeutsam.

So können etwa nach **§ 8 Absatz 3 SGB VIII** Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde.

Diese Regelung war im Gesetzgebungsverfahren Ende der 80er Jahre nicht unumstritten, bestand doch die Befürchtung, eine solche Beratung - vor allem wenn sie über längere Zeit hin erfolgt - könne einen **Eingriff in das Elternrecht** darstellen. Bemerkenswert ist vor allem, daß diese Sorge seinerzeit gerade von einem Mitglied der Kinderkommission des Deutschen Bundestages geäußert worden war. Das Problem hat sich inzwischen gelöst, weil dieser Abgeordnete nicht mehr im Parlament ist.

Die Pflicht zur Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten besteht, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Damit ist eine inhaltliche Voraussetzung gegeben, erstens **eine Not- und Konfliktlage** und zweitens **ein zeitliches Moment**. Auch die zulässige zeitliche Dauer hängt von einer fachlichen Einschätzung ab. Es gibt keine absolute zeitliche Grenze.

Die Beratung kann auch über mehrere Wochen, im Extremfall auch mehrere Monate andauern, wenngleich es sicherlich ein beraterisches Interesse gibt, einen Weg zu finden, die Eltern einzubeziehen. Andererseits kann eine Gefahrensituation drohen, die es notwendig macht, das Vormundschaftsgericht einzuschalten, weil seitens der Perso-

nensorgeberechtigten keine Mitwirkungsbereitschaft besteht oder sie das Wohl des Kindes gefährden.

Über diese Konfliktberatung nach § 8 Absatz 3 hinaus kennt das KJHG noch **weitere wichtige Rechtsgrundlagen**, um Kindern und Jugendlichen in einer Konflikt- und Krisensituation unmittelbar Hilfe zu gewähren, nämlich **die Inobhutnahme nach § 42 und die Herausnahme nach § 43**. Diese Regelung nach § 42 verpflichtet das Jugendamt nicht nur zu einer ambulanten Beratung wie der § 8 Absatz 3, sondern zu einer stationären Aufnahme, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet. Dabei gibt es keine Altersgrenze. Sofern die Bitte ernst gemeint ist, können nicht nur ein Vierzehnjähriger oder ein Zwölfjähriger, sondern Kinder aller Altersstufen diesen Antrag stellen. Wenn sie darum bitten, ergibt sich daraus automatisch die Verpflichtung des Jugendamtes.

Die Unterbringung erfolgt dann in Kinder- und Jugendnotdiensten, in Kinderschutzzentren, in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe oder in einzelnen Fällen auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Freilich ist **diese Krisenintervention nach § 42 mit der Maßgabe verbunden, daß das Jugendamt unverzüglich den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten von der Inobhutnahme unterrichten und bei dessen Widerspruch das Vormundschaftsgericht anzurufen hat.**

Will die Vorschrift ihrem Ziel gerecht werden, effektiven Kinder- und Jugendschutz zu bieten, dann muß sie **einen ausreichenden fachlichen Freiraum** belassen, um die Konfliktsituation mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und mit ihm gemeinsam über mögliche Wege aus der Krise nachzudenken. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „**unverzüglich**“ ist daher im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung zu interpretieren. Eine solche Regelung würde ihren Zweck verfehlen, hätte sie nur zum Ziel, möglichst umgehend den Kontakt zwischen Eltern und Kind herzustellen, oder anders ausgedrückt, den Eltern das „entlaufene oder verlorengegangene“ Kind zurückzugeben.

Vielfach hat das Kind oder der Jugendliche die Notaufnahme, die Inobhutnahme gerade deshalb begehrt, weil es beziehungsweise er sich den Eltern nicht anvertrauen mochte oder diese eben an dem Konflikt unmittelbar beteiligt sind. Das gilt gerade in vielen Fällen des sexuellen Mißbrauchs. Das Wort unverzüglich in dieser Norm ist daher **keineswegs gleichbedeutend mit „sofort“**. Müßten nämlich Eltern sofort benachrichtigt werden, so würden viele junge Menschen die Möglichkeiten der Krisenintervention nicht wahrnehmen, und die Vorschrift - ihr Sinn und Zweck - würde damit leerlaufen.

Um eine verantwortbare Entscheidung über die rechtlich und fachlich angemessene Hilfperspektive treffen zu können, muß deshalb Zeit zur Klärung der Krisensituation und zu einer intensiven Beratung bleiben. Der angemessene Zeitraum für die pädagogische und therapeutische Aufgabe kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern ist nach der Lage des Einzelfalls festzulegen. Die 48-Stunden-Grenze et-

wa für die Freiheitsentziehung durch die Polizei ist dafür ungeeignet. Ob allerdings die Legaldefinition des § 121 BGB - dort ist nämlich der Begriff „unverzüglich“ für die Anfechtungsfrist für eine Willenserklärung wegen Drohung und falscher Übermittlung definiert - ohne weiteres auf den Zeitraum bis zur Benachrichtigung der Eltern gilt, erscheint mir zweifelhaft. In der Rechtsprechung zu § 121 BGB werden nämlich vier Wochen als Obergrenze angenommen. Dieser Zeitraum erscheint mir im Hinblick auf das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs in das Elternrecht zu lange.

Obwohl der zeitliche Spielraum bis zur Einschaltung der Eltern beziehungsweise des Vormundschaftsgerichts begrenzt ist, wird etwa im meistbenutzten Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch - dem berühmten Palandt - die bloße Bitte des Kindes um Inobhutnahme als unzureichende Voraussetzung angesehen.

Befürchtet wird eine derart weit gefaßte Vorschrift vermöge Kinder und Jugendliche dazu anzureizen, Konflikten mit den Eltern auszuweichen. Ich denke, eine solche Besorgnis ist realitätsfremd. Diese Position dieses Kommentars läßt nicht nur dem Kind die Last auf, den Konflikt einer Lösung zuzuführen, sie verkennt, daß die Inobhutnahme durchaus ein konstruktives Mittel zur Konfliktlösung darstellen kann, wenn auch unter Inanspruchnahme fachlicher Kompetenz.

Erfahrungen aus der Praxis lassen nicht den Schluß zu, daß dieses Hilfeangebot mißbraucht wird. Viel eher ist zu befürchten, daß die Hemmschwelle, fachliche Hilfe zu suchen, immer noch hoch, zu hoch ist, und Angebote der Krisenintervention eher zu spät angenommen werden, beziehungsweise junge Menschen statt dessen weiterhin versuchen, Konflikte durch selbstschädigendes Verhalten zu lösen. Ich denke, Gefahren für die Solidarität innerhalb der Familie, die gesehen werden, drohen heute von ganz anderen Einflüssen und nicht etwa von einer Krisenintervention der Jugendhilfe auf Initiative von Kindern und Jugendlichen. Bis ein Kind oder Jugendlicher einen solchen Schritt von sich aus erwägt, muß es sich von seinen Eltern bereits im Stich gelassen fühlen.

Zu erwähnen ist noch der nachfolgende **§ 43 KJHG**, der auch zu diesen vorläufigen Maßnahmen des Jugendamtes gehört - **die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten**. Sie befugt das Jugendamt im Notfall, wenn ... das Vormundschaftsgericht nicht rechtzeitig angerufen werden kann, auch ein Kind herauszunehmen, allerdings nicht aus seiner elterlichen Familie, sondern nur aus anderen Familien und Einrichtungen, bei denen sich das Kind aufhält.

Die Vorschrift befugt das Jugendamt hingegen nicht dazu, das Kind bei Gefahr im Verzug seinen Eltern wegzunehmen. Der Gesetzgeber hatte sich Ende der 80er Jahre vor einer solchen Regelung gescheut; vermutlich befürchtete er unnötige Eingriffe durch Sozialarbeiter. Deshalb muß bei Gefahr im Verzug die Polizei tätig werden.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** stellt damit ein **vielseitiges Instrumentarium** bereit, **um unterschiedlichen Schutzkonzepten gerecht zu werden. Die fachliche Kunst besteht nun darin, situationsangemessen zu reagieren.** Da das Jugendamt

sowohl helfende und unterstützende wie eingreifende Funktionen hat, muß es sein Vorgehen auch gegenüber den Betroffenen transparent machen. Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde tätig wird, ob es im gerichtlichen Verfahren mitwirkt oder ob es nach einer Bestellung zum Vormund oder zum Pfleger, rechtlich als Elternersatz agiert.

Trotz dieser unterschiedlichen Rollen: In den Augen der Betroffenen ist es immer das Jugendamt, das tätig wird. **Jugendämter tragen vielfach durch organisatorische und personelle Versäumnisse dazu bei, daß diese unterschiedlichen Funktionen im Einzelfall auch vermischt werden.** Es geht aber nicht nur um die korrekte Wahrnehmung verschiedener Aufgaben innerhalb des Jugendamtes, sondern auch um ein koordiniertes Vorgehen verschiedener Stellen und Dienste. **Die Beratung des mißbrauchten Kindes muß häufig von anderen Fachkräften und Fachdiensten wahrgenommen werden als die der Eltern.** Gleichzeitig müssen Beratungsprozesse aber auch koordiniert werden.

Jugendhilfe zwischen familienorientierter Hilfe und Kinderschutz - dies ist kein unlösbares Dilemma, aber doch eine schwierige Gratwanderung, setzt sie doch eine komplexe und fehleranfällige Abwägung zwischen zwei Risiken voraus, der Wahl eines Beratungs-, Hilfe- und Therapieansatzes, der dem Kind den sozialen Kontext erhält, aber mit dem Risiko einer weiteren Gefährdung verbunden ist oder der Einleitung vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen, die dann eben auch zur Trennung des Kindes aus seinen sozialen Bezügen führen kann.

Zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen notwendig sind nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern vor allem auch fachlich methodische Standards. Effektiver Kinderschutz ist damit vor allem auch eine Frage der fachlichen Qualifizierung, der ausreichenden Personalausstattung und der Befähigung zur partnerschaftlichen, interdisziplinären Zusammenarbeit.

7. Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation der Institutionen

Unterschiedliche gesellschaftspolitische Positionen einzelner Fachkräfte, aber auch die unterschiedlichen Aufträge der einzelnen Institutionen bergen die Gefahr in sich, daß die Interessen der Kinder und ihr effektiver Schutz aus dem Blick geraten oder instrumentalisiert werden für die Interessen und Bedürfnisse von Erwachsenen. **Zusammenarbeit erscheint deshalb schwierig, aber gleichwohl dringend geboten.**

Die **erste Stufe** der Zusammenarbeit scheint mir bereits **im fachlichen Dialog** zu bestehen, im Austausch unterschiedlicher Sichtweisen und Aufträge, um losgelöst vom Einzelfall Verständnis für die Perspektive und Handlungsweise der jeweils anderen Institution zu wecken. **Dringend notwendig** scheint mir aber auch der **gesellschaftspolitische Diskurs über die Bedeutung des sexuellen Mißbrauchs, über die Folgen eines ungesicherten Verdachts sowie über das Ausmaß der Schädigung des Kindes durch sexuellen Mißbrauch.**

Ein solcher Diskurs ist nicht möglich, wenn sich feindliche Lager gegenüberstehen, die sich gegenseitig entweder als fanatisierte Aufdecker oder eben sexistisch motivierte Täterschützer bezeichnen. Auch wenn es vielleicht unmöglich ist, dieses Thema völlig rational zu behandeln oder ausreichende emotionale Distanz zu wahren, so **bedarf** es doch **dringend einer Versachlichung der Diskussion**. Foren für die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen können Runde Tische oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sein.

Daneben - und in Kenntnis der unterschiedlichen Aufträge - **bedarf** es aber auch der **Zusammenarbeit im Einzelfall**

- einmal der verbindlichen Festlegung von Verfahren und den daran Beteiligten innerhalb des Jugendamtes selbst beziehungsweise des Jugendamtes und von Diensten freier Träger; Ich denke dabei etwa an das Gesamtkonzept der Stadt Stuttgart,
- aber auch der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Polizei und Gerichten, wie sie in Kerpen, Passau und anderen Städten praktiziert wird.

Die Praxis ist aufgerufen, Spielräume zu nutzen sowie unterschiedliche Ansätze zu erproben. In den nachfolgenden Arbeitsgruppen wird Gelegenheit sein, gerade diesen Problemen weiter nachzugehen. Vielleicht kann diese Tagung auch ein Stück dazu beitragen, daß staatliche Interventionen bei sexuellem Mißbrauch stärker auf das Ziel verpflichtet werden, zur Begleitung, Unterstützung und Entlastung des Kindes beizutragen, nicht aber seinen Leidensweg um weitere Etappen zu verlängern.

Fachlicher Handlungsrahmen und Möglichkeiten der Jugendämter in der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder

RICHARD ISSELHORST

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Wiederholt sind in jüngster Vergangenheit Jugendämter oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ziel öffentlich geäußelter Kritik von Berufenen wie Unberufenen geworden. Besonders heftig waren Angriffe in Verbindung mit dem Vorgehen von Jugendämtern bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Familienangehörige.

Die Kritik gipfelte in der Formulierung vom „Mißbrauch des Mißbrauchs“. Tatsächlich hatten die Jugendämter ein Tabu gebrochen und werden dies immer wieder tun. Sie hatten gemeinsam mit Frauen- und Mädcheninitiativen den Schleier des Schweigens von einer teilweise über Generationen gehenden Mißhandlung gezogen und damit einzelne wie die Gesellschaft insgesamt „bloßgestellt“.

Die Kritik ließ deutlich eine ausreichende Kenntnis des Standorts der Jugendhilfe sowie des rechtlichen und fachlichen Rahmens, in dem Jugendämter ihre Aufgaben zu erfüllen haben, vermissen. Ziel dieses Referates ist es deshalb, in gebotener Kürze diese Informationen zusammenzustellen, dabei insbesondere auch die **Qualitätsbasis der Arbeit der Jugendämter** darzustellen.

1. Zur Doppelrolle der Jugendämter

Ohne auf den oft benannten Paradigmenwechsel im Kinder- und Jugendhilfegesetz gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz detailliert einzugehen, ist die Doppelrolle der Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe für den hier anstehenden Fragenkomplex kurz zu umreißen:

Die Jugendämter haben die Eltern bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, indem sie

- durch präventive Leistungen die Erziehungs- und Versorgungskraft der Familien stärken und erhalten,
- hinsichtlich vorhandener Problemlagen ein differenziertes, abgestuftes kooperatives Netz von Hilfeangeboten bereitstellen beziehungsweise durch Jugendhilfeplanung und Vereinbarung mit freien Trägern für eine Bereitstellung Sorge tragen.

Auch bei Verstößen von Eltern gegen das Kindeswohl ist gemäß Artikel 6 Grundgesetz zunächst zu versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wie-

derherstellung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen das **Ziel** zu erreichen, **das Kindeswohl durch die Eltern selbst sichern zu lassen** - so sinngemäß das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 29. September 1968. Diese helfende, unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatlichen Wächteramt wie die durch (gerichtlich beschlossene) Intervention gegen den Willen der Eltern den Schutz des Kindes sicherzustellen, wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie des Elternrechtes sind **solche Interventionen nur zulässig, wenn**

- eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes eingetreten ist oder erkennbar unmittelbar bevorsteht,
- die Eltern hieran aktiv beteiligt sind oder bei der ihnen möglichen Gegenwirkung versagen oder daran tatsächlich verhindert sind und
- die Interventionsmaßnahmen angemessen sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor - aber auch nur dann -, haben die Jugendämter entsprechende Maßnahmen bei Gericht zu beantragen. **Ein Ermessensspielraum besteht nicht.** Wohl **aber** räumen die Kommentatoren zum KJHG übereinstimmend den Jugendämtern eine **Beurteilungskompetenz** ein, **die von den Gerichten nicht im vollen Umfang nachprüfbar ist.** Schließlich und endlich sind die **Jugendämter gemäß § 42 KJHG verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn dies durch eine dringende Gefahr für deren Wohl erforderlich ist.**

Die **Jugendämter** stehen somit permanent **in einem sehr schwierigen Abwägungsprozeß**, indem sie Elternrechte, Kindeswohl und Kindesrechte wie auch die Tatsache zu beachten haben, daß vorschnelles, nicht sorgfältig genug überprüftes Eingreifen in elterliche Rechte ebenso zum Schaden der Kinder führt wie zu langes Zögern. Wirkt dem vorschnellen Handeln noch die richterliche Prüfung entgegen - besser als es jede Aufsichtsbehörde vermag -, so ist bezüglich eines unsachgemäßen Zögerns jedes Jugendamt auf sich gestellt.

Beiden Aspekten gleichermaßen können die Jugendämter nur gerecht werden, wenn sie die Qualität ihres Tuns in jeder Weise sichern.

2. Handlungsrahmen gegenüber sexuellem Mißbrauch

Wie in anderen Gefahren- und Schädigungsbereichen von Kindern hat die **Jugendhilfe**, haben insbesondere die Jugendämter auch bezüglich des sexuellen Mißbrauchs **Handlungsaufträge** in der

- Prävention,
- Früherkennung und frühen Hilfe („sekundäre Prävention“),
- Beendigung der akuten Gefährdung beziehungsweise Schädigung sowie

- der nachfolgenden pädagogischen Hilfe zur Aufarbeitung/Behebung stattgefundener Schädigungen.

Präventive Hilfen bezüglich des sexuellen Mißbrauchs können vor allem in sozialpädagogischen Tageseinrichtungen - so bereits in Kindergärten - und in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gegeben werden. Eine **gezielte erzieherische Arbeit**, die den Kindern persönliche Stärke vermittelt, die ihnen die Kraft gibt, in kritischen Situationen nein zu sagen, eine Erziehung, die den natürlichen Umgang mit dem eigenen Körper, mit der Sexualität entdecken und erlernen läßt, ist sicher der beste Schutz.

Sie muß um Elternarbeit ergänzt werden, um auch bei Erwachsenen ein Bewußtsein dafür zu schaffen, wo die Grenzen zwischen der freien, das Kind nicht ausnutzenden Zärtlichkeit und der grenzenüberschreitenden Ausnutzung liegen, ohne in alte, verklemmte Verhaltensweisen früherer Generationen zurückzufallen.

Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind auch wesentliche Institutionen der Früherkennung - übrigens auch die Schulen. Hier sind Orte der Sicherheit, des kindgemäßen Raumes ebenso wie Personen des Vertrauens, denen sich Kinder öffnen können. Durch **gezielte Fortbildung** sind den Fachkräften die Kenntnisse zum Erkennen von Symptomen, zur Beobachtung und Dokumentation, zum geeigneten Ansprechen der Problematik zu vermitteln, aber auch die Einsicht in die Begrenztheit der Erkenntnis und des Handelns.

Eine fachlich nicht abgesicherte Exploration kann nicht nur zu kurzschlüssigen Vorgehensweisen und damit zu Schädigungen von Kindern führen, sondern bei tatsächlichem sexuellen Mißbrauch die juristisch verwertbaren Erkenntnisse und Beweise frühzeitig verschütten und unbrauchbar machen. In die Frühphase sind **deshalb** bereits **soziale Dienste und Fachinstitutionen** außerhalb der Tages- und Jugendarbeitseinrichtungen **einzubeziehen**.

Eine **entscheidende Rolle** kommt der **Diagnose** zu. Sie ist unbedingt Spezialisten zu überlassen. **Auch eine Reihe von scheinbar sicheren Symptomen ist kein Beweis für sexuellen Mißbrauch!** Als derzeitiger wissenschaftlicher Stand der Erkenntnis ist anzusehen, daß weder spezifische psychische Symptome noch spezifische Folgen für sexuellen Mißbrauch bekannt sind.

Diagnostik bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch muß immer **ganzheitliche Diagnostik** sein. Die Bedeutung einzelner traumatischer Erfahrungen ist bei Kindern nur im Rahmen des gesamten Persönlichkeitsbildes, ihrer Beziehungssituation, ihres Entwicklungsstandes zu ermessen. Wegen der existenziellen Abhängigkeit des Kindes kann seine Lebenswirklichkeit nur unter Einbeziehung des familialen und sozialen Umfeldes unter systemischen Gesichtspunkten erfaßt werden.

Eine medizinische Untersuchung zur diagnostischen Abklärung bedarf immer der Zustimmung der Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auch des Sorgeberechtigten.

ten, der im Verdacht steht, Schädiger zu sein. Das Amtsgericht Düsseldorf hat entschieden, daß dies unverzichtbar ist beziehungsweise die Ablehnung eines Elternteils nur durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann und dies nur nach vorheriger Anhörung aller Sorgeberechtigten.

Die **Eröffnung des Verdachts**, erst recht die Eröffnung der „positiven“ Diagnose stellt eine entscheidende, für alle Beteiligten **meist bedrohliche Veränderung** dar, **die die Familie in eine erhebliche Krise stürzen kann**. Der Schutz des Kindes muß in dieser Phase Vorrang vor anderen Überlegungen haben. In der Regel ist **bei Verdacht auf Inzest ein Fachgespräch als Teil des Hilfeplanverfahrens schon vor der Eröffnung nötig**. In jedem Fall ist bei Bestätigung ein **hohes Maß an Vernetzung und Zusammenarbeit erforderlich**. Entsprechend muß für den weiteren Ablauf ein Gesamtverantwortlicher bestimmt werden, der die Kommunikation zwischen den Helfern aufrechterhält und die Kontinuität des Hilfeprozesses wahren kann.

Der **Hilfeprozeß steht und fällt mit einem differenzierten Angebot an qualifizierten Hilfen**. Dies müssen keine auf das Symptom Mißbrauch ausgerichtete Spezialinstitutionen - zum Beispiel Sondergruppen in Heimen - sein; im Gegenteil, symptomorientierte Einrichtungen sind oft eher wenig förderlich. Erforderlich ist vielmehr eine **entsprechende Qualifizierung der Anbieter vor Ort**. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind örtliche Arbeitsgemeinschaften aller Institutionen, die auf diesem Sektor tätig sind, also einschließlich der Justiz. Daher ist unerheblich, ob es sich um formelle Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG oder um andere Formen handelt.

3. Zur Qualitätssicherung der Jugendämter

Vor dem geschilderten Hintergrund ist es nicht ausreichend, wenn auch unverzichtbar, besondere Sorgfalt beim Handeln im Einzelfall walten zu lassen. Vielmehr **muß Qualität durch entsprechende Strukturen** (einschließlich notwendiger Sach- und Finanzmittel), **die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und angemessene Verfahrensregeln systematisch sichergestellt werden**.

Die Jugendämter haben in der Vergangenheit ein Hilfesystem von hoher Qualität entwickelt, das sich entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen und gesetzlichen Bestimmungen permanent veränderte, ohne daß es hierzu - über gesetzliche Vorschriften hinausgehende - bestimmte oder gar einheitliche Regeln gab.

Neuere Erkenntnisse über Organisationsentwicklung und die Steuerung von Leistungen zeigen, daß bei zunehmender Komplexität der Erhalt und die Verbesserung der Qualität einer Verknüpfung verschiedener Qualitätsebenen und einer fortwährenden, systematischen Beobachtung der verschiedenen Elemente bedarf.

Qualität fällt nicht vom Himmel! Sie bedarf der Standards in gegenseitiger Verknüpfung. Diese Standards basieren auf den vom Gesetzgeber vorgegebenen Regeln und den im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen entwickelten Prinzipien.

Vier Qualitätsebenen bilden - ineinander übergehend, sich überlappend - **die Qualität ab:**

- Strukturqualität,
- Personalqualität,
- Prozeßqualität und
- Ergebnisqualität.

3.1. Strukturqualität

Elemente dieser Qualitätsebene sind

- organisatorischer Aufbau,
- Entscheidungsebenen,
- Ressourcenausstattung sowie
- Struktur und Ausstattung des Leistungsangebotes.

Zusammengehörende Aufgaben sind organisatorisch zu bündeln und soweit wie möglich dezentriert vor Ort bereitzustellen. Zur Vermeidung von Rollenkonflikten sollten jedoch die Funktionen des Sozialdienstes, der die Familien betreut und gegebenenfalls vormundschaftsgerichtliche Anträge stellt, von der Wahrnehmung der Pflegschaft nach Eingriff in das Sorgerecht getrennt werden. Dies kann durch Übertragung der Pflegschaft auf eine besondere Abteilung beziehungsweise ein besonderes Sachgebiet oder einen freien Träger geschehen.

Qualifizierte Entscheidungen bedingen klare Regeln der Verantwortlichkeit. Entscheidungen müssen prinzipiell auf der Ebene getroffen werden, auf der sich die Kenntnis der betroffenen Familien, des Sozialraumes, in dem die Familien leben, und die Fachkompetenzen bündeln.

Ein differenziertes System erzieherischer Hilfen mit flexiblen, individuell gestaltbaren, auf die Unterstützung der Minderjährigen und ihrer Familien hin orientiertes Angebot ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen ist Bestandteil der Strukturqualität.

3.2. Personalqualität

Soziale Arbeit wird von Personen erbracht und findet zwischen Personen statt. Das gilt erhöht in Fallsituationen wie dem sexuellen Mißbrauch. Es kann daher nicht genug betont werden, daß das **Fachwissen und die persönliche Eignung für die Sozialarbeit** beziehungsweise für den jeweiligen Aufgabenbereich **die Basis der Kompetenz und der Qualität** bilden. Die Erfahrung zeigt: Beides sind keineswegs Gegebenheiten, die der Anstellungsträger mit Beginn der Beschäftigung ohne weiteres voraussetzen kann. Kompetenz der Fachkräfte ist nur zu bekommen durch sorgfältige Personalauswahl

(Zeit nehmen!) und fortwährende Festigung der Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fortbildung muß die sozialfachliche, methodische und rechtliche, aber - ergänzt durch Supervision - auch die persönliche Weiterentwicklung der Fachkräfte unterstützen. **Wirklich sichern kann dies nur jede Fachkraft selbst!** Zu diesem Komplex gehört deshalb auch, sich über einen **Verantwortungskodex** zu verständigen. **Teilbereiche dieser Verständigung sind zum Beispiel**

- die Verantwortung, das eigene Fachwissen und die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln,
- die Verantwortung, Grenzen der eigenen Fähigkeit rechtzeitig zu erkennen und fachlichen Rat zu suchen,
- die Verantwortung, aktiv an der Herstellung effektiver Kooperationsstrukturen der Institution mitzuarbeiten.

3.3. Prozeßqualität

Zentrales Element der Prozeßqualität in den erzieherischen Hilfen, auch und insbesondere in Fällen des sexuellen Mißbrauchs, ist das **Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG**. Der Grundsatz, Eltern soviel Entscheidungsrechte wie möglich zu belassen, sie qualifiziert am Verfahren und an allen Entscheidungen zu beteiligen, stellt hohe Anforderungen. Oft sind die Eltern ungeübt in der Kommunikation mit Behörden und Diensten, zum anderen befinden sie sich gerade bei sexuellem Mißbrauch in einer Lebenssituation, in der das Selbstbewußtsein erschüttert ist.

Zur Prozeßqualität gehört aber auch ein **qualifizierter Leitungsprozeß**. Leitungskräfte sind während des Hilfeprozesses für die fachliche Begleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Das schließt insbesondere die **Förderung eines Arbeitsklimas ein, das**

- Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit fördert,
- Fehler erlaubt (aber nicht in häufiger Wiederholung),
- Hilf- und Ratlosigkeit nicht als Schwäche bewertet,
- Konflikte zuläßt,
- Zeit für die Suche nach Lösungen einräumt sowie
- Unterstützung in risikoreichen Prozeßphasen sichert.

3.4. Ergebnisqualität

Struktur-, Personal- und Prozeßqualität münden in die Qualitätsebene „Ergebnis“ ein. Ich benenne sie als **eigene Qualitätsebene, um damit zu betonen, daß unsere Arbeit mit der Blickrichtung auf das Ergebnis**, auf die Qualität, die bei Minderjährigen und Familien erkennbar „ankommt“, auf die dort erzielten Wirkungen **steht und fällt**.

Unsere Evaluation, vorrangig unsere **Selbstevaluation**, ist darauf auszurichten. Bisher liegen verschiedene Verfahren der Evaluation und Selbstevaluation vor, ohne daß aber in der Sozialarbeit auf breiter Ebene ein System zur Sicherung und Dokumentation der Ergebnisqualität anerkannt ist und praktiziert wird.

4. Unterschiedliche Perspektiven der Qualität

Abschließend will ich darauf hinweisen, daß die Beurteilung der Qualität auch davon abhängig ist, aus welcher Perspektive, von welcher Warte her Sozialarbeit oder einzelne ihrer Felder gesehen und angegangen werden.

Die uns naheliegende **Perspektive der „Fachlichkeit“**, damit unsere eigene Sicht als Fachkräfte ist **nur eine von drei Seiten**.

Die **Perspektive unserer Klienten** ist oft eine ganz andere und verändert nicht selten und nicht unbeträchtlich Dimensionen, Zusammenhänge und Wertungen.

Schließlich und endlich ist die **Perspektive der Politik**, unserer parlamentarischen Auftraggeber, wahrzunehmen; dies sind die gesetzgebenden Körperschaften ebenso wie Jugendhilfeausschüsse, Gemeinderäte usw. Wir mögen uns noch so oft daran stoßen, letzten Endes beruht unser Handeln auf politischen Aufträgen. Die können uns zwar nicht im einzelnen unser Handeln vorschreiben, sie bestimmen aber den Rahmen - nicht zuletzt über ärglich enge Ressourcen -, den wir im Gesamtrahmen unserer Demokratie zu beachten haben.

Das flächige, flache Bild des Dreiecks mit vier Qualitätsebenen wird so zur plastischen dreiseitigen Pyramide mit vier Ebenen beziehungsweise Stufen.

Zwischen Kindeswohl und Unschuldsvermutung - Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten

VERENA BARTELS

*Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd*

Kaum eine Problematik weist uns so unterschiedliche professionelle Rollen zu, wie wenn ein Kind von einem Elternteil mißhandelt oder sexuell mißbraucht wird. Wenn der mißbrauchende und der nicht mißbrauchende Elternteil keine Verantwortung für ihr Kind übernehmen, dann sind wir seitens der **Jugendhilfe verpflichtet**, dies zu tun. Dann übernehmen wir **neben der Rolle des neutralen Therapeuten oder der neutralen Therapeutin die Rolle des parteilichen Beraters und damit des Anwaltes beziehungsweise der Anwältin des Kindes**.

Dies kann zu Unsicherheiten seitens der Therapeutinnen und Therapeuten führen, zumal sie sich auf ein Terrain begeben, auf dem sich andere schon lange viel kompetenter bewegen, denkt man beispielsweise an den Allgemeinen Sozialdienst oder das Familien- oder Vormundschaftsgericht, die ja auch die Rolle der Anwälte des Kindes innehaben beziehungsweise einnehmen können. Hier **können unterschiedliche fachliche Sichtweisen zu Konflikten führen** - neben der Tatsache, daß alle Verantwortung für das Kind übernehmen müssen, dem Kind aber andererseits seinen Status als Subjekt lassen möchten.

Zum Dilemma der Opfer im Strafverfahren

Wenn es zum Strafverfahren kommt, wird die Therapeutin oder der Therapeut als Zeuge - manchmal als sogenannter sachverständige Zeuge - vor Gericht geladen und muß oder darf da einen Teil der Verantwortung insofern abgeben, als das betroffene Kind zu seinem Schutz einen Nebenklagevertreter in Anspruch nehmen kann, der mit dem juristischen Opferschutz betraut ist. Während die Wahrung des Kindeswohls - also des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern - vordringliche Aufgabe der Jugendhilfe und damit der Erziehungsberatungsstelle ist, wobei dem Kind so weit wie möglich der Subjekt-Status belassen wird, wird **im Strafverfahren dem Opfer (dem Geschädigten) eine Rolle zugewiesen, die wir als „Anwälte“ des Kindes diesem kaum zumuten möchten, da sie dem Kind insofern Objekt-Status verleiht, als das Opfer nur als Beweismittel dient**.

Es verwundert nicht, daß Polizeistatistiken und Dunkelfeldschätzungen zeigen, daß es eher zu Anzeigen gegen Fremde als gegen Familienangehörige oder Bekannte oder Verwandte kommt, obwohl die letzte Gruppe einen Großteil der Täter stellt. Handelt

es sich um fremde Täter, so kann das Opfer sich meist des Schutzes der Familie sicher sein, im Falle des beschuldigten Familienmitgliedes hat es meist keine Unterstützung seitens der Familie. Die **Opfer**, häufig weiblichen Geschlechts und noch sehr jung, **empfinden die Unschuldsvermutung im Strafverfahren als Schutz der Täter, während sie sich vor einer Mitschuldzuschreibung nicht sicher fühlen. Dies ist der Grund, warum die meisten Opfer oder deren Vertreterinnen und Vertreter eine Anzeige häufig scheuen.**

Da sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen als Angriff auf deren menschliche Würde, auf ihre seelische und körperliche Integrität und damit ihre Identität verstanden werden muß, die Objekte dieser Angriffe hilflos und wehrlos sind, da sie Kinder sind - und wenn der Täter oder die Täterin ein Elternteil ist -, ist es zwingend, daß sich **Einrichtungen der Jugendhilfe** - so auch Erziehungsberatungsstellen - als Anwälte der Kinder verstehen. Sie sehen ihre **vordringliche Aufgabe** darin, **das Wohl der Kinder zu schützen**. Diese Aufgabe zu erfüllen wurde in den letzten Jahren etwas dadurch erleichtert, weil ein **Paradigmenwechsel** stattgefunden hat.

Während in den ersten Arbeiten zur **Viktimologie** (Opferforschung) sexuelle Gewalt als individuelles Problem weniger Täter und weniger Opfer klassifiziert wurde und vorrangig nach täter- beziehungsweise opferspezifischen Merkmalen gesucht wurde, die sozusagen sexuelle Übergriffe auslösten, dominiert seit Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre eine **sozialstrukturelle Perspektive, die nicht nur über Opfer, sondern auch für Opfer forscht und die der früheren Forschungsrichtung den Vorwurf macht, sie sei opferfeindlich!**

Opferfeindlichkeit wurde **dieser Forschungsrichtung** deswegen **vorgeworfen**, weil sie **vor dem Hintergrund des Modells der „Opferpräzipitation“ die Ursachen für die Tat beim Opfer** und nicht beim Täter und/oder bei den gesellschaftlichen Verhältnissen gesucht hat.¹ Das **Modell der Opferpräzipitation** beruht auf der **Annahme, die Opfer seien für die kriminelle Tat mitverantwortlich**, weil sie entweder die Tat bewußt herbeigeführt oder zumindest durch fehlerhaftes Verhalten verursacht hätten.

Als **Beispiele für viktimogene Situationen**, also Situationen, in denen das Opfer eine sexuelle Gewalttat herausfordere, nennt Schneider² *„das Trampeln, das Ausgehen von Frauen ohne männliche Begleitung und den Alkoholgenuß von Frauen“*. Diese **Argumentation betonte die „Mitverantwortlichkeit des Opfers in Form eines tausalösenden Beitrages und führte letztlich zur Strategie des ‘blaming the victim’“**, das heißt zur Schuldzuschreibung an das Opfer,³ zu einer Umkehr der Täter-/Opferrolle.

¹ siehe Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht; Band 1; Beobachtungen/Analyse; Opladen: Leske + Budrich (1994); S. 39

² vgl. Schneider (1979); zitiert nach Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht; Band 1; Beobachtungen/Analyse; Opladen: Leske & Budrich (1994); S. 39

³ vgl. Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht; Band 1; Beobachtungen/Analyse; Opladen: Leske + Budrich (1994); S. 41

Kindlichen Opfern sexueller Gewaltdelikte wurde gleichfalls eine Mitschuld zugewiesen, da sie ungewöhnlich an Sexualität interessiert seien, meist aus niedrigen sozioökonomischen Schichten kämen und aus Familien, die funktional desorganisiert, das heißt, innerlich zerrüttet seien. Dem hält Schorsch entgegen, daß ein Kind, auch wenn es sich „aktiv verführerisch“ verhalte, alles Mögliche wünscht und intendiert, nicht jedoch die Verführung zum sexuellen Vollzug.¹

Der **Prozeß der Opferwerdung** wird als **Viktimisierung** bezeichnet, wobei zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung unterschieden wird. Nach Baurmann² bezieht sich die **primäre Viktimisierung auf die Tathandlung und deren Auswirkungen auf die Opfer. Unter sekundärer Viktimisierung wird die Verschärfung des primären Opferwerdens durch Fehlreaktionen des sozialen Nahraums und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle verstanden.**

Und schließlich gibt es noch eine dritte Variante: die **tertiäre Viktimisierung**. Sie ist das **Ergebnis von Zuschreibungs- beziehungsweise Etikettierungsprozessen aufgrund vorangegangener primärer und/oder sekundärer Viktimisierungen**. Das Charakteristikum der tertiären Viktimisierung besteht darin, daß die **Selbstdefinition als Opfer zentraler Bestandteil der Persönlichkeit** geworden ist, das Opfer sich also selbst so definiert.

Zur Gefahr der sekundären Viktimisierung

Die **vorrangige Frage**, die sich uns als Beraterinnen, Berater sowie Therapeutinnen und Therapeuten stellt, ist, **ob Opfer sexueller Gewalt durch gerichtliche beziehungsweise strafrechtliche Verfolgung der Täter sekundär viktimisiert werden**. Die **Gefahr** der sekundären Viktimisierung im Strafverfahren besteht darin, daß es **bestimmte Stereotype bezüglich Anzeigerstattung beziehungsweise „typischem Aussageverhalten“** gibt.³

Zum Beispiel lautet ein Stereotyp bezüglich der Anzeigerstattung, daß ein „echtes Opfer“ oder seine Familienangehörigen unmittelbar nach der Tat Anzeige erstatten würde. Tatsache ist jedoch, daß Betroffene ihre Erlebnisse nur in Ausnahmefällen der Polizei anvertrauen. Das Stereotyp bezüglich des Aussageverhaltens besteht in der Vorstellung, ein „echtes Opfer“ zeige ein typisches Aussageverhalten, das heißt, es wirke emotional aufgewühlt und betroffen. **Tatsache ist jedoch, daß zumindest ein Drittel der Opfer als Leitsymptom einer affektiven und emotionalen Überforderung paradoxe Verhaltensweisen zeigt**, das heißt, scheinbar unbeteiligt wirkt. Diese

¹ siehe Schorsch (1989); In: Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht; Band 1; Beobachtungen/Analyse; Opladen: Leske + Budrich (1994); S. 149

² vgl. Baurmann, M. C.: Körpersprache der Sexualopfer; In: Kriminalistische Studiengemeinschaft e. V. Bremen (Hrsg.): Vergewaltigungen; Bremen: Fachschriftenverlag Dr. H. Schäfer (1985); S.15 ff.

³ siehe Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht; Band 1; Beobachtungen/Analyse; Opladen: Leske + Budrich (1994); S. 53

Beispiele verdeutlichen, warum Opfer sich manchmal als Angeklagte fühlen, wenn sie nicht diesen Stereotypen entsprechen.

Wenn auch nicht der geringste Zweifel daran besteht, daß sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ein Verbrechen darstellt, das verhindert und geahndet werden muß, müssen **Entscheidungen im Sinne des Kindes sorgfältig abgewogen** werden. Eine Beraterin, ein Berater, eine Therapeutin oder ein Therapeut wird daher niemals einem Opfer oder dessen Vertreterin beziehungsweise Vertreter dazu raten, eine Strafanzeige zu erstatten, wenn das Opfer es nicht selbst möchte oder die Konsequenzen nicht übersehen kann. Selbst wenn die Anwälte des Kindes grundsätzlich die Ansicht vertreten, daß Verbrechen bestraft werden müssen, müssen sie im individuellen Fall zwischen den Folgen für das Opfer und ihrem eigenen beziehungsweise dem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung abwägen.

Da das **Prinzip der Rechtsstaatlichkeit** vorsieht, daß **im Zweifel für den Angeklagten** zu entscheiden sei, das heißt, daß er freizusprechen ist, wenn seine Schuld nicht zweifelsfrei erwiesen ist und er sich damit möglicherweise staatlich legitimiert fühlt, das Kind weiter zu mißbrauchen, werden verantwortungsvolle Beraterinnen oder Berater, soweit sie es in der Hand haben, nicht zu einer Anzeige raten beziehungsweise nicht selbst eine Anzeige erstatten.

Beraterinnen und Berater werden dagegen alles tun, was in ihrer Macht steht, um den Schutz und das Wohl des Kindes zu veranlassen, indem sie alle zivilrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Dazu bedarf es jedoch einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Gerichte.

Zur Definition der „sexuellen Gewalt“

Im **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** wird das **Wohl des Kindes** im § 1 folgendermaßen definiert: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuallererst die ihnen obliegende Pflicht. Eine **mögliche Gefährdung des Kindeswohls** wird in § 1666 (1) **BGB** folgendermaßen definiert: *„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“*

Eine der erforderlichen Maßnahmen besteht in der **Trennung des Kindes von der elterlichen Familie**, die im § 1666 a **BGB** geregelt ist. Diese Maßnahme muß unter Umständen zum Schutz des Kindes veranlaßt werden.

Infolge sexueller Gewalt durch einen Erwachsenen wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet, wobei das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Erwachsenen und dem Kind tatbegünstigenden Einfluß hat. Der Erwachsene kann aufgrund seiner Machtposition das Kind immer, auch ohne oder mit Anwendung von körperlicher Gewalt seinem Willen gefügig machen. Dies gilt ganz besonders für die Beziehung zwischen einem Elternteil und einem Kind.

Um sexuelle Gewalt handelt es sich dann, wenn ein Familienmitglied in einer Machtposition ein Bedürfnis - zum Beispiel Machtbedürfnis, Bedürfnis nach Körperkontakt, nach Anerkennung - **bei einem anderen Familienmitglied in einer schwächeren Position durch Sexualisierung zu befriedigen sucht.** Sexualisierung kann alles sein: von einer bestimmten Liebkosung, dem intensiven Kuß, wiederholten verbalen Bemerkungen über Brüste oder andere Körperteile einer Person bis hin zum oralen, analen oder genitalen Geschlechtsverkehr und Masturbation mit dem Opfer oder vor den Augen des Opfers.

An dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, daß sexuelle Gewalt mit Verrat zu tun hat, mit Vertrauensmißbrauch durch den oder die Menschen, auf die das Kind emotional am stärksten angewiesen ist. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wirkt da besonders schwer, wo das Kind ein Recht darauf hat, Wärme, Fürsorge und Schutz zu erwarten, nämlich in der Familie beziehungsweise im Familienumfeld. Der **Vertrauensmißbrauch** wird daher von Ursula Wirtz¹ als „**Seelenmord**“ bezeichnet. Dies hat zur Folge, daß das Kind nicht länger so denken und fühlen kann wie andere Kinder, sondern daß es verrückt wird.

Die häufigste und am besten dokumentierte Form des „Seelenmordes“ ist die sexuelle Ausbeutung der Tochter durch Vater oder Stiefvater, weniger die Mutter-Sohn-Ausbeutung, die zweifellos nicht weniger dramatisch ist. **Präzise Angaben über die Häufigkeit der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen sind schwer zu erhalten;** nicht zuletzt deshalb, weil die meisten Untersuchungen **methodische Fehler** aufweisen oder weil falsche Dinge miteinander verglichen werden. **So werden Ergebnisse von Inzidenz- und Prävalenzuntersuchungen mit angezeigten Fällen verglichen.**

Inzidenzstudien sind Versuche, die Zahl der neuen Fälle zu schätzen, die in einem bestimmten Zeitraum auftreten, gewöhnlich in einem Jahr. **Prävalenzuntersuchungen** hingegen sind Versuche, die Häufigkeit zu schätzen, in der eine Population im Laufe ihrer Kindheit sexuell mißbraucht worden ist. Während Inzidenzraten gewöhnlich als Zahlen ausgedrückt werden, werden Prävalenzraten als Prozentsätze ausgedrückt.² Neben diesen methodischen Fehlern werden inhaltliche Fehler aufgrund unterschiedlicher Definitionen von sexueller Gewalt gemacht.

Die **Definition**, die mittlerweile von den meisten Fachleuten anerkannt wird, ist **eine psychologische**, die beispielsweise **mit einer juristischen Definition nicht ver-**

¹ vgl. Wirtz, Ursula: Seelenmord, Inzest und Therapie; Zürich: Kreuz Verlag (1990); S. 13

² siehe Finkelhor, D.: A Sourcebook on Child Sexual Abuse; Beverly Hills, Californien: Sage Publications (1986); S. 16

gleichbar ist. So spricht Suzanne M. Sgroi¹ von **sexueller Ausbeutung von Kindern durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche) als einer sexuellen Handlung eines Erwachsenen mit einem Kind, das aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage ist, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen.**

Dabei nütze der Erwachsene die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kind aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden und zu zwingen. Zentral ist dabei die **Verpflichtung zur Geheimhaltung**, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt. In dieser Definition wird sowohl die **Dynamik des Mißbrauchs beschrieben** als auch **die Folgen für die Betroffenen.**

Strafzumessung bei sexuellem Mißbrauch

Im Strafgesetzbuch (StGB) wird sexueller Mißbrauch von Kindern im § 176 im Hinblick auf die Strafzumessung konkretisiert, die sich an der gesellschaftlichen Bewertung des Vergehens orientiert. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter mit dem Kind den Beischlaf vollzieht - wobei der sogenannte Beischlaf im klassischen Sinne gemeint ist, nicht etwa die noch demütigenderen Formen von erzwungenem Oral- oder Analverkehr - oder das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einem Dritten vornimmt
- oder auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen,
- durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen (StGB §§ 174 ff.).

¹ vgl. Sgroi, Suzanne M.: Handbook of Clinical Intervention in Child Sexual Abuse; Lexington und Toronto: Lexington Books (1982); S. 9

Das Strafgesetzbuch orientiert sich also weniger oder gar nicht an der Gefährdung des Kindeswohls. Ohne die Diskussion über die Definition „sexueller Gewalt“ an dieser Stelle vertiefen zu wollen, wird deutlich, wie unterschiedlich der Fokus der Aufmerksamkeit ist. Dieser hängt offensichtlich von der jeweiligen fachlichen Richtung ab, was ein wesentlicher Grund für mögliche Mißverständnisse und Rollenverwirrungen ist.

Über die Ursachen sexueller Gewalt

Bevor wir uns wieder der spezifischen Aufgabe der Beratungsstelle und den damit verbundenen möglichen Rollenkonflikten im Falle der Gefährdung des Kindeswohls durch sexuelle Gewalt zuwenden, sollen Ursachen für sexuelle Gewalt diskutiert werden.

Dabei stoßen wir auf den **Begriff der sexuellen Sozialisation**¹ und damit auf die Frage, ob das Erlernen sexueller Übergriffe Bestandteil des „normalen männlichen Geschlechtsrollenlernens“ sei.² Sie **untersuchten, wie Sexualität angeeignet wird, welche Rolle das Umfeld dabei spielt und wie die Verknüpfung zwischen autonomem sexuellen Erleben seitens einiger Männer und dem Bild einer sexuell verfügbaren Frau entsteht.**

Fast alle von ihnen befragten Männer hatten berichtet, sie seien so gut wie gar nicht darüber aufgeklärt worden, wie es sich mit der Sexualität verhält und wie sie Sexualität eigenverantwortlich mit Partnerinnen leben können. Als allgemeines „Volksaufklärungsmittel“ zum Geschlechterverhältnis im Hinblick auf Sexualität dienten den befragten Männern pornographische Abbildungen von Frauen, die die Verfügbarkeit über Frauen als selbstverständlich vermittelten und die Vorstellungskraft von Jungen entscheidend prägten.

Bei dieser Art von Aufklärung fehle die entscheidende Vermittlung gefühlsmäßiger Vorgänge und die Voraussetzung des gegenseitigen Einverständnisses für sexuelle Kontakte. Gefühle und Bedürfnisse von Frauen nehmen in diesem Aufklärungsprozeß keinen Raum ein. Mit dieser allgemein vermittelten Geschlechtsrollenvorstellung gehe das Bestreben nach Dominanz gegenüber Mädchen und Frauen einher. Sexuelle Anmache werde bereits als Mittel internalisiert, diese Dominanz herzustellen. Unter Jungen herrsche ein Druck, Mädchen herumzukriegen, ihren Widerstand entweder nicht ernst zu nehmen oder ihn mit Lust zu überwinden.

Zur eigenen Rechtfertigung entwickelten die Jungen zugleich sehr früh Strategien, indem sie den Mädchen Provokation und ein eigenes Interesse an Übergriffen unterstel-

¹ siehe Ottemeier-Glücks, Franz Gerd: Wie ein Mann gemacht wird - Grundzüge männlicher Sozialisation; In: Glücks, Elisabeth/Ottemeier-Glücks, Franz Gerd.: Geschlechtsbezogene Pädagogik; Münster: Votum Verlag (1994); S. 14

² vgl. Engelfried, Constanze/Heiliger, Anita: Sexueller Mißbrauch an Mädchen: Strukturen männlicher Sozialisation und (potentielle) Täterschaft; Studie des Deutschen Jugendinstitutes; München (1994)

len. Wenn ein Mädchen sich wehrt, wird es beschimpft, beleidigt und entwürdigt, um das eigene künstlich aufgebaute Selbstwertgefühl zu retten. Mädchen, die Anerkennung bei Jungen suchten, gerieten leicht in Gefahr mitzumachen, statt sich gegen Zumutungen und Übergriffe zu wehren.

Gewalthafte verbale Diskriminierungen und konkrete Übergriffe auf Mädchen führten zur Kultivierung eines Männlichkeitsbildes, das auf der Entwertung von Mädchen und Frauen sowie einer negativen Abgrenzung ihnen gegenüber basiere. Um Anerkennung zu bekommen, zeigten sie sexistische Verhaltensweisen. Die soziale Kontrolle der Jungengruppe sei äußerst wirksam.

Dieser Beschreibung stellen Anita Heiliger und Constanze Engelfried die Auswertung von Akten gefaßter jugendlicher und erwachsener Sexualstraftäter gegenüber. Wenn auch vorsichtig formuliert, so lassen doch die Informationen aus den Akten Gemeinsamkeiten mit sogenannten Nicht-Tätern insofern erkennen, als sich gleiche Anforderungen an männliche Rollenzuschreibungen ergeben: Unsicherheiten, Ängste, Widersprüche zwischen Selbstwahrnehmung und herrschendem Männlichkeitsbild und schließlich der Versuch, eigene Dominanz herzustellen, indem Frauen abgewertet würden.

Unterschiede zwischen Tätern und Nicht-Tätern schienen eher in quantitativen als in qualitativen Aspekten zu liegen, das heißt, in einer Steigerung solch problematischer Aspekte wie verstärkte Verunsicherung, besonderer soziale Unfähigkeit und Hilflosigkeit, mit Gefühlen sowie mit Sexualität und mit dem anderen Geschlecht umzugehen, Überforderung durch Erwartungen an ihre Männlichkeit und besonders ausgeprägte Unfähigkeit zur Einfühlung.

Der Erwartungsdruck aus dem patriarchalen Rollenbild an Jungen und Männer, dominant, stark, erfolgreich, potent usw. zu sein, steht nach Anita Heiliger und Constanze Engelfried in dermaßen krassem Widerspruch zu deren Selbstwahrnehmung, daß der Gebrauch von subtiler oder offener Gewalt zur Erfüllung dieses Rollenbildes nahezu unausweichlich sei.¹

Die früh einsetzende und gesellschaftlich geförderte Sexualisierung von Bedürfnissen bei Jungen und Männern, insbesondere ihrer Wünsche nach Nähe, Intimität, Körperlichkeit und Vertrautheit - gekoppelt mit der Gleichsetzung von Männlichkeit und Sexualitätsausübung -, mache den sexuellen Übergriff zum sichersten Instrument, sich männlich und überlegen zu fühlen.

Dem korrespondiere die Konditionierung von Mädchen und Frauen als hilflos, wehrlos und verletzlich bei Bedrohung und gegenüber männlichem Besitz- und Herrschaftsanspruch. Dies macht deutlich, warum vor allem Mädchen Opfer von sexueller Gewalt werden, und warum sie besonders des Schutzes der Jugendhilfe bedürfen.

¹ siehe Engelfried, Constanze/Heiliger, Anita: Sexueller Mißbrauch an Mädchen: Strukturen männlicher Sozialisation und (potentielle) Täterschaft; Studie des Deutschen Jugendinstitutes; München (1994)

Zur interdisziplinären Zusammenarbeit beim Schutz von Betroffenen

Anhand einer Problemkonstellation soll exemplarisch gezeigt werden, wie interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen aussehen kann beziehungsweise wo andererseits Rollenkonflikte der Beraterin und des Beraters oder Konflikte zwischen den verschiedenen Institutionen entstehen können.

Beispielsweise ruft eine Erzieherin eines Kindergartens in der Beratungsstelle an, da sie den Verdacht habe, daß ein fünfjähriges Mädchen sexuell mißbraucht werde. In einem solchen Fall ist es möglich, eine sogenannte **anonyme Fachberatung** zu machen, das heißt, daß der Beratungsstelle Name und Adresse nicht mitgeteilt werden, aber die Erzieherin beziehungsweise der Kindergarten fachlich beraten werden.

Die Mutter beziehungsweise die Eltern des Kindes werden nicht davon in Kenntnis gesetzt. Da nicht auszuschließen ist, daß das Kind durch ein Familienmitglied mißbraucht wird, würde die Information an Mutter beziehungsweise Eltern eine sorgfältige Aufklärungsarbeit unmöglich machen, da dann das Kind verstärkt zur Geheimhaltung gezwungen werden könnte, wenn der Täter oder die Täterin befürchten muß, daß jemand aufmerksam geworden sein könnte.

Der **Inhalt eines ersten Gespräches** besteht meist darin, der Erzieherin zu vermitteln, daß ihr **Verdacht sehr ernst genommen** wird und daß es **erforderlich** ist, **diesen sorgfältig abzuklären**. Die Abklärung eines Verdachts ist ein **langwieriger Prozeß**, da ein ganzes Mosaik an Verhaltensbeobachtungen, Zeichnungen und Aussagen des Kindes zusammengetragen werden muß. Die Abklärung besteht **in einem subjektiven Bewertungsprozeß** durch Professionelle, der beide Ausgänge zuläßt - daß sich der Verdacht entweder erhärtet oder sich nicht erhärten läßt.

Im psychosozialen Bereich bewerten wir den Verdacht dann als abgeklärt, wenn dieses ganze Mosaik zusammengetragen und durch die wörtliche Aussage des betroffenen Kindes abgesichert ist, indem es sowohl den Tathergang als auch Täter oder Täterin benennt. **Die Aufklärung muß der Aufdeckung vorausgehen. Sonst gefährdet man das Kind.**

Im Verlauf der Fachberatung wird gemeinsam überlegt, ob es notwendig ist, die zuständige Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, also des Jugendamtes, mit in die Gespräche einzubeziehen. Diese Konstellation wird dann als **Helferkonferenz** bezeichnet, wenn Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter verschiedener Institutionen **eine gemeinsame Strategie zum Schutz des Kindes** erarbeiten, da Maßnahmen erforderlich sind, die das Kind effektiv vor weiteren sexuellen Übergriffen schützen.

Erst wenn alle Maßnahmen vorbereitet sind und der Bewertungsprozeß mit dem Ergebnis abgeschlossen ist, daß alle darin übereinstimmen, daß es sich um sexuellen Mißbrauch - beispielsweise durch den Vater des Kindes - handelt, wird der **nächste Schritt** darin bestehen, die **Eltern mit den Fakten und deren Folgen zu konfrontie-**

ren. Da ein **Kind** durch die Aufdeckung des Mißbrauchs **existentiell gefährdet** werden kann, muß eine **Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie vorher vorbereitet** sein. Denn in den seltensten Fällen führt dieses Gespräch dazu, daß Täter oder Täterin Verantwortung für das Handeln übernehmen, sondern meist gibt der Täter oder die Täterin nichts zu, leugnet, bagatellisiert und versucht anschließend, das Kind massiv unter Druck zu setzen, damit es den Mißbrauch geheimhält oder sogar seine Äußerungen zurücknimmt.

Da dies eine existentielle Gefahr für das Kind darstellen kann, ist zu diesem Zeitpunkt eine **räumliche Trennung zwischen Täter und Kind unumgänglich**. Um diese räumliche Trennung durchzuführen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Beispielsweise haben - soweit uns bekannt ist - Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit, per Beschluß den Täter oder die Täterin aus der Wohnung zu verweisen oder aber das Kind außerhalb der Familie unterzubringen beziehungsweise als schwächste Maßnahme die vorübergehende Inobhutnahme des Kindes durch den Allgemeinen Sozialen Dienst vornehmen zu lassen, bis sich der nicht mißbrauchende Elternteil entschieden hat, auf wessen Seite er sich stellen will.

Erst wenn das Kind in Sicherheit ist, können therapeutische Angebote in Erwägung gezogen werden, für die Mutter des Kindes sowie für den Vater, wenn er der Täter ist oder umgekehrt. Allerdings hat die Erfahrung bisher gezeigt, daß die **Motivation zu einer Therapie seitens der Täter außerordentlich gering** ist.

Bei dieser Fallkonstellation wird es vermutlich eher weniger zu Rollenkonflikten kommen, da jede der beteiligten Professionellen ihre ureigene Aufgabe wahrnimmt. So geht die Fachberatung auf anonymer Ebene mit Datenschutzbestimmungen konform, ebenso wie die Offenbarung gegenüber dem Jugendamt beziehungsweise des Jugendamtes gegenüber dem Vormundschafts- oder Familiengericht nach dem KJHG bei Gefährdung des Kindeswohls.

Der **wesentliche Konflikt** für professionelle Helferinnen und Helfer bei dieser Fallkonstellation besteht in der **Abwägung zwischen dem Wohl und dem Schutz des Kindes einerseits und der Tatsache, daß zu eben diesem Schutz des Kindes eine Trennung zwischen Kind und Täter in Kauf genommen werden muß**. Diese Trennung entspricht in manchen Fällen dem Willen des Kindes, in vielen Fällen jedoch nicht. Hier muß Verantwortung für das betroffene Kind übernommen werden, auch dann, wenn wir wissen, daß die **Trennung eines Kindes von Vater oder Mutter äußerst schmerzlich** ist.

Dies konfrontiert uns Professionelle mit der hin und wieder **von Familienrichterinnen und Familienrichtern gestellten Frage, ob wir denn der Meinung seien, daß sexueller Mißbrauch schlimmer sei als das Trauma der Trennung vom Elternteil**. Diese Frage kann nur mit sowohl als auch beantwortet werden.

Die Folgen von sexuellem Mißbrauch sind nach unserer Erfahrung **dramatisch**, da sie die Persönlichkeitsentwicklung des betroffenen Kindes nachhaltig stören. Der

Kontaktabbruch zwischen einem Kind und einem Elternteil kann ebenfalls dramatische Folgen haben, vor allem dann, wenn sich ein Kind sowohl am Mißbrauch als auch an der Trennung schuldig fühlt.

Dieses **Dilemma können wir nicht lösen**, zumal sexueller Mißbrauch nicht ein einmaliges Geschehen, sondern eine sogenannte Wiederholungstat darstellt. **Die meisten Täter** sind - wie bereits erwähnt - nicht bereit, **die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen**, sondern sie rechtfertigen sich oder bagatellisieren ihr Verhalten, indem sie erklären, daß das Kind sie verführt habe, das heißt, daß das Kind die Initiative übernommen habe.

Andere rechtfertigen ihre Verhaltensweisen damit, daß sie behaupten, es sei gut für ein Kind, etwas über Sex in vertrauter Umgebung zu Hause „zu lernen“, oder daß es besser sei, daß ein Mann mit einem Kind Sex habe, um die Ehe zusammenzuhalten, anstatt außerhalb der Familie ein Verhältnis zu haben. Andere prangern die Frigidität ihrer Frau an, das heißt, sie machen die abweisende Art ihrer Frau für ihr Verhalten verantwortlich. Andere wiederum sagen, daß sowohl sie als auch die Kinder Sex gerne haben und daß in anderen Kulturen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern akzeptiert werde.¹ Manche Täter rechtfertigen sich damit, daß sie selbst als Kind mißbraucht worden seien.

Zum Rollenkonflikt der Beraterinnen und Berater

Auch wenn sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen nicht ungeschehen gemacht werden kann, bliebe den **Kindern viel Schmerz erspart, wenn Täter bereit wären, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, und bereit wären, sich externer Kontrolle und Behandlung zu unterziehen**. Da die meisten es nicht tun, werden Einrichtungen der Jugendhilfe gezwungen, Verantwortung für die Opfer zu übernehmen. Diese Verantwortung schließt eine räumliche Trennung zwischen Opfer und Täter mit ein, da der sexuelle Mißbrauch anders nicht beendet werden kann. Sie schließt aber auch eine darüber hinausgehende **Beratung** mit ein. **Über diese Fragen gibt es eine Menge kontroverser Ansichten**.

Der **Frage des sogenannten Trennungstraumas** ist Fthenakis² nachgegangen, als er sich mit den **Auswirkungen der Vaterabwesenheit auf die Entwicklung des Kindes** beschäftigt hat. Die **Ergebnisse seiner Untersuchungen** sind allerdings **sehr widersprüchlich**, zumal sie sich hinsichtlich der Gründe für die Abwesenheit des Vaters stark unterscheiden.

Als Gründe der Abwesenheit werden Scheidung oder Tod des Vaters genannt, aber auch psychische Abwesenheit bei physischer Anwesenheit. Über die Abwesenheit des

¹ vgl. Wyre, Ray/Swift, Anthony: Women, Men and Rape; Headway: Headway Hodder and Stoughton (1990); S. 37 ff.

² Fthenakis, Wassilios E.: Väter. Zur Psychologie der Vater/Kind-Beziehung; Band 1; München, Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg (1985); S. 349 ff.

Vaters infolge sexuellen Mißbrauchs gibt es keine Untersuchungen. Gesichert sind hingegen die Untersuchungen über die traumatisierenden, das heißt schädigenden Einflüsse von Mißbrauch auf die Persönlichkeitsentwicklung betroffener Kinder.

Eine andere Fallkonstellation, mit der wir in der Beratungsstelle häufiger konfrontiert sind, **tritt ein, wenn eine Mutter vom Verdacht berichtet, daß ihr Kind vom Vater sexuell mißbraucht wird, und sie die Absicht äußert, den Vater des Kindes anzuzeigen.** Wenn auch in allen Fällen diagnostisch sorgfältig vorgegangen werden muß, ergeben sich dennoch Unterschiede zur üblichen Untersuchungssituation. **Die Schwierigkeit der Fragestellung und die Komplexität der Zusammenhänge sowie die damit verbundenen möglichen Konsequenzen erfordern einen veränderten Zugang im Rahmen der Untersuchung.**

Nach Fegert¹ steht hier die **Frage der Glaubwürdigkeit aller Beteiligten**, das heißt des Kindes sowie der Eltern und nicht zuletzt der Beraterinnen und Berater im Raum. Die Beraterinnen und Berater müssen vermehrt emotionale Neutralität aufrechterhalten; sie müssen den Fall unvoreingenommen angehen und einen vorurteilsfreien Standpunkt einnehmen. Die Beraterinnen und Berater müssen suggestive Fragen vermeiden und dürfen keinen Druck ausüben. Und sie müssen dem Kind die Möglichkeit geben, seine Erlebnisse und Erfahrungen mit eigenen Worten zu schildern.

Um die Glaubwürdigkeit des Kindes einschätzen zu können, müssen die Beraterinnen und Berater **detaillierte Beschreibungen im Wortlaut des Kindes** festhalten, und zwar mit dessen eigener Sprache und von seinem eigenen Standpunkt aus. Die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der kindlichen Aussage wird vorgenommen, indem die Aussage nach bestimmten Kriterien beurteilt wird, zum Beispiel nach Spontaneität, Affektbeteiligung, Differenziertheit, Detailliertheit und - wenn möglich - je nach Alter des Kindes sowie einer gewissen zeitlichen Konsistenz der Aussage.

Auch wenn **Beraterinnen, Berater sowie Therapeutinnen und Therapeuten** keine Gutachten im Sinne eines gerichtlichen Auftrages erstellen werden, wird von ihnen verlangt, daß sie sozusagen **gerichtsrelevante Fakten sammeln**, die sowohl beim Vormundschafts- beziehungsweise Familiengericht Verwendung finden können als auch in einem möglichen Strafverfahren. Beraterinnen, Berater, Therapeutinnen und Therapeuten müssen mit kindlichem Denken vertraut sein, mit kindlicher Emotionalität und der bereits beschriebenen Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen. Sie müssen die Aussagen der Mutter des Kindes sorgfältig überprüfen.

Eine Beraterin oder Berater wird spätestens, wenn sie oder er den Verdacht auf sexuellen Mißbrauch aus ihrer Sicht als abgeklärt betrachtet, den möglichen Täter damit konfrontieren. Auch wenn diese Form der psychologischen Untersuchungssituation über die üblichen Untersuchungssituationen hinausgeht, läßt sich dieser Auftrag mit der psychodiagnostischen und therapeutischen Arbeit vereinbaren. Auch eine **mögliche Offenbarung gegenüber dem Jugendamt beziehungsweise dem Vormundschafts-**

¹ vgl. Fegert, Jörg M.: Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht; Band 2; Köln: Volksblatt Verlag (1993)

oder Familiengericht läßt sich meines Erachtens. mit der Rolle der Berater vereinbaren.

Der Konflikt zwischen den Rollen der Beraterinnen/Berater und die Verwirrung über die verschiedenen Rollen entsteht dann, wenn die Beraterinnen und Berater aus ihrer gewohnten Rolle „aussteigen“ und sich sozusagen in den Dienst der Ermittlungsbehörde stellen müssen. Wenn ein Strafverfahren anhängig ist, haben die Beraterinnen und Berater keine Wahl, diesem Konflikt zu entrinnen, da sie einerseits kein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren besitzen, andererseits möglicherweise auch eine Verpflichtung darin sehen, diese Rolle als Zeuge im Strafverfahren einzunehmen, um das Opfer zu entlasten.

Inwieweit Beraterinnen und Berater das Kind tatsächlich entlasten können - und das Kind dieses auch als Entlastung wahrnimmt -, wird von vielen Faktoren abhängen, die nicht mehr in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Beraterinnen und Berater liegen. Weder können sie dem Kind Mehrfachbefragungen ersparen, noch können sie verhindern, daß das Kind in dem Fall als Zeuge auftreten muß, wenn der Täter oder die Täterin nicht geständig ist. Auch haben die Beraterinnen und Berater keinerlei Einfluß auf das Strafmaß, obwohl das Kind sie vielleicht als allmächtig ansieht. Möglicherweise haben die Beraterinnen und Berater noch nicht einmal einen Einfluß darauf, ob der Mißbrauch in Zukunft unterbunden wird oder weitergeht.

Wie auch immer ein Strafverfahren ausgehen mag, seitens des Kindes wird es eine ganze Reihe Enttäuschungen über die Beraterinnen und Berater geben, die nicht zuletzt mit der Ambivalenz der Gefühle des betroffenen Kindes zum Täter oder zur Täterin zusammenhängen.

Es entspricht nicht unbedingt dem kindlichen Wunsch, daß Vater oder Mutter bestraft werden oder sogar ins Gefängnis kommen. **Was sich das Kind sehnlichst wünscht, ist, daß der Mißbrauch aufhört, aber die Familie funktioniert. Dieses Ziel, das es so heiß ersehnt, wird es kaum erreichen. Wie auch immer das Strafverfahren ausgeht, wird es das Dilemma des Kindes und damit der Beraterinnen und Berater nicht lösen.**

„Betreuter Umgang“ - nur ein scheinbarer Ausweg

Im **Scheidungsverfahren** entschließen sich viele **Familiengerichte** dazu, einen sogenannten **betreuten Umgang aufzuerlegen**. Das heißt, daß der beschuldigte Vater sein Kind in Gegenwart eines Dritten - vorzugsweise einer/eines Professionellen - sieht. Dies ist **jedoch nur ein scheinbarer Ausweg**.

Ich will Ihnen das kurz am **Beispiel der fünfjährigen Julia** schildern, die von ihrem **Vater sexuell mißbraucht worden war**. Das Familiengericht hatte im Scheidungsverfahren ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Frage des Umgangs zu klären, nachdem ein Strafverfahren gegen den Vater niedergeschlagen worden war. In diesem Gut-

achten wurde von der Gutachterin vor allem die intensive emotionale Beziehung zwischen Vater und Tochter hervorgehoben, während sie zu der Frage des sexuellen Mißbrauchs keine Aussage machte. Die emotionale Beziehung zwischen Vater und Tochter wurde dann auch zur Grundlage der Entscheidung, daß der Vater das Kind einmal im Monat unter dem Schutz eines Psychologen sehen sollte.

Das Bestehen einer gefühlsmäßigen Bindung zwischen Vater und Tochter wird von niemandem in Frage gestellt, ist es doch gerade diese Beziehung, die den sexuellen Mißbrauch möglich macht, da sie vom Vater zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ausgenutzt werden kann.

Die gefühlsmäßige Bindung macht es dem Vater möglich, den Übergang zwischen Zärtlichkeit und Mißbrauch fließend zu gestalten und damit dem Kind die Wahrnehmung der Wahrheit zu erschweren, denn immer wieder entgleitet dem Kind das Unfaßbare des Erlebnisses, da der Vater ihm ja das Gefühl vermittelt, daß alles, was er mit ihm tut, aus Liebe geschehe.

Diese Form der Gewalt ist jedoch **besonders traumatisch**, da die liebevolle Zuwendung mit Überwältigung gemischt ist. Um trotz der widersprüchlichen Erfahrungen leben zu können, muß das Kind versuchen zu vergessen bzw. nicht wahrzunehmen, was passiert. Wenn es selbst so tut, als ob alles ein Traum sei, dann wird es vielleicht gar nicht geschehen sein.

Da für jedes Kind, so auch für Julia, das Bett eine wichtige Rückzugsmöglichkeit darstellt, und der sexuelle Mißbrauch im Bett geschah, gingen damit auch **Traum und Wirklichkeit ineinander** über. Am nächsten Morgen war Julia sich nicht mehr ganz klar drüber, ob sie geträumt oder die Dinge wirklich erlebt hat.

Der Zustand des Halbschlafes, also die fließende Grenze zwischen Wachen und Schlafen, machte es ihr besonders schwer, die Erinnerung als Realität zu betrachten. Wenn sie nachts plötzlich aufschreckte und feststellte, daß sich im Dunkeln jemand an ihrem Körper vergriff, dann verfestigte sich das Gefühl, nicht sicher zu sein, nicht einmal im Schlaf. Damit wurde es Julia unmöglich, die ständige Wachsamkeit abzulegen und sich entspannen und ausruhen zu können. Dies erklärt auch ihren gewaltsamen Versuch, sich nachts wachzuhalten.

Diese Unsicherheit führte aber auch **zu ganz extremen Selbstzweifeln**. Das Vertrauen zu sich selbst und in die Normalität des Alltags war Julia nicht mehr möglich. **Mißtrauen und Wachsamkeit gegen alle wurden zur Grundhaltung**, ebenso wie gegen sich selbst, so daß sie sich selbst schuldig fühlte an dem, was mit ihr passierte.

Der totale Mangel an Sicherheit und Vertrauen hat gravierende Auswirkungen auf den Entwicklungsprozeß von Julia gehabt, der zu dem Zeitpunkt unterbrochen wurde, als der Mißbrauch begonnen hatte. Julia wurde damit die Chance genommen, ein Kind zu sein und eine positive Identität zu entwickeln. Um nicht weiter verletzt zu werden, reduzierte sie die eigene Gefühlswahrnehmung. **Die Störung der Realitäts-**

wahrnehmung führte zu einer Zerstörung des Selbstwertes und zu einer doppelten Identität des Kindes, das heißt zur Dissoziation.

Zusätzlich verstärkt wurde die Störung der Realitätswahrnehmung durch das Verhalten des Vaters. Er leugnete nach außen und verleugnete nach innen, um „ungeesehen zu machen“. Damit vermittelte er dem Kind, daß etwas nicht passiert sei, was tatsächlich passiert ist, was wiederum bei Julia erneut zu einer Abspaltung ihrer Gefühle führte. Das bedeutete, daß sie eine verzerrte Wahrnehmung der Umwelt entwickelte, eine verzerrte Wahrnehmung von Vertrauens- beziehungsweise Machtverhältnissen und damit zu einer fast schizophrenen Trennung von Gut und Böse.

Dies macht **aus fachlicher Sicht folgende Konsequenzen zwingend:** zum einen **das sofortige Unterbinden weiterer sexueller Übergriffe**, zum anderen **das Schaffen und Erhalten von Realität** für Julia, sowie **die Auflösung der gefühlsmäßigen Konfusion, um eine weitere Zerstörung der Identität zu verhindern.**

Nun hat sich aber in den letzten Jahren aufgrund intensiver Vaterforschung sowohl bei Familientherapeutinnen und Familientherapeuten als auch bei Familienrichterinnen und Familienrichtern die Ansicht durchgesetzt, daß nach einer Scheidung der Eltern die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil, bei dem es nicht lebt, für seine Entwicklung wichtig sei. Diese Erkenntnis ist zweifellos richtig.

Im Falle sexueller Gewalt an Kindern stehen sich jedoch zwei Forderungen diametral gegenüber: Auf der einen Seite muß für die Entwicklung einer eigenen Identität und der Persönlichkeit des Kindes der absolute Schutz vor sexuellen Übergriffen gewährleistet sein, auf der anderen Seite soll die emotionale Beziehung zwischen Kind und Vater geschützt werden.

Aus psychologischer Sicht muß konstatiert werden, daß das Ziel, das oben beschriebene **Dilemma zu lösen, nicht gelungen** ist. Im Gegenteil führte der ständige Kampf gegen die grundlegende Verunsicherung von Julia verstärkt dazu, daß sie sich in die psychische Spaltung von Gefühl und Wahrnehmung flüchtete, so daß ihr die Bearbeitung des Mißbrauchs unmöglich gemacht wurde. Damit passierte genau das, was eigentlich verhindert werden sollte, nämlich eine weitere Realitätsverzerrung, zumal ihr ja jetzt ein „guter Vater“ gegenüberstand, dessen Verhalten ihre Erinnerungen Lügen strafte.

Da der Vater sein Fehlverhalten niemals eingestanden hatte und damit auch nicht die Verantwortung für den Mißbrauch übernommen hatte, vermittelte er dem Kind weiterhin, daß etwas nicht passiert sei, was tatsächlich passiert war. Dies führte dazu, daß Julia sich immer mehr Vorwürfe machte, nämlich den, einen „nicht geschehenen Mißbrauch“ aufgedeckt zu haben und sie immer mißtrauischer gegenüber Erwachsenen wurde, von denen sie erhofft hatte, daß sie sie schützen.

Die verzweifelte **Suche nach Realitätsbezug und einer eigenen Identität** führte dazu, daß Julia sich selbst **einen anderen Namen** gab: „Ich heiße jetzt Monika“ und als

Nachnamen den Geburtsnamen der Mutter. Dies ist als **verzweifelter Versuch** zu bewerten, **Vergangenes zu verdrängen, um damit die Gefühlsverwirrung zu beenden und sich eine klare Identität zu geben.**

Dieser **dramatische Prozeß** wurde von Julia **noch dadurch verstärkt**, daß sie **weiterhin in ihrem Ambivalenzkonflikt dem Vater gegenüber verstrickt** war. Einerseits suchte sie die gefühlsmäßige Beziehung zum Vater, andererseits hatte sie trotz des Schutzes des anwesenden Psychologen ständig Angst vor erneuten Übergriffen, die sich ja nicht nur in massiven sexuellen Handlungen manifestieren, sondern auch in subtilen Andeutungen, die die Erinnerung daran wecken, daß der Vater in der Vergangenheit immer wieder die Grenze zwischen Zärtlichkeit und Mißbrauch verwischt hat und so Julia in die beschriebene Gefühlskonfusion gestürzt hat. Und gleichzeitig beteuerte er immer wieder, daß ihre Erinnerungen falsch seien.

Da Julia selbst nicht in der Lage war, diesen Konflikt zu lösen, ohne verrückt zu werden, wurde das Arrangement seitens des Psychologen beendet!

Aktuelle Alternativen zum Strafvollzug

Während sich in Deutschland die Diskussion um Alternativen zum Strafvollzug meist auf der Ebene des Prinzips „Helfen statt Strafen“ bewegt, wobei die Annahme einer Hilfsmaßnahme freiwillig ist, werden **in anderen Ländern andere Konzepte diskutiert**. So führt Ray Wyre¹ bereits seit Jahren Behandlungsprogramme in der Gracewell-Klinik durch, die dem Prinzip „Helfen und Strafen“ zuzuordnen sind. Er geht davon aus, daß die Inhaftierung eines Täters ohne gleichzeitige und nachfolgende Behandlung zu einer Verstärkung der Problematik führt.

Und da sich Mißbraucher nicht freiwillig einer Behandlung unterziehen, schlägt er vor, **Behandlungsauflagen** zu machen, die **streng kontrolliert** werden. Die **Behandlungsmethoden** umfassen Einzel- und Gruppentherapie und haben im wesentlichen zum **Inhalt, Täter mit ihrer eigenen Verantwortung zu konfrontieren und verändertes Sozialverhalten zu üben**.²

In **Australien** wurde ein **Projekt zur Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter** mit dem Ziel durchgeführt, das unangemessene Verhalten zu behandeln und zu unterbrechen, bevor es chronisch oder zwanghaft wird. Das Projekt besteht in einer **Gruppenbehandlung auf der Basis der Theorie des sozialkognitiven Lernens**. Dieses Programm kann als Resozialisierungsprogramm bezeichnet werden insofern, als der Straftäter lernen soll, sein eigenes Verhalten zu managen und zu kontrollieren sowie prosoziales Denken und Verhalten zu entwickeln.³

¹ siehe Wyre, Ray/Swift, Anthony: Women, Men and Rape; Headway: Headway Hodder and Stoughton (1990)

² ebenda

³ vgl. Sermabeikian, Patricia/Martinez, Dona: Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter; In: Child Abuse and Neglect; Colorado: Volume 18 (1994); Nr.11; S. 969 ff.

Abschließende Bemerkungen

Inwieweit solche **Behandlungsprogramme** zum Erfolg in Gesellschaften führen, in denen es Machtunterschiede zwischen den Geschlechtern und Machtunterschiede zwischen den Generationen gibt, muß dahingestellt bleiben. Es scheint jedoch **lohnenswert**, solche **Programme an der Realität zu überprüfen**, da sie - bei vorsichtiger Einschätzung des Erfolgs - **eine Perspektive für betroffene Kinder eröffnen könnten**. Wenn diese Behandlungsmethoden tatsächlich zum Erfolg führten, würde das für viele betroffene Kinder die Möglichkeit eröffnen, in ihre Familien zurückzukehren und ihnen das sogenannte Trennungstrauma zu ersparen.

Da sich Menschen, die Kinder mißbrauchen, jedoch meist nicht freiwillig einer Behandlung unterziehen, **müßte die Behandlung zur Auflage gemacht werden und von staatlichen Organen kontrolliert werden**.

Die spannende **Frage** ist, **ob diese Auflage nicht schon bei dringendem Verdacht durch das Vormundschafts- oder Familiengericht oder aber durch den Staatsanwalt gemacht werden kann und auch kontrolliert werden**, da eine **Behandlung von Tätern und Täterinnen wahrscheinlich dem Wohl der betroffenen Kinder viel eher entspräche als eine Bestrafung beziehungsweise ein Freispruch mangels Beweisen**. Damit wäre es möglich, Verantwortung klar zu verteilen und Rollenkonflikte der Professionellen zumindest teilweise zu entwirren.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden - Was tun im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Prävention, Tataufklärung und Unschuldsvermutung, Kooperation und Konfrontation der beteiligten Institutionen?

DAGMAR FREUDENBERG

*Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernates „Sexuelle Gewalt“
der Staatsanwaltschaft Göttingen*

Wenn man sich interdisziplinär mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ auseinandersetzen will, ist es besonders wichtig, die Begriffe, mit denen man in der Auseinandersetzung umgehen will, sorgfältig zu klären. Dies ist umso mehr nötig, wenn Begriffe in verschiedenen Professionen gleich gebraucht werden, aber unterschiedliche Inhalte haben oder haben können.

Bei dem Thema dieser Fachtagung sind es vor allem die **Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „Opferschutz“**, die der **Klarstellung** bedürfen. Beide Begriffe haben, je nach der Berufsgruppe, die sie benutzt, **verschiedene Inhalte oder werden in abgewandelter Form gebraucht**.

So ist der **Begriff „sexuelle Gewalt“ den Strafverfolgungsbehörden eher fremd**. Bedingt durch ihre Anbindung an die Strafgesetzgebung wird **statt dessen der Begriff „sexueller Mißbrauch“** verwendet. Die Klärung des Inhalts dieses Begriffs wird ein Punkt der nachfolgenden Ausführungen sein.

Schwieriger ist es mit dem **Begriff „Opferschutz“**. Dieser findet sich so **nicht in den Vorschriften, mit denen Strafverfolgungsbehörden umzugehen haben**. Allerdings hat dieser Begriff in den Sprachgebrauch auch dort in den letzten Jahren Einzug gehalten, parallel zu der wachsenden Erkenntnis, daß die Durchführung von Strafverfahren mit Hilfe von Personen als Beweismittel voraussetzt, diese als Subjekt und nicht als Objekt des Verfahrens zu begreifen.

Insbesondere **die im Strafverfahren besonders belasteten kindlichen Opferzeugen bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und der Beachtung der de lege lata gegebenen Schutzvorschriften**. Ob diese Schutzvorschriften alleiniger Inhalt des Begriffes „Opferschutz“ im Bereich der Strafverfolgungsbehörden, aber auch allgemein, sein können, oder noch weitere, darüber hinausgehende Aspekte in Betracht kommen, wird zu diskutieren sein.

Vorab erscheint es jedoch unabdingbar, die Aufgabenstellung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich derartiger Verfahren klarzustellen.

I. Was bedeutet sexuelle Gewalt oder sexueller Mißbrauch gegen Kinder aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden?

1. Zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden, das heißt also Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, gehören als Teil der Legislative zur sogenannten „Dritten Gewalt“ in der Demokratie und werden generell aufgrund gesetzlichen Auftrags tätig. Dabei **unterliegen** sie **bestimmten allgemeinen Prinzipien, die nicht disponibel sind**. Für das Strafverfahren sind als solche **Grundprinzipien** unter anderem **die Unschuldsvermutung, das Mündlichkeitsprinzip** und **das Prinzip der Öffentlichkeit** maßgeblich.

Die **Unschuldsvermutung**, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, bedeutet, **daß jedermann bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt und zu behandeln ist**, Artikel 6 Absatz 2 Menschenrechtskonvention.¹ Darüber hinaus beinhaltet dies, daß **niemand** zu seiner Verurteilung selbst beizutragen braucht, **sich** also nicht **selbst belasten muß**.

Diese Grundgedanken ziehen sich durch das gesamte Strafverfahren und die dazu ergangenen Regelungen in der **Strafprozeßordnung**. Sie sind in einem Staat, der auf Recht und Gesetz beruht, unabdingbar. Zugleich bedeuten sie aber auch, daß jedem, der einer Straftat verdächtig ist, unabhängig von Art und Schwere des Delikts, diese Tat durch den Staat, der die Strafgewalt innehat, nachgewiesen werden muß. Dies hat nach den für das Strafverfahren in der Strafprozeßordnung abschließend festgeschriebenen **Regeln** zu erfolgen. Zu diesen Regeln gehört im Strafprozeß das **Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung** gemäß §§ 169 ff. Gerichtsverfassungsgesetz, das Prozesse mit willkürlichen Entscheidungen oder objektiv nicht begründbaren Ergebnissen verhindern soll.

Nicht minder bedeutsam ist aber auch das **Mündlichkeitsprinzip**, wonach das Gericht sein Urteil nur auf die in der Hauptverhandlung erhobenen und erörterten Beweise stützen darf.² Zu welchen praktischen Problemen diese Prinzipien führen können, wird später erörtert. Gleichwohl bestehen diese Grundsätze zu Recht, und es kann keine Rede davon sein, daß ihre Abschaffung, und sei es auch nur für Teilbereiche wie die Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern, in denen sie unbequem sind, zu Gebote steht.

2. Die materiell-rechtlichen Aspekte

Wenden wir uns nun den konkreten Aufgaben zu, die den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe „Ausübung der Strafgewalt des Staates“

¹ vgl. Meyer-Goßner, Lutz/Kleinknecht, Theodor: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Artikel 6 der Menschenrechtskonvention, Randnummer 12; München: Beck'sche Kurzkommentare (1997); 43. Auflage

² siehe Meyer-Goßner, Lutz/Kleinknecht, Theodor: Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 261 StPO, Randnummer 7; München: Beck'sche Kurzkommentare (1997), 43. Auflage

zugewiesen sind. Auch insoweit sind die Strafverfolgungsbehörden an das geschriebene Recht gebunden. Die Frage, was als strafwürdiges Verhalten zu definieren und zu verfolgen ist, ist nicht der beliebig veränderbaren Auffassung des einzelnen anheimgegeben, sondern im Strafgesetzbuch vorgegeben.

2.1. Voraussetzungen für sexuellen Mißbrauch und Abgrenzungsprobleme im geltenden Recht

Der im Rahmen dieser Tagung maßgebliche Begriff „**sexueller Mißbrauch**“ ist als solcher in **§ 176 des Strafgesetzbuches** festgeschrieben. Dies allein hilft in der praktischen Anwendung im Einzelfall allerdings wenig. Zur Definition ist darüber hinaus die Auslegung auf der Basis der Rechtsprechung und der Literatur erforderlich. **„Sexueller Mißbrauch von Kindern“ meint danach im strafrechtlichen Bereich die Vornahme von Sexuellen Handlungen an oder vor Kindern bis zum 14. Lebensjahr.** „Sexuelle Handlung“ wird definiert als Handlung, die objektiv, also nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen Sexualbezug aufweist. Dabei sind **alle Umstände des Einzelfalles in die Beurteilung einzubeziehen.** Einer Erregung seitens des Täters bedarf es allerdings nicht.¹

Der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung, der durch die Normen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter anderem gewährleistet werden soll, ist allerdings nicht auf Kinder beschränkt. In abgewandelter Form ist **nach einer entsprechenden Gesetzesänderung 1994** unter bestimmten Bedingungen **gemäß § 182 Strafgesetzbuch auch der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen unter Strafe gestellt.** Die sich daraus ergebenden Probleme sollen jedoch nicht in die Thematik dieser Ausführungen, die nach dem Tagungsthema ausschließlich den Schutz der Kinder betreffen sollen, einbezogen werden.

Die **Strafen**, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern verhängt werden können, sind im Gesetz auf **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren für den Regelfall** festgelegt. In besonders schweren Fällen beträgt die Mindeststrafe jedoch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe.

Als ein **besonders schwerer Fall im Gesetz** angeführt ist der **Beischlaf mit dem Kind.** Dieser Fall wird **allerdings** von der Rechtsprechung einheitlich **nur im Falle des Vaginalverkehrs mit dem Kind** angenommen, **schützt also zunächst nur Mädchen als Opfer.** Zwar wurden in der Rechtsprechung in einzelnen Entscheidungen inzwischen auch besonders schwere Fälle dann bejaht, wenn es um andere Formen der Penetration am Kind, wie Oralverkehr oder Analverkehr, ging. Einer sicheren Festschreibung konnte man insoweit allerdings nicht vertrauen.

Wenn man bedenkt, daß diese Formen des sexuellen Mißbrauchs mindestens ebenso häufig von Tätern vorgenommen werden wie der Vaginalverkehr und daß diese Art des

¹ vgl. Lenckner, Theodor: Kommentar zum § 184 c Randnummer 5 ff. StGB; In: Schönke-Schröder: Kommentar zum Strafgesetzbuch; München: Beck (1997); 25. Auflage

sexuellen Mißbrauchs für das Kind mit besonderen Ekel- und Schmerzgefühlen verbunden ist, so wird die in den letzten Jahren festzustellende **zunehmende Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den ausgeurteilten Strafen** -materiell rechtlich fundiert- **nachvollziehbar**.

2.2. Voraussichtliche Änderungen nach der Reform des § 177 Strafgesetzbuch

Hinsichtlich einiger Ungereimtheiten des geltenden Rechts könnte sich **durch die Reform des § 177 Strafgesetzbuch**, der nunmehr völlig neu konzipiert ist, eine **Klarstellung** ergeben.

So ist in dieser Neuregelung festgeschrieben, daß der **Tatbestand der Vergewaltigung** nunmehr **nicht mehr an das Vorliegen** -wenn auch nur geringer- **körperlicher Kraftentfaltung zur Überwindung des Widerstandes des Opfers gebunden** ist, wie es nach einheitlicher Rechtsprechung bei der geltenden Fassung des § 177 Strafgesetzbuch noch der Fall ist. Diese geltende Regelung führte in der Praxis sehr häufig dazu, daß Kinder, die aufgrund ihrer Erziehung zum Gehorsam den Aufforderungen des Täters zur Teilnahme oder Hinnahme sexueller Handlungen sich nicht trautes, Gegenwehr zu leisten, nicht unter den Schutz der §§ 177, 178 Strafgesetzbuch fielen.

Ein **Beispiel**, wie es sich in meiner Praxis ereignet hat, mag dies verdeutlichen: Ein elfjähriges Mädchen - nennen wir es Karina - lebte mit seiner Mutter und deren Mann, also dem Stiefvater, in einer Familiengemeinschaft. Zu dem Stiefvater hatte Karina Vertrauen. Er kümmerte sich um sie und spielte mit ihr. Eines Tages ergab sich während gemeinsamer Tobespiele für den Stiefvater eine sexuelle Erregung. Er ging vom harmlosen Kitzelspiel dazu über, Karina auszuziehen, sie zu streicheln und an der Scheide zu berühren.

Nach dem Vorfall drohte er Karina, daß er ihr etwas antuen würde, wenn sie der Mutter von den Geschehnissen erzählte. Dabei hatte er bereits geplant, die Tat zu wiederholen und zu intensivieren, wenn sich Karina an das Schweigegebot hält. Karina redete mit niemandem über das Geschehen und so kam es zur Tatwiederholung, bei der der Stiefvater nun auch den Geschlechtsverkehr mit Karina ausführte.

Bei den folgenden Tatwiederholungen, die ansonsten gleichartig abliefen, kam es dazu, daß der Stiefvater, der sich noch in einem anderen Raum der Wohnung aufhielt, Karina, die im Wohnzimmer war, aufforderte, ins Schlafzimmer zu gehen und sich auszuziehen. Karina, die Angst vor ihm hatte, sich aber nicht traute, sich zu wehren, tat gar nichts und blieb im Wohnzimmer. Daraufhin ging der Stiefvater zu ihr, nahm sie auf den Arm, trug sie ins Schlafzimmer, zog sie dort aus und vollzog den Geschlechtsverkehr mit ihr.

Das erkennende Landgericht hat in dem Hochheben und Hinübertragen des Kindes eine Gewaltanwendung im Sinne der §§ 177 und 178 Strafgesetzbuch alter Fassung nicht zu erkennen vermocht. Zwar sei, so hat die Strafkammer ausgeführt, das Han-

deln des Stiefvaters als körperliche Zwangswirkung auf das Kind zu werten. Jedoch sei das Erfordernis, daß diese Einwirkung auf das Kind auch die zur Ermöglichung der sexuellen Übergriffe eingesetzte Gewalt war, nicht hinreichend sicher feststellbar. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Stiefvater das Verbleiben des Kindes im Wohnzimmer als Ausdruck ihres den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willens erkannt hätte.

Dies hat die Kammer jedoch mit der Begründung verneint, daß die Ortsveränderung mit den nachfolgenden sexuellen Handlungen noch nicht in unmittelbarem Zusammenhang gestanden habe. Auch im Wohnzimmer, wo der erste Übergriff stattgefunden habe, seien die sexuellen Handlungen, wenn auch vielleicht nicht so bequem, möglich gewesen.

Zur Erzwingung der sexuellen Handlungen sei diese körperliche Zwangswirkung durch den Stiefvater nicht erforderlich gewesen. Gewaltanwendung schied damit aus, eine Befragung aus § 177 Strafgesetzbuch war nicht möglich. Karina hätte sich trotz ihrer Angst vor der Autoritätsperson Stiefvater aktiv gegen ihn wehren müssen!

Nach der Neuregelung in der reformierten Fassung des **§ 177 Strafgesetzbuch**, die am 5. Juli 1997 in Kraft getreten ist, **liegt Vergewaltigung nun auch dann vor, wenn der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.** Dies liegt, wie das zuvor dargestellte Beispiel deutlich macht, gerade bei Kindern, die von nahen Angehörigen sexuell mißbraucht werden, häufig vor.

Es wird zwar Aufgabe der Rechtsprechung sein, im Wege der Auslegung festzuschreiben, welche Fälle von dieser Tatbestandsalternative erfasst sein sollen. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß **in der Begründung des Gesetzesentwurfes von Kindern nicht die Rede** ist. Es wäre aber nicht nachvollziehbar, wenn der durch die Neuregelung gegebene strafrechtliche Schutz durch erhöhte Strafraumen, nach der Begründung für Opfer gedacht, die vor Schrecken starr oder aus Angst abwehrunfähig sind, gerade den Kindern versagt bliebe.

Die Neufassung sieht nämlich vor, daß die Strafe **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren** beträgt, also eine gegenüber § 176 Strafgesetzbuch **erhöhte Mindeststrafe** vorschreibt. Auch die Ausgestaltung der besonders schweren Fälle in der Neufassung des § 177 Strafgesetzbuch, für die die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht ist, würde einen deutlich höheren Schutz der Kinder bewirken können, wenn sie auf Fälle des sexuellen Mißbrauchs erstreckt wird.

In **§ 177 Absatz 3 Nummer 1 der Neufassung** ist zudem **ausdrücklich festgelegt, daß jede Form der Penetration des Opfers, unabhängig davon, ob sie mit Geschlechtsteilen oder mit Gegenständen erfolgt, als besonders schwerer Fall gewertet wird.** Der erhöhte Strafraumen des besonders schweren Falles der Vergewaltigung gilt, da Opfer Erwachsene oder Kinder weiblichen oder männlichen Geschlechts sein können, dann aufgrund des Gesetzes auch bei Kindern in diesen Fällen. Da **in § 177 Absatz 3 Nummer 2 der Neufassung schließlich auch die durch mehrere Tä-**

ter gemeinschaftlich vorgenommene Tat als besonders schwerer Fall qualifiziert wird, wären auch Fälle erfasst, in denen Kinder von mehreren Erwachsenen, unter Umständen im Rahmen der Herstellung von Kinderpornographie, sexuell mißbraucht werden.

Zwar bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Es besteht jedoch die **berechtigte Hoffnung, daß** jedenfalls **in der Zukunft ein erhöhter Schutz der Kinder durch deutlich höhere Strafandrohungen besteht.** Man mag dem entgegenhalten, daß dies zur Verhinderung von sexuellem Mißbrauch von Kindern nicht beiträgt, da die generalpräventive Wirkung von hohen Strafen in der Regel nicht wie erwünscht eintritt. Es mag auch eingewandt werden, daß die Geständnisfreudigkeit der Täter angesichts der hohen Strafandrohung eher abnimmt, das Kind also durch die Notwendigkeit mehrfacher Aussagen stärker belastet wird. Gleichwohl sind durch eine solche Regelung, die nicht weit genug bekannt gemacht werden kann, Wertungen im sozialen Zusammenleben festgeschrieben, die das Gewicht von Straftaten in diesem Bereich deutlich machen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß es **für die betroffenen Kinder** nach meiner Erfahrung **nicht so sehr auf die Höhe der Strafe ankommt**, die ausgesprochen wird. **Für sie ist mindestens ebenso bedeutsam, daß überhaupt eine Verurteilung erfolgt, durch die dokumentiert wird, daß man ihnen glaubt!** Es kommt also im so verstandenen Sinne von Opferschutz darauf an, daß dem Täter die Tat nachgewiesen wird. Dafür sind die strafverfahrensrechtlichen Regelungen von maßgeblicher Bedeutung.

3. Verfahrensrechtliche Aspekte und Problemstellungen

Das Strafverfahren dient nun der Feststellung, ob im konkreten Fall der materiellrechtliche Begriff „sexueller Mißbrauch von Kindern“ erfüllt ist und wer diesen Mißbrauch begangen hat. Es erfolgt eine Zuschreibung von Tat und Täter, die im Urteil festgelegt wird. **Maßgebliche Regeln für das Verfahren**, wie diese Zuschreibung zu erfolgen hat, finden sich abschließend **in der Strafprozeßordnung**. Die Bestimmung darüber, welche **Folge für den Täter** festgelegt wird, also die Festsetzung der konkreten Strafe oder Maßregel, erfolgt dann wieder **nach den Regelungen im materiellen Strafrecht**.

Die Zuschreibung der Tat im konkreten Fall, also der **Tatnachweis**, erfolgt **nach den Regeln und mit den Beweismitteln**, wie sie in der **Strafprozeßordnung** vorgesehen sind. Sachlich stellt sich der Tatnachweis als eine möglichst realitätsgetreue Rekonstruktion unbekannter, in der Vergangenheit stattgefundenener Geschehensabläufe mit Hilfe von in der Qualität jeweils unterschiedlichen Beweismitteln dar. Die **Art der zugelassenen Beweismittel ist im Strafverfahrensrecht abschließend vorgegeben**. Sie gliedern sich in sachliche Beweismittel einerseits, zu denen Urkunden, Schriftstücke und Spuren gehören, und persönliche Beweismittel wie Zeugen und Sachverständige andererseits.

3.1. Sachliche Beweismittel

Die **Handhabung der Urkunden und Schriftstücke** ergibt in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in der Regel **wenig Probleme**. Erwähnt werden soll insofern lediglich, daß Vermerke von Personen, die das Kind betreut haben oder noch betreuen, wegen des Unmittelbarkeitsprinzips im Strafprozeß grundsätzlich durch Vernehmung des/der Vermerksverfasser in das Verfahren eingeführt werden. Nur dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann ausnahmsweise die Verlesung der Vermerke in Betracht kommen, § 251 Absatz 2 StPO.

Anders verhält es sich jedoch mit der **Sicherung von Spuren**. Soweit Spuren überhaupt im konkreten Fall vorhanden sind, steht ihre möglichst frühzeitige Sicherung in direktem Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Aussagewert, also ihrem Beweiswert im Verfahren. Dies gilt sowohl für kriminalistische Spuren wie Mikrofaserspuren als Nachweis für einen stattgefundenen Kontakt zwischen Täter und Opfer, als auch für medizinische Spuren wie zum Beispiel Blut- oder Spermaspuren, Hautreste des Täters als Hinweis auf Abwehrhandlungen des Opfers oder Hämatome, Kratz- und Bißspuren oder Würgemale.

Bei allen diesen Spuren ist in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauch ein Problem stets gegenwärtig: Sie befinden sich zumeist am geschädigten Kind oder in dessen nahem Umfeld und müssen, um ihre Aussagekraft so gut wie möglich zu erhalten, alsbald nach der Tat gesichert werden. Tut man dies, so sind die entsprechenden Ergebnisse in der Lage, die Angaben des Kindes zu stützen und ihnen damit einen erhöhten Beweiswert zu geben.

Zugleich ist **bei frühzeitiger Sicherung der Spuren** jedoch auch **unvermeidlich, daß das Kind in ein Strafverfahren gezogen wird**, aus dem es bis zum Verfahrensabschluß nicht mehr herauskommt. Dies kann bedeuten, daß das **Kind** - aus prozesualen Gründen - seine **Aussagen** wiederholt, **unter Umständen vor verschiedenen Instanzen** machen muß, **der Mißbrauch also immer wieder in Erinnerung gerufen und dem Kind eine Verdrängung des Erlebten unmöglich gemacht wird.**

Zwar ist Verdrängung nicht die einzig mögliche Alternative zum Umgang des Opfers mit der Tat. Sie ist aber im Sinne der Erhaltung der psychischen Gesundheit des Opfers ein angemessenes und sehr häufig eingesetztes, teils unbewußt aktiviertes Mittel zur Verarbeitung des Geschehenen.

Darüber hinaus ist - abhängig vom Alter des Kindes - eine **Sicherung der Spuren in manchen Fällen schwer oder nur unter ganz bestimmten Umständen möglich**. So ist zum Beispiel insbesondere bei kleineren Kindern die **Durchführung gynäkologischer oder urologischer Untersuchungen**, die schmerzhaft und angstbesetzt sind, nur eingeschränkt möglich. In einzelnen Fällen ist eine derartige Untersuchung bereits, um die dadurch bedingte Traumatisierung so gering wie möglich zu halten, in Vollnarkose unter Inkaufnahme aller damit verbundenen Risiken durchgeführt worden.

Dies geht freilich nur mit Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten oder - wenn es sich bei diesem um den Täter oder dessen Ehepartner handelt - des in diesen Fällen zwingend zu bestellenden Ergänzungspflegers. **Unabdingbar ist bei der Entscheidung über eine solche Untersuchung ein sorgfältiges Abwägen der durch die Untersuchung bedingten Risiken einerseits und der eventuell zu erwartenden Ergebnisse der Untersuchung andererseits.**

3.2. Persönliche Beweismittel

Bei den persönlichen Beweismitteln, also den Zeugen und Sachverständigen, ergeben sich nicht minder schwerwiegende Probleme. Bei den Zeugen gilt es zunächst zu unterscheiden: In Betracht kommen hier die Opfer selbst, mögliche nicht beteiligte Tatzeugen und Zeugen, die einzelne Tatsachen bekunden können, die als Indizien den bestehenden Tatverdacht erhärten oder entkräften. **Besonders problematisch** sind dabei zunächst **die kindlichen Opfer als Zeugen** selbst.

3.2.1. Aspekte der Zeugenrolle des Kindes

Die **Zeugenrolle im Strafverfahren**, die in der Regel mit kritischem Hinterfragen verbunden ist, ist **für kindliche Opfer nicht ohne weiteres verständlich, zum Teil sogar kränkend**. Denn aus den Nachfragen der Vernehmungsperson erkennen und empfinden sie **ein Mißtrauen der Vernehmenden gegenüber ihren Angaben**, daß sie nicht nachvollziehen können. Da kann ihnen zur Erklärung wieder und wieder gesagt werden, daß nachgefragt wird, weil der Vernehmende etwas nicht verstanden hat. Für die Kinder ist nach ihrer Aussage alles klar.

Hinzu kommt, daß sie über Vorgänge berichten sollen, über die zu berichten ihnen häufig verboten wurde, die ihnen zumeist wehgetan haben, die ihnen unangenehm sind, die sie zum Teil vom Ablauf her nicht verstehen, so daß ihnen der Bericht hierüber Angst macht, zumal sie die negativen Reaktionen der Erwachsenen wahrnehmen, und die in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Person vorgenommen hat, der gegenüber sie durchaus nicht nur negative Gefühle hegen.

Denn es ist ein bekanntes Phänomen in derartigen Fällen, daß **Kinder gegenüber den Tätern häufig ambivalente Gefühle** haben. Äußerungen wie „Mein Papa ist doof, weil er das gemacht hat“ und „Ins Gefängnis soll mein Papa nicht“ sind in diesem Zusammenhang durchaus nicht ungewöhnlich und auch kein die Glaubhaftigkeit eines Kindes erschütternder Widerspruch, wie manche meinen.

3.2.2. Probleme des Aussageinhaltes und der inhaltlichen Aussageentstehung

Zu diesen mit der Rolle des kindlichen Opfers in Zusammenhang stehenden Problemen kommen noch **inhaltliche Probleme** hinzu, **die die Aussagefähigkeit eines Kin-**

des zumeist überfordern: Nach Gesetz und Rechtsprechung muß die gegen den beschuldigten Täter zu erhebende Anklage nach Ort, Zeit und Ablauf so genau wie möglich konkretisiert sein. Das bedeutet aber, daß das Kind intensiv nach der zeitlichen Einordnung der Geschehnisse und - im Hinblick auf die bereits zu Beginn ausgeführten Unterschiede in der rechtlichen Bewertung des Geschehens - nach dem Ablauf im einzelnen befragt werden muß.

Da gerade in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern ein einmaliges Tatgeschehen die Ausnahme, die mehrmalige Tatwiederholung in nahezu gleichem Ablauf aber die Regel ist, wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Gedächtnisses im allgemeinen und insbesondere bei Kindern klar, daß **von dem kindlichen Opferzeugen hier viel, wenn nicht sogar zuviel verlangt** wird.

Hinzu kommt noch **ein weiterer Aspekt:** In den letzten Jahren war es üblich, bei kindlichen Opferzeugen **eine Aussagebegutachtung durch einen forensisch erfahrenen Psychologen durchführen zu lassen, um den Realitätsgehalt der kindlichen Aussage analysieren zu können.** Dabei spielten sowohl die persönlichen Eigenschaften des Kindes, die die Aussagefähigkeit beeinflussen, als auch an der Aussage selbst festzustellende Kriterien eine Rolle. In der forensischen Psychologie wurden Merkmale herausgearbeitet, die sowohl die Art und Aussagekraft der in Frage kommenden Kriterien betrafen als auch auf der Basis der Exploration des betreffenden Kindes in gewissem Maße zu vergleichbaren Endaussagen führten.

In den letzten Jahren sind **diese allerdings nicht festgeschriebenen Standards durch eine Reihe von psychologischen Sachverständigen ins Wanken geraten.** Diese Sachverständigen haben in die Aussagebegutachtung allgemein in der psychologischen Wissenschaft untersuchte **Kriterien theoretischer Art** hineingebracht, **deren Übertragbarkeit auf den praktischen Einzelfall zweifelhaft erscheint** und die zum Teil ohne Untersuchung des betreffenden Kindes festgestellt werden.

Zu diesen Kriterien gehört unter anderem auch das **Merkmal der unbewußten Suggestion,** an dem die Schwierigkeit der Übertragbarkeit theoretischer Erkenntnisse der experimentellen Psychologie auf praktische Einzelfälle von in besonderer Weise traumatisierten Kindern deutlich wird. Bereits bisher wurde in jedem aussagepsychologischen Gutachten die Frage der Suggestion diskutiert und in Betracht gezogen.

Die nunmehr in die Diskussion gebrachte unbewußte Suggestion meint jedoch nicht den Fall, daß ein Dritter, in der Regel ein Erwachsener, dem Kind eintrichtert, es solle bestimmte, der Realität nicht entsprechende Angaben machen. Die unbewußte Suggestion **fußt auf der These, daß das Kind aus dem Verhalten der Erwachsenen, die um es herum sind, bewußt oder unbewußt Schlüsse darüber zieht, was der Erwachsene für Verhaltensweisen oder Äußerungen von ihm erwartet.** Diesen Erwartungen versucht das Kind nach dieser Lehrmeinung durch seine der vermuteten Erwartung angepaßte Aussage zu entsprechen, wobei die Aussage nicht der Realität entspricht, was das Kind selbst allerdings nicht unbedingt merken soll.

Was diese These in der Praxis bedeutet, mag wiederum ein praktischer Fall verdeutlichen:

Ina, sechs Jahre, hat eine kleine Schwester im Alter von vier Jahren. Diese Schwester wird nach einem Sexualdelikt vom Täter getötet. Bei den einsetzenden Ermittlungen ergeben sich aus rechtsmedizinischen Untersuchungen Hinweise darauf, daß die Vierjährige bereits vor der zum Tod führenden Tat sexuell mißbraucht worden sein muß. Außerdem wird bekannt, daß das Jugendamt bereits seit fast einem Jahr Beobachtungen über Verhaltensweisen und Äußerungen gemacht hat, die bei Ina, die einen heilpädagogischen Kindergarten besucht, den Verdacht auf sexuellen Mißbrauch haben entstehen lassen.

Hinsichtlich der aktuellen Tat zum Nachteil der Vierjährigen wird ein vierzehnjähriger Nachbarjunge als Täter ermittelt. Im übrigen bleibt der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Ina bestehen. Er richtet sich unter anderem gegen den Vater als einem möglichen Täter. Ina wird wegen der vielfachen Traumatisierung, der Auffälligkeiten und befürchteter weiterer Übergriffe des noch nicht ermittelten Täters in einer Pflegefamilie untergebracht. Dort berichtet sie nach etwa zwei Monaten zunächst bruchstückhaft von sexuellen Übergriffen des Vaters.

Es erfolgen polizeiliche und richterliche Vernehmungen. Sodann wird eine Aussagepsychologin mit der Begutachtung, einschließlich der Exploration der für die Aussagefähigkeit des Kindes bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmale, beauftragt. Im Hauptverfahren vor Gericht wird ein „Suggestionsgutachten“ eingeholt. Während die zunächst beauftragte Aussagepsychologin zu dem Ergebnis kommt, daß die Angaben des Kindes realitätsbezogen sind, wird dies von der Suggestionsgutachterin - ohne Untersuchung von Ina - angezweifelt. Es wird in zahlreichen Vernehmungen versucht, aufzuklären, was Ina wem gegenüber zu welchem Zeitpunkt genau gesagt hat, also die Aussageentstehung zu rekonstruieren. Vernommen werden Mitarbeiter des Kindergartens, des Kinderheimes, des Jugendamtes, die Pflegeeltern, Familienangehörige der Ursprungsfamilie von Ina und der Pflegefamilie und auch Ina selbst.

Quintessenz der Begutachtung durch die „Suggestionsgutachterin“: Es sei nicht auszuschließen, daß Ina durch die zunehmende Aufmerksamkeit der Erwachsenen um sie herum und durch die aus Äußerungen abzuleitende Wichtigkeit des Themas „sexuelle Handlungen des Vaters an ihr“ Erwartungen der Erwachsenen erkannt haben könnte, die sie dann durch ihre Aussage erfüllen wollte. Die Zuwendung, die sie von der Pflegemutter zum Zeitpunkt ihrer Aussage durch Trost und Körperkontakt erfahren habe, habe sie in der Erfüllung der vermuteten Erwartungen bestärkt, zumal sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund des totalen Verlusts der Bezugspersonen in der Ursprungsfamilie auf den Aufbau neuer Bezugspersonen angewiesen war.

Allerdings ergab das Gutachten keine Erklärung darüber, woher Ina die Inhalte der sexualbezogenen Aussagen für die Erfüllung dieser vermeintlichen Erwartungen hätte nehmen sollen, wenn nicht aus real erlebten Geschehnissen. Der Vater wurde im Prozeß freigesprochen.

3.2.3. Inhaltliche Aussageentstehung

An diesem Beispiel wird deutlich, worauf inzwischen bei der Aussage des kindlichen Opfers besonders abgestellt wird: Die Aussageentstehung ist derzeit der Punkt, der die zentrale Bedeutung in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern erlangt. **Das Überprüfen der Aussageentstehung ist das klassische Angriffs- und Betätigungsfeld der Verteidigung**, wie auch der Aufsatz von Deckers¹ zeigt.

Aber auch **in der Rechtsprechung** ist in jüngerer Zeit wiederholt betont worden, daß **bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage kindlicher Opferzeugen der Aussageentstehung zentrale Bedeutung zukommt**. In einer Entscheidung ist der Bundesgerichtshof sogar soweit gegangen, daß er die Beiziehung der Videokassetten eingefordert hat, die anlässlich von Beratungsgesprächen des Opfers in einer Beratungsstelle aufgenommen wurden.

Für alle, die professionell mit sexuellem Mißbrauch umgehen, bedeutet diese Entwicklung: **Kinder, bei denen der Verdacht auf einen sexuellen Mißbrauch besteht, dürfen keinesfalls hierüber ausgefragt werden**. Es muß, wenn nicht auszuschließen ist, daß zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Strafverfahren durchgeführt werden soll, abgewartet werden, was das Kind spontan äußert. Diese Äußerungen - ebenso auch Reaktionen der Personen im Umfeld und des Kindes selbst - müssen sorgfältigst und möglichst wortgetreu dokumentiert werden. Nur dann ist eine Chance gegeben, die Aussageentstehung später zu rekonstruieren und den Verdacht möglicher sachfremder Einflüsse auszuschließen.

Für das Strafverfahren bedeutet dies zugleich, daß die nach Einleitung des Verfahrens erforderliche **Vernehmung des Kindes als Zeuge wortgetreu dokumentiert**, also auf Tonträger oder Videoband aufgezeichnet **werden muß**. Allerdings darf die Aufzeichnung der Vernehmung auf Videokassetten nur mit dem Einverständnis des Kindes und der gesetzlichen Vertreter, also der erziehungsberechtigten Angehörigen oder des Ergänzungspflegers, erfolgen.

Wird dieses Einverständnis, das ebenso wie die erforderlichen Belehrungen zu dokumentieren ist, nicht erteilt, müssen andere, **herkömmliche Formen der Dokumentation** praktiziert werden. Dies kann die Aufzeichnung auf Videokassetten sein. Es kommt im Einzelfall aber auch in Betracht, im Sinne einer zuverlässigen Dokumentation eine Person mit der parallelen Wortdokumentation zu beauftragen und einen Vermerk über die aufgetretenen nonverbalen Reaktionen beizufügen. Daß die Vernehmung oder Anhörung unter Vermeidung von Suggestivfragen in kindgerechter Weise durchgeführt werden muß, versteht sich wohl von selbst. Dabei muß bedacht werden, daß der **Verständnishorizont des Kindes ein gänzlich anderer als der der vernehmenden erwachsenen Person** sein kann, hier also eine **Quelle für Mißverständnisse** besteht, **die im Verfahren zu Fehlbeurteilungen führen kann**.

¹ siehe Deckers, Rüdiger: Verteidigung in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern; In: NJW (1996); S. 3105 ff.

3.2.4. Probleme der formalen Aussageentstehung

Ein letzter Aspekt im Zusammenhang mit der Vernehmung oder Anhörung des Kindes muß hier nochmals vertieft werden. Der in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauch weit häufiger vorkommende Fall, daß der **Täter aus dem nahen familiären Bereich des Kindes** kommt, **hat zur Konsequenz, daß umfangreiche Belehrungen des Kindes durchgeführt werden müssen.** Das **Kind**, das wegen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zum Täter ein **Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 der Strafprozeßordnung** hat, **muß hierüber in kindgerechter Form bei jeder Vernehmung belehrt werden.**

Das schließt nach ständiger Rechtsprechung den Hinweis darauf ein, daß das Kind gegen den angehörigen Täter überhaupt nichts auszusagen braucht, daß es seine Angaben wahrheitsgetreu machen muß und daß - wenn es etwas den nahen Angehörigen Belastendes aussagt - dieser auch aufgrund dieser Aussage ins Gefängnis kommen kann und das Kind auch deshalb - wenn es diese Folge nicht will - die Aussage verweigern darf.

Diese Belehrung führt in der Praxis, auch wenn sie noch so kindgemäß formuliert wird, wegen der ambivalenten Beziehung des Kindes zum Täter leicht **dazu, daß das Kind von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht und die Durchführung des Strafverfahrens hieran letztlich scheitern kann.** Diese Konsequenz muß jedoch nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der gesetzlichen Situation hingenommen werden.

Da im Fall des Beschuldigten aus dem Kreis der nahen Angehörigen gemäß § 52 Absatz 2 Strafprozeßordnung der Beschuldigte selbst ebenso wie der Ehegatte von der Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist, muß in diesen Fällen vor der Vernehmung beziehungsweise Anhörung des Kindes ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden.

Dieser **hat die Aufgabe, zu entscheiden, ob das Kind aus seiner Sicht unter dem Aspekt des Kindeswohls eine Aussage machen oder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen soll.** Er muß aber auch über die Frage **entscheiden, ob er seine Zustimmung zu einer körperlichen oder aussagepsychologischen Untersuchung erteilt.** Über diese Rechte muß er - ebenso wie das Kind - richterlich belehrt werden, und diese Belehrung muß ebenso dokumentiert werden.

In den vergangenen Jahren hat das für die Bestellung des Ergänzungspflegers zuständige Vormundschaftsgericht **in der Regel** einen **Mitarbeiter des Jugendamtes zum Ergänzungspfleger** bestellt. In dem bereits geschilderten Fall der kleinen Ina ist diese Bestellung im Laufe des Hauptverfahrens aufgehoben und eine niedergelassene Anwältin als Ergänzungspfleger bestellt worden, nachdem die Verteidigung auf dem vormundschaftsgerichtlichen Weg in der Beschwerde vorgetragen hat, daß das Jugendamt zu Lasten des beschuldigten Vaters mit den Strafverfolgungsbehörden zusammengewirkt hat. Das Gericht hat zwar ein derartiges Zusammenwirken nicht festgestellt, aber

gewissermaßen die Besorgnis einer Befangenheit des Mitarbeiters des Jugendamtes für ausreichend gehalten, um diese Umbestellung vorzunehmen.

Ein weiterer, mit der Problematik des nahen Angehörigen in Zusammenhang stehender Aspekt gehört noch in diesen Zusammenhang: Für den Fall, daß **das mit dem Täter verwandte Kind zu einem späteren Zeitpunkt des strafrechtlichen Verfahrens** - aus welchen Gründen auch immer - von seinem **Aussageverweigerungsrecht** Gebrauch macht, **kann nur eine früher durchgeführte richterliche Vernehmung in das Strafverfahren eingeführt werden.**

Das bedeutet in der Praxis, daß die Vernehmung des Kindes im Ermittlungsverfahren sinnvollerweise gleich als richterliche Vernehmung durchgeführt wird. Dadurch wird dem Kind die erhöhte Belastung durch Mehrfachvernehmungen eher erspart; zumal dann, wenn diese Vernehmung als Videovernehmung durchgeführt wird, erhöht sich unter Umständen auch die Geständnisbereitschaft des Täters.

Allerdings ergeben sich in diesem Zusammenhang auch **erhebliche praktische Probleme:** Da nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Strafverfahrens die Entscheidung in strafrechtlichen Verfahren ebenso wie richterliche Untersuchungshandlungen nicht durch einen beliebigen Richter, sondern nur durch den gesetzlichen Richter durchgeführt werden dürfen, dieser aber nicht stets engagiert und an Fällen des sexuellen Mißbrauchs interessiert ist, **kann es zu Fehlern infolge mangelnder Kenntnis über die Rechtslage bei der Vernehmung, aber auch aufgrund mangelnder Empathie mit dem Kind kommen,** die das weitere Verfahren entscheidend - eventuell negativ - beeinflussen.

Häufig in diesem Zusammenhang auftretende **Fehlerquelle** ist der **Umstand, daß bei einer richterlichen Vernehmung der Beschuldigte und sein Verteidiger ein Recht auf Anwesenheit haben.** Dieses Recht kann dem Beschuldigten nur dann versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß seine Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden, insbesondere der Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten die Wahrheit nicht sagen würde - § 168c Absatz 3 Strafprozeßordnung. Eine demgemäß in diesen Fällen in der Regel ergehende Entscheidung des Richters muß mit Begründung im Protokoll oder in gesondertem Beschluß dokumentiert werden. Geschieht dies nicht, ist die richterliche Vernehmung nicht verwertbar.

3.3. Aspekte der Zeitspanne zwischen Tat und strafrechtlichem Verfahren

Dem **Umstand, daß kindliche Opfer erst im Laufe der Zeit das Ausmaß ihrer Schädigung zu erkennen vermögen** und dann zur **Aufarbeitung der Geschehnisse ein Strafverfahren durchführen wollen, wurde durch eine Reform der Verjährungsvorschriften bei sexuellem Mißbrauch von Kindern zu entsprechen versucht.** Grundsätzlich beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung solcher Taten zehn Jahre. Begann diese Verjährungsfrist früher mit der Beendigung der Tat, so daß spätestens mit dem 24. Lebensjahr eine Verfolgung unmöglich wurde, so ist durch die

Reform der **Verjährungsbeginn einheitlich auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers festgelegt worden**. Wenn sich aber ein Opfer im Alter von 27 Jahren erstmals entschließt, ein Strafverfahren durchzuführen, sind jedenfalls die sachlichen Beweismittel in der Regel nicht mehr vorhanden. Das Verfahren ist auf die persönlichen Beweismittel mit ihren Risiken reduziert.

Nach dieser Darstellung der Probleme im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern ist **ohne weiteres nachvollziehbar, daß man sich fragt, ob das Strafverfahren in Fällen des sexuellen Mißbrauch überhaupt einen positiven Aspekt hat?**

II. Chancen des strafrechtlichen Verfahrens und Rechte der Opfer und Zeugen

Das Strafverfahren könnte angesichts der vielen geschilderten Probleme überflüssig erscheinen. Dies ist jedoch grundsätzlich nicht so.

1. Das Strafverfahren als Opferschutz?!

1.1. Die Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens

Da der Staat in der Demokratie alleiniger Inhaber der Strafgewalt ist, ist **den Opfern selbst die Möglichkeit verschlossen, selbständig ihrem Strafbedürfnis folgend den Täter zur Rechenschaft zu ziehen**. Der Wunsch nach Kenntlichmachung und Bestrafung des Täters ist jedoch legitim und seine Erfüllung im Sinne der Psychohygiene des Opfers oftmals geboten. Zwar kommt es im Ergebnis nicht immer darauf an, eine besonders hohe Bestrafung des Täters zu erreichen.

Gleichwohl bringt der **Umstand der Verurteilung des Täters zu einer nicht eben geringen Strafe dem Opfer in seiner Aufarbeitung der Geschehnisse Befriedigung und vielleicht sogar den Glauben an die Gerechtigkeit zurück**. Insoweit hat also die Durchführung des Strafverfahrens eine unverzichtbare Bedeutung für die Geschädigten.

1.2. Chancen, die sich aus den strukturellen Bedingungen des Strafverfahrens ergeben

Es gehört inzwischen zum selbstverständlichen Grundwissen, daß jede Profession, die bei dem Problem involviert ist, selbständig mit ihren eigenen Zielvorgaben und Grundstrukturen, aber auch Reaktionsalternativen an Lösungsmöglichkeiten arbeitet. Anders als im Bereich der Jugendhilfe, der auf Kooperation mit den Beteiligten innerhalb des Umfeldes des vom Mißbrauch betroffenen Kindes ausgerichtet ist, **bietet das Strafverfahren repressive Möglichkeiten, die nur dort möglich und auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzbar sind**.

Dies sind insbesondere **Einwirkungsmöglichkeiten auf den Täter**, die der spontanen Beendigung der Mißbrauchssituation dienen; so die Verhaftung oder Auflagenerteilung im Rahmen eines ausgesetzten Haftbefehls. Aber auch Eingriffsmöglichkeiten zur Verbesserung der Beweissituation - Durchsuchung und gegebenenfalls zwangsweise Untersuchung - stehen zur Verfügung. **Daß derartige repressive Möglichkeiten zur Anwendung kommen, setzt allerdings stets die Einleitung eines Strafverfahrens**, also das Beschreiten des strafrechtlichen Weges, voraus.

1.3. Probleme des Zeitpunktes der Einleitung des Strafverfahrens

Daraus ergeben sich **Probleme**, die **in der Zusammenarbeit der beteiligten Professionen** ständig virulent werden:

Das **Jugendamt** ist zur **Erstattung einer Strafanzeige** zwar nicht verpflichtet. Es **obliegt ihm jedoch**, wenn es von einem Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern oder aber von Verdachtsmomenten in dieser Richtung erfährt, **im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags das Wächteramt des Staates** - wie es in Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz festgeschrieben ist - **wahrzunehmen**, in jedem Fall die Verpflichtung, alle zur Erfüllung der Aufgabe Kinderschutz und Abwendung einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl im Einzelfall konkret in Betracht kommenden Maßnahmen zu erwägen und auf ihre Anwendbarkeit und Erfolgsaussicht im Einzelfall zu prüfen.¹

Dazu gehört zunächst einmal **der gesamte Katalog der Hilfen zur Erziehung und zur Stärkung der Familie**, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgeführt sind. Es fällt aber auch die **Möglichkeit des § 50 Absatz 3 KJHG** darunter, also die **Weitergabe der über den Mißbrauch vorhandenen Erkenntnisse an das Vormundschaftsgericht**. Gemäß **§ 69 SGB VIII** ist das **Jugendamt auch befugt**, diese **Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgabe, den Kinderschutz im Einzelfall**, aber auch präventiv für andere Kinder im Zugriffsbereich des Verdächtigen zu gewährleisten, **sinnvoll und erforderlich erscheint**.

Kommt das Jugendamt nach Abwägung der für und gegen eine bestimmte Maßnahme, also auch eine Strafanzeige, sprechenden Umstände **zu der begründeten Entscheidung, von einer Strafanzeige abzusehen**, weil diese im konkreten Fall dem Kinderschutz schädlich erscheint, so ist es **gut beraten, diese Entscheidung sorgfältig mit der gefundenen Begründung zu dokumentieren**. Denn es erscheint nicht abwegig, daß diese Entscheidung durch das Verhalten Dritter den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Diskussion gerät, das Jugendamt sich also nachträglich rechtfertigen muß.

Die zum Absehen von einer Anzeige führenden Entscheidungsabläufe mögen zwar unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls aktuell vertretbar erscheinen. In letzter Zeit

¹ vgl. Stange, Albrecht: Das Sozialgeheimnis im Strafverfahren; ZfJ (1997); S. 97 ff.

kommt es jedoch häufiger vor, daß Fälle, in denen der sexuelle Mißbrauch dem Jugendamt bereits bekannt ist, die Erstattung einer Anzeige aber abgelehnt wurde, von anderer Seite den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Die **Strafverfolgungsbehörden wiederum sind aber aufgrund des Legalitätsprinzips dann zur Ermittlung verpflichtet.**

Liegt der Mißbrauch - insbesondere bei kleineren Kindern - **bereits längere Zeit zurück**, so hat sich dadurch unter Umständen die **Beweissituation so verschlechtert, daß eine Verurteilung des Täters nicht mehr erfolgt.** Der Freispruch aber - wie zu Beginn schon erwähnt - kann für die psychische Situation des Kindes noch weit belastender sein als das Durchhalten des Verfahrens mit all seinen Belastungen zu einem früheren Zeitpunkt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß sich das kindliche Opfer, wenn es herangewachsen ist, im Rahmen der Auseinandersetzung mit den erlebten Geschehnissen entschließt, nunmehr ein Strafverfahren durchzuführen.

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich die **dringend** in diesem Rahmen **zu diskutierende Frage, ob, wann und in welchen Fällen der strafrechtliche Weg entweder der stets zu beschreitende Weg, oder eine Option von vielen oder aber überhaupt keine Handlungsalternative sein soll.** Im Hinblick auf die langfristigen Konsequenzen muß diese Entscheidung generell und im einzelnen Fall wohl abgewogen werden.

2. Opferschutz innerhalb des Strafverfahrens

Wenn das strafrechtliche Verfahren zumindest eine mögliche Handlungsalternative ist, muß untersucht werden, ob und wie in diesem Rahmen ein Opferschutz zulässig und umsetzbar ist.

2.1. Gesetzliche Schutzregelungen in der Strafprozeßordnung

Im strafrechtlichen Verfahren ist das kindliche Opfer keineswegs schutzlos. Im Bereich des Opferschutzes sind vielmehr in den verangenen Jahren einige Regelungen zur Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren getroffen worden. Konnte sich bereits früher bei bestimmten Delikten das Opfer dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, so ist dies jetzt für den Bereich der Sexualdelikte grundsätzlich festgeschrieben, § 395 Absatz 1 Nummer 1a StPO. Das kindliche Opfer kann sich also, nach entsprechender Anschlußerklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter, im Zweifelsfall also seines Pflegers, dem Verfahren als Nebenklägerin anschließen.

Es kann sich hierzu der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen, der Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen und Akteneinsichtsrechte im Ermittlungsverfahren hat, § 406 g StPO. Hat das kindliche Opfer keine ausreichenden finanziellen Mittel, so kann es unter Darlegung seiner Einkommensverhältnisse für die Nebenklage auch Prozeßkostenhilfe beantragen, §§ 397 a, 406 g Absatz 3 StPO.

Möchte sich ein kindliches Opfer dem Verfahren nicht als Nebenkläger anschließen oder keinen Anwalt beauftragen, so kann es gleichwohl beantragen, daß bei seiner polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung als Zeuge einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird, § 406 f Absatz 3 StPO. Schließlich kann das kindliche Opfer im Strafverfahren die Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs, also Schadensersatz beantragen, §§ 403 ff. StPO.

In der Hauptverhandlung hat das kindliche Opfer, wenn es sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen hat, das Recht auf durchgehende Anwesenheit auch bei nichtöffentlichen Verhandlungsteilen. Bei seiner eigenen Vernehmung kann es, solange es das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen oder beantragen lassen, daß der Angeklagte „abtritt“, also während der Vernehmung den Sitzungssaal verlassen muß, § 247 StPO. Nach seinem sechzehnten Geburtstag kann das kindliche Opfer dies tun, wenn durch seine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit besteht, was durch entsprechende ärztliche oder gutachterliche Bekundung zu belegen wäre.

Besteht ein Angehörigenverhältnis im Sinne von § 52 StPO, so kann das Kind auch erklären, daß es nur in Gegenwart des Angeklagten von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Dann, wenn es erklärt, daß es davon keinen Gebrauch macht, wenn der Angeklagte abtreten muß, muß nach der Rechtsprechung der Angeklagte aus der Verhandlung entfernt werden, um die Aussage des tatbetroffenen Kindes entgegennehmen zu können.

Solange ein **kindliches Opfer einer Straftat noch nicht sechzehn Jahre alt** ist, sollen die an das Kind zu stellenden **Fragen in der Verhandlung grundsätzlich nur durch den Vorsitzenden** gestellt werden - § 241 a StPO. Schließlich kann ein **kindliches Opfer während der Dauer seiner Vernehmung den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen** - § 171 b Absatz 1 GVG.

Diesem Antrag muß grundsätzlich stattgegeben werden, wenn Umstände zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen des Kindes verletzen würde, sich also in irgendeiner Form nachteilig für das kindliche Opfer auswirken würden - § 171 b Absatz 2 GVG.

Allerdings ist der **Ausschluß der Öffentlichkeit gegen den Widerspruch des Kindes nicht zulässig**. Geht das Interesse eines kindlichen Opfers von sexuellem Mißbrauch also dahin, den Mißbrauch auch öffentlich zu machen - Mißbrauchsverfolgung -, kann dieses durch den Angeklagten nicht verhindert werden. Insoweit muß sorgfältig und verantwortungsbewußt geprüft werden, welche Interessen ein kindliches Opfer eines sexuellen Mißbrauchs hat und welche Belastungen es verkraftet.

Unter psychologischen Gesichtspunkten sollte bei jüngeren Kindern besonders **darauf geachtet werden, daß die Anzahl der bei der Aussage des Kindes anwesenden Personen auf das absolut unverzichtbare, gesetzlich vorgeschriebene Mindest-**

maß beschränkt wird. Aus gleichen Gründen sollte bei der Aussage oder Vernehmung eine weitestgehend entspannte Raum- und Gesprächsathmosphäre, gegebenenfalls mit Spielmöglichkeiten hergestellt werden.

Insbesondere bei jüngeren Kindern bietet sich als **Dokumentationsmöglichkeit** die **Videoaufnahme** an, deren Einsatz derzeit vielfach diskutiert und - im Ergebnis zu Recht - postuliert wird. Auf die Vielzahl der damit zusammenhängenden einzelnen Fragestellungen - Videoaufnahme als Ergänzung oder Ersatz der Vernehmung des Kindes in der Verhandlung, Zustimmungen, Hemmschwellen, Datenschutz und einiges mehr - soll hier nicht näher eingegangen werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle lediglich, daß die **ergänzende Einführung einer Videoaufnahme in der Hauptverhandlung als Augenscheinsobjekt bereits jetzt zulässig ist.**

2.2. Regelungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

In den geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren - RiStBV vom 1. Januar 1977 in der ab 1. September 1994 geltenden Fassung, in allen Bundesländern einheitlich in Kraft gesetzt -¹ sind eine Reihe wichtiger Aspekte bereits angesprochen.

So ist dort bereits in **Nr. 19 RiStBV** festgelegt, daß eine **mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden** ist. Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig, gegebenenfalls durch Befragung von Eltern, Lehrern, Geistlichen oder anderen Erziehern, festgestellt werden. **Nötigenfalls soll mit dem Jugendamt Fühlung** genommen werden. Dann, **wenn die Glaubwürdigkeit zweifelhaft bleibt, ist ein Sachverständiger**, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Kinderpsychologie verfügt, **hinzuzuziehen.**

In Nr. 19 a der RiStBV ist vorgegeben, daß dann, wenn die Vernehmung des Verletzten mit besonderen Belastungen verbunden sein kann, **dem Verletzten mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen** ist. **Für den am Verfahren beteiligten Staatsanwalt ist festgeschrieben, daß er bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten durch entsprechende Anregungen oder Anträge darauf hinwirkt, daß der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als es im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muß.**

Nach **Nr. 135 Absatz 2 RiStBV** sind **in der Hauptverhandlung Kinder und Jugendliche möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen.** Sie sollen in den Warteräumen beaufsichtigt und nach Möglichkeit betreut werden. Ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten soll möglichst vermieden werden.

¹ vgl. Meyer-Goßner, Lutz/Kleinknecht, Theodor: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Anlage 15; München: Beck'sche Kurzkommentare (1997); 43. Auflage

In Nr. 221 RiStBV ist festgelegt, daß Verfahren, die Sexualstraftaten an Kindern zum Gegenstand haben, zu beschleunigen sind, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblaßt und weil Kinder leicht zu beeinflussen sind. Festgeschrieben ist dort auch, daß dann, **wenn ein Beschuldigter freigelassen wird,** der mit dem geschädigten Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt oder auf andere Weise auf die oder den Geschädigten einwirken kann, das **Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen ist, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Geschädigten einzuleiten.** Dabei ist die Benachrichtigungspflicht derjenigen Stelle auferlegt, die die Freilassung veranlasst hat.

Schließlich ist **nach Nr. 222 RiStBV bei einem glaubhaften richterlichen Geständnis des Beschuldigten im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist.**

Würden diese Richtlinien in der Praxis überall beachtet, wäre ein Teil der auftretenden Probleme sicherlich zu lösen. Allerdings ist auch nicht zu übersehen, daß die höchstrichterliche Rechtssprechung ein Teil dieser Vorgaben durch restriktive Auslegung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten in ihrer Wirkung eingeschränkt hat. Eine **stärkere Bindungswirkung dieser minimalen Schutzvorschriften wäre deshalb besser durch gesetzgeberische Reformen zu erreichen.**

Schon jetzt wäre es aber **zweckmäßig und schneller als durch Gesetzesreformen möglich,** daß über die vorhandenen Regelungen in den RiStBV hinaus zur **flächendeckenden Sicherung eines Mindeststandards** festgeschrieben wird, daß **die Staatsanwaltschaft zur Initiative und zur Pflege der Vernetzungsarbeit ebenso verpflichtet wird wie zur Fortbildung in diesem besonderen Sach- und Problembereich.**

Die Beachtung der in den RiStBV vorgesehenen Regelungen einzufordern ist schließlich eine Angelegenheit, die im Interesse der betroffenen Kinder allen an den Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs professionell Beteiligten obliegt.

2.3. Regelungen und Kooperationsmöglichkeiten in der Praxis

Der beste Schutz vor Belastungen für das Kind ist - wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt - **eine intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Verfahren,** die die jeweiligen Verantwortlichkeiten bestehen läßt, vorhandene Reibungsflächen nicht auf dem Rücken der Kinder austrägt und transparent und vorausschauend arbeitet. Dies geschieht in der Regel durch **Vernetzungsprojekte** der mit den Fällen von sexuellem Mißbrauch von Kindern professionell Befassten, kann aber in der Praxis auch in Zeugenschutzprogrammen einen wichtigen Rahmen finden.

In Göttingen haben wir zu diesem Zweck ein **Vernetzungsprojekt erarbeitet,** das ähnlich angelegt ist wie in anderen Regionen und dessen wesentliche Punkte im sogenannten Göttinger Modell festgelegt sind: Das „Göttinger Modell“ ist nicht von einem

demokratisch legitimierten Gremium wie Stadtrat oder Kreistag beschlossen worden. Es ist vielmehr eine **schriftliche Fixierung eines Minimalkonsenses**, den an der Arbeit interessierte, professionell mit dem Thema aus unterschiedlichen Richtungen befaßte Vertreter von ganz verschiedenen Institutionen vereinbart haben und in ständiger Diskussion fortschreiben.

III. Zum „Göttinger Modell“

Das „Göttinger Modell“ ist ein **Grundkonzept zum Vorgehen bei sexuellen Mißbrauchsfällen** durch elterliche oder im Sinne von § 52 StPO verwandte Personen, das **unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Belastung des Opfers durch Ermittlungsverfahren** entwickelt wurde. Die Überlegungen und Arbeitsschritte sind selbstverständlich auch bei Fällen einsetzbar und umsetzbar, in denen es sich bei den Tätern nicht um Verwandte des Opfers im Sinne von § 52 StPO handelt oder auch in Fällen, die nicht den sexuellen Mißbrauch, sondern die Mißhandlung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben.

Bei den an der Entwicklung des Konzepts beteiligten Personen und Institutionen besteht **Einigkeit darüber, daß die Überlegungen und Arbeitsschritte des Konzepts einen Grundkonsens darstellen sollen**, dessen Anwendung im Einzelfall aktualisiert werden muß.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt im Sinne der Minimierung der Belastung des Opfers ist die **Reduzierung der Anzahl der Vernehmungen des Opfers auf möglichst eine**, im Regelfall als richterliche Vernehmung durchzuführende Vernehmung. Ein anderer wesentlicher Punkt ist die **Absicherung der Opferaussage durch zusätzliche Beweismittel**.

1. Grundsätze

Die Grundsatzüberlegungen gehen von zwei verschiedenen Fallkonstellationen aus:

1.1. Erstes Fallbeispiel

Ein Fall sexuellen Mißbrauchs wird bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft angezeigt - zum Beispiel durch Geschädigte selbst, Erziehungsberechtigte oder auch dritte Personen. In diesem Fall werden die Ermittlungen von der Polizei in Absprache mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft geführt. **Sofern es sich bei dem/der Beschuldigten um einen Elternteil handelt, sollen folgende Stellen sofort eingeschaltet werden:**

- Das **Jugendamt zur Klärung der Frage, ob das Kind vorübergehend aus dem Familienverband herausgenommen werden müßte.**

- Der **Anwalt** oder die **Anwältin des Kindes**. Auch weitere Angehörige der Anwaltschaft, die zur Arbeit mit Opfern des sexuellen Mißbrauchs bereit und nach Möglichkeit entsprechend fortgebildet sind oder werden, sind gern gesehen, um die Interessen des Kindes zu wahren, insbesondere um die Frage der Durchführung des Strafverfahrens und der aktiven Beteiligung hieran aus der Sicht des Opfers abzuklären. **Die Anwälte des Kindes arbeiten ausdrücklich und ausschließlich parteilich für das Opfer** und können diesem Opfer auch die Begleitung durch eine Beratungsstelle - Frauennotruf, Kinderschutzbund, Weißer Ring u.a. - vermitteln. Die **Kosten dieses Anwalts** können bei bereits eingeleitetem Ermittlungsverfahren durch Beiordnung unter **Gewährung von Prozeßkostenhilfe über § 406 g III StPO**, durch **Beratungsschecks** - derzeit 250,00 DM -, **die der Weiße Ring zur Verfügung stellt, oder durch Kostenübernahme im Rahmen der Jugendhilfe** gedeckt werden. Der Landkreis Göttingen hat diese Möglichkeit vorgesehen.
- **Vor einer richterlichen Vernehmung** erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft **gegebenenfalls Einschaltung des Rechtspflegers beim Vormundschaftsgericht** zur Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft; diese Ergänzungspflegschaft muß alle mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Aspekte umfassen, also nicht nur die Abklärung der Aussagebereitschaft und Zustimmung zur Aussage, sondern auch Zustimmungserklärungen zu körperlichen Untersuchungen und gegebenenfalls zu einer Begutachtung und zur Verwertung der Ergebnisse dieser Begutachtung.
- Es erfolgt **kurzfristige Absprache** zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamtsvertreter und dem Anwalt des Kindes zur Frage, **ob sofort eine richterliche Vernehmung des Kindes erfolgen soll, zunächst andere Ermittlungen durchgeführt werden sollen, oder ob die Vorgehensweise parallel erfolgt.**

Weitere Wichtige Bearbeitungshinweise:

Bei der Anzeigenerstattung müssen die Anzeigerstatter sowie alle weiteren beteiligten Personen darauf hingewiesen werden, daß **keinesfalls weitere insistierende Befragungen des Kindes** erfolgen sollten, um die Glaubhaftigkeit der Kinderaussage später nicht in Frage zu stellen. Insbesondere Pflegeeltern, Lehrer, Kindergärtner oder Vertreter des Jugendamtes etc. sollten von einer Befragung vor Durchführung der richterlichen Vernehmung unbedingt absehen.

Um dem Ziel, möglichst wenige Vernehmungen des Kindes durchführen zu müssen, gerecht zu werden, sollte die **richterliche Vernehmung in Absprache und unter Teilnahme mit folgenden Personen** stattfinden:

- Ermittlungsrichter,
- Staatsanwaltschaft,
- Anwalt des Kindes,
- eventuell Vormundschaftsrichter, wenn vormundschaftsrichterliche Maßnahmen erst nach Vernehmung des Kindes erfolgen sollen, was eine Frage des Einzelfalles ist,
- eventuell Pfleger beziehungsweise Ergänzungspfleger, der die Aussagegenehmigung und die Zustimmung zur Aufzeichnung der Vernehmung auf Videoband zu prüfen und zu erteilen hätte,

- gegebenenfalls Verteidiger des Beschuldigten, der im Gegensatz zum Beschuldigten selbst, der gemäß § 168 c III StPO von der Anwesenheit bei der Vernehmung unter entsprechendem Vermerk ausgeschlossen werden kann, ein Anwesenheitsrecht hat.

Die **Teilnahme eines psychologischen Sachverständigen an der richterlichen Vernehmung**, der späterhin gegebenenfalls eine Aussagebegutachtung vornehmen muß, ist im Grundsatz nicht vorgesehen, **bleibt aber der Entscheidung im Einzelfall überlassen**. Wenn eine Aussagebegutachtung durchgeführt wird, sollte der Gutachterauftrag, sofern auch vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen in Betracht kommen, möglichst in Abstimmung mit dem Vormundschaftsgericht erteilt werden, damit das Gutachten für das Ermittlungsverfahren zugleich auch im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren verwendet werden kann.

Die **richterliche Vernehmung** in der Staatsanwaltschaft Göttingen soll **zentral in einem kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmer oder** bei Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen der ländlichen Amtsgerichte **in entsprechenden Räumen von Hilfsorganisationen** mit der Möglichkeit der technischen Aufzeichnung auf Videoband erfolgen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Opferbelastung soll hierfür zuvor summarisch geklärt sein, daß ein Videoeinsatz bei der Tatbegehung keine Rolle spielte. Die **Anzahl der an der richterlichen Vernehmung teilnehmenden Personen** sollte **soweit wie möglich** unter Beachtung der gesetzlich unabdingbar Beteiligten **reduziert** werden. Gegebenenfalls ist die Übertragung der Videovernehmung auch schon bei der richterlichen Vernehmung in einen Nebenraum, in dem weitere Vernehmungsbeteiligte den Ablauf verfolgen, zu prüfen und zu gewährleisten. Ist das kindliche Opfer zu Durchführung einer Videovernehmung nicht bereit, muß die Vernehmung aus Gründen der authentischen Dokumentation auf Band aufgezeichnet werden.

Solange das entsprechend eingerichtete Zimmer in Göttingen noch nicht zur Verfügung steht, wird die Vernehmung gastweise in den entsprechenden Räumlichkeiten des Psychologischen Institutes der Universität Göttingen durchgeführt.

Sollte Erlaß eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten in Betracht kommen, muß die **Absprache zwischen den beteiligten Stellen** - insbesondere Polizei/Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Anwälte des Kindes - **telefonisch sehr kurzfristig erfolgen**, damit unter dem Gesichtspunkt drohender Verdunkelungsgefahr die richterliche Vernehmung des Kindes möglichst vor Kenntnisnahme des Beschuldigten von den Ermittlungen durchgeführt werden kann.

Um eine zusätzliche Belastungsminimierung für das Opfer zu erreichen, soll **parallel zur richterlichen Vernehmung** in geeigneten Fällen zur Verifizierung oder zur Falsifizierung die **weitere Beweissicherung** - gynäkologische Untersuchung im Hinblick auf sexuelle Handlungen, ärztliche beziehungsweise rechtsmedizinische Untersuchung im Hinblick auf Spuren von Gewaltanwendung oder ähnlichem, umfassende kriminalistische Tatortuntersuchung - eingeleitet werden. Dabei ist zu bedenken, daß

bei Vorliegen objektiver Beweismittel unter Umständen völlig auf die Vernehmung des Kindes verzichtet werden kann.

Um die Grundsätze im gesamten Bereich der Staatsanwaltschaft Göttingen einheitlich handhaben zu können, ist die **Einbeziehung aller im Landgerichtsbezirk tätigen Ermittlungsrichter und der im Vormundschaftsgericht zuständigen Rechtspfleger vorgesehen**. Sollte eine Verordnung gemäß § 58 GVG ergehen und die Zuständigkeitskonzentration auf den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft erfolgen, so wird dieser um Mitarbeit im Rahmen des Göttinger Modells ersucht.

1.2. Ein zweiter Fall

Sexueller Mißbrauch wird nicht der Polizei oder Staatsanwaltschaft, sondern dem Jugendamt oder bei sonstigen Kontaktpersonen mitgeteilt:

Insofern soll zunächst der **Anwalt des Kindes eingeschaltet** werden, **um zu klären, ob das Kind aussagebereit ist und Strafverfolgung im Interesse des Kindes sinnvoll ist und gewünscht wird**. Eine **Anzeigepflicht besteht für den Anwalt des Kindes** wegen des geschützten Mandatsverhältnisses **nicht** - § 53 StPO. Die Einschaltung kann durch das Kind selbst, aber auch durch Hilfsorganisationen oder das Jugendamt initiiert werden.

Dabei besteht für das Jugendamt, den Anwalt des Kindes oder andere Erstbeteiligte grundsätzlich die Möglichkeit, kurzfristig abstrakt-anonym und problemorientiert Klärungshilfe bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Insbesondere bei der **Entscheidung, ob Strafverfolgung gewünscht** wird, muß von den beteiligten Stellen besonderes Augenmerk auf die **Frage der Beweissicherung** gelegt werden. Gleichgültig, ob unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat oder aber erst Jahre später ein Strafverfahren in Betracht kommt, müssen schnellstmöglich alle verfügbaren Beweise gesichert werden. Hierzu gehört neben fachärztlicher Untersuchung unter Umständen eine kriminalistische, von der Polizei durchzuführende Tatortaufnahme zur Sicherung von Mikrospuren, aber auch eine schriftliche Niederlegung der Angaben des Tatopfers gegenüber dem Aussageempfänger.

Beweismittelverluste sind später nicht mehr heilbar und führen im Strafverfahren häufig zu besonders belastenden Befragungssituationen für das Opfer! Zudem sind die **Beweismittel für die Frage der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls von grundlegender Bedeutung**; selbst für das vormundschaftsgerichtliche Verfahren können sie von entscheidender Bedeutung sein.

Auch der Erlaß eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten kann bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen eine wesentliche Rolle spielen. Denn ein solcher Haftbefehl würde die Situation des Kindes insoweit erleichtern können, als es nicht durch die

Herausnahme aus dem Familienverband „bestraft“ werden würde. Sollte Außervollzugsetzung des Haftbefehls erfolgen, dürfte dies nur unter der Auflage erfolgen, dem Beschuldigten den Umgang mit dem Kind zu verbieten.

Soll **nach der Entscheidung des Anwaltes** des Kindes **Strafverfolgung** durchgeführt werden, erfolgt die **Einschaltung der Ermittlungsbehörden**. Dann erfolgt die weitere Vorgehensweise wie auch im ersten Fall vorgesehen, einschließlich der Möglichkeit der Einberufung einer Fallkonferenz.

2. Zur Umsetzung des Konzeptes

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist die **Einrichtung eines regelmäßig zusammenkommenden Runden Tisches** in etwa halbjährlichem Rhythmus **unter Beteiligung folgender Stellen erforderlich:**

- Jugendamt und zwar je ein Vertreter aller Jugendämter im Landgerichtsbezirk Göttingen,
- jeweils Sachbearbeiter und Vertreter der Polizei für die beteiligten Dienststellen sowie zusätzlich die in den jeweiligen Kommissariaten befaßten Fachkräfte,
- Staatsanwaltschaft,
- Vormundschaftsrichter,
- Ermittlungsrichter,
- erkennende Richter,
- Hilfsorganisationen,
- psychologische Sachverständige,
- Anwalt oder Anwältin,
- Rechtsmediziner,
- an der Mitarbeit interessierte Gynäkologen,
- an der Mitarbeit interessierte Kinderärzte,
- Vertreter des Gesundheitsamtes,
- Vertreter der über Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz entscheidenden Behörde.

An diesen Terminen können über die Genannten teilnehmenden Berufsgruppen hinaus weitere Vertreter von mit der Arbeit in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern professionell befaßten Einrichtungen teilnehmen. **Aufgaben des Rundes Tisches** sind in erster Linie der **Abbau von Reibungsverlusten** durch Probleme in der Zusammenarbeit der Beteiligten, gegebenenfalls anhand von im Einzelfall aufgetretenen, abstrahierten Problemen, **Fortbildung der mit den Sachverhalten befaßten Personen** aus allen Einrichtungen und Institutionen und die **Weiterentwicklung des Konzeptes „Göttinger Modell“**.

Darüber hinaus kann von den Jugendämtern und/oder dem Anwalt des Kindes eine **Klärungshilfe** unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft **kurzfristig** in Anspruch genommen werden, wobei auf der unter Teilnahme der Staatsanwaltschaft **abstrakt ano-**

nym Problemkonstellationen und mögliche Vorgehensweisen unter Opferschutzgesichtspunkten erörtert werden.

3. Das „Göttinger Modell“- ein Grundkonsens

Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes ist auch unter dem Gesichtspunkt des Wohls des Kindes in Kenntnis der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung und des jeweils unterschiedlichen Selbstverständnisses der verschiedenen mit der Problematik befaßten Einrichtungen vorgegangen worden. Das **Konzept** kann deshalb **nur ein Kompromiß** sein, der als **Grundkonsens für die im Einzelfall konkret abzusprechenden Maßnahmen** zugrunde gelegt werden soll. Wird allerdings ein solcher Kompromiß eingegangen, muß er im Sinne effektiver Arbeit auf gegenseitiger Vertrauensbasis auch eingehalten werden.

4. Opferschutz durch Stärkung der die Opfer begleitenden Personen

Einen letzten Punkt zur Hilfe für kindliche Opfer im Strafverfahren möchte ich noch ansprechen. Es ist bereits die Rede davon gewesen, daß **Mitarbeiter der Jugendhilfe als Zeugen** in Betracht kommen, diese Rolle aber möglicherweise nicht wahrnehmen mögen aus **Angst** vor dem, was Kolleginnen und Kollegen in anderen Verfahren bereits passiert ist.

Sind die Mitarbeiter der Jugendhilfe jedoch klar in ihrem Auftreten, sachlich und selbstbewußt, so können ihre Aussagen vor Gericht ein erhebliches Gewicht erlangen. Als Zeugen sind sie zwar Beweismittel, aber als Mensch auch Subjekt im Verfahren. Sie können bei Vernehmungen jederzeit um eine Pause bitten, bei Zweifelsfragen um die Gelegenheit bitten, mit Vorgesetzten wegen der Aussagegenehmigung Rücksprache halten zu dürfen oder sachlich nachfragen, ob sie zur Beantwortung einer ihnen gestellten Frage verpflichtet sind.

Abschließend will ich hervorheben, daß es wichtig ist, im Interesse der potentiell betroffenen Kinder seitens aller beteiligten Professionen

- sich eigene Aufgaben, Verantwortungen und Ängste bewußt zu machen und vorab selbst zu klären, damit sie nicht im Verfahren in ihren Folgen die Kinder treffen, sondern das Selbstbewußtsein der professionell Tätigen den kindlichen Opfern die Chance zur Situations- und Verhaltenssicherheit gibt,
- im konkreten Einzelfall transparent und reproduzierbar zu arbeiten sowie
- die offene Zusammenarbeit mit anderen Professionen zum Thema einzugehen und durchzuhalten.

Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zum Wohle des Kindes - eine Herausforderung an Jugendhilfe, Polizei und Justiz Bericht der Arbeitsgruppe 1

EDMUND SICHAU

*Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandsschaften und Betreutes Wohnen
im Jugendamt der Stadt Mannheim*

Die Arbeitsgruppe 1 stand vor der Aufgabenstellung, Praxisprobleme bei der Kooperation zu beleuchten, Lösungsansätze vorzustellen, zu entwickeln sowie Anforderungen an die künftige Praxis zu benennen. Jugendamtsleiterinnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter von öffentlichen und freien Trägern, Psychologinnen und Psychologen von Fachberatungsdiensten, Richter sowie Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei diskutierten in der Arbeitsgruppe. Die Zusammensetzung aus den unterschiedlichen Bereichen erlaubte es, **die verschiedenen Sichtweisen der einzelnen Kooperationspartner - auch in ihrer Konflikthaftigkeit** - darzustellen.

Die ursprüngliche Erwartung, daß sich insbesondere die Leitungsebene von Jugendämtern beteiligen würde, wurde nur zum Teil erfüllt. Den Aussagen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zufolge hatten diese oftmals ihre Fachdienste als Vertretungen geschickt. Aktuelle Beispiele problematischen Vorgehens von Vertretern der Justiz gegenüber Jugendämtern sowie und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern - so die Beschlagnahme von Jugendamtsakten - machten die Brisanz des Themas deutlich.

Die **Problembereiche der Diskussion** bezogen sich insbesondere auf

- **Kooperationsprobleme** zwischen Jugendhilfe und Justiz, zwischen Sozialarbeitern und Juristen,
- den Auftrag der **Polizei** gegenüber den Aufgaben der **Jugendhilfe**,
- die Einflüsse der Debatte des „**Mißbrauches des Mißbrauchs**“ sowie
- Möglichkeiten und Notwendigkeiten des **Opferschutzes**.

Nicht unerwähnt blieb, daß das Thema bei den verantwortlichen Fachkräften selbst Ängste auslöst und sie unsicher macht. Solche medienwirksam aufbereiteten Prozesse wie in Mainz verstärkten sogar die Unsicherheiten und führten zu der Schlußfolgerung, daß eine hohe fachliche Kompetenz aller Fachkräfte nötig ist, um angemessen und besonnen reagieren zu können.

Zu den fachlichen Grundsätzen der Zusammenarbeit

Dr. Ferdinand Kaufmann, Leiter des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises, **problematisierte in seinem Impulsreferat fachliche Grundsätze für die Zusammenar-**

beit der verschiedenen Institutionen, die während der Diskussion in der Arbeitsgruppe erörtert und ergänzt wurden. Als Resümee aus den Arbeitsgruppengespräche werden im folgenden die Ergebnisse der Diskussion in Thesenform dargestellt.

1. Bei Gefährdung von Kindern ist häufig eine Mehrzahl von Institutionen und Personen beteiligt. Das Handeln der Beteiligten aufeinander abzustimmen verhindert Reibungsverluste, die die Position des Kindes verschlechtern würden.
2. Zusammenarbeit bietet die Chance der wechselseitigen fachlichen Reflexion durch Aufzeigen und Verstehen der Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen.
3. Zusammenarbeit bietet die Möglichkeit, eine ganzheitliche Sichtweise zu entwickeln und bei der Planung und Durchführung der Handlungsschritte jedes Beteiligten die Sichtweise des anderen und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Handlungsschritte des anderen unmittelbar zu berücksichtigen.
4. Zusammenarbeit ermöglicht notwendige fachliche und persönliche Distanz und Entlastung bei der Bearbeitung schwieriger Entscheidungsprozesse und kann die Fachkräfte emotional unterstützen.
5. Die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ergibt sich für die Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, wonach sich die Notwendigkeit zur Kooperation aus einer Aufgabe des Jugendamtes ergeben muß. Dabei sind die Befugnisse des Jugendamtes nicht außer Kraft gesetzt.
6. Die Zusammenarbeit im Einzelfall hat die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten. Der Datenschutz beziehungsweise die informelle Selbstbestimmung ist aber kein höherrangiges Gut als das Kindeswohl beziehungsweise die Unversehrtheit des Kindes.

Auf welcher Grundlage entstehen Kooperationsprobleme? Probleme in der Kooperation entstehen auf verschiedenen Ebenen und auf der Grundlage **unterschiedlicher Herangehensweisen**. Generell wurde während der Diskussion darauf hingewiesen, daß sich das Denken und Handeln von Sozialarbeitern von dem der Juristen unterscheidet und schon immer zu Problemen geführt habe. Daneben seien **unterschiedliche Rollenverständnisse** von Jugendhilfe und Justiz **Nährboden für unterschiedliches Handeln**. Die Arbeitsgruppe versuchte, Klärungen bezüglich der eigenen Rolle herbeizuführen.

Zur Rolle der Jugendämter

Vor dem Hintergrund der abgeschlossenen Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauches wird die **Rolle der Jugendämter kontrovers diskutiert**. Es hat einerseits den Anschein, als ob die Öffentlichkeit wieder ein primär eingriffsorientiertes Handeln erwartet; auf den anderen Seite taucht der Vorwurf auf, die Jugendbehörden würden zu

früh und vorschnell handeln. Häufig wird dabei übersehen, daß sich die Aufgaben der Jugendämter von denen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden unterscheiden und dies vom Gesetzgeber auch so gewollt ist.

Die Rolle und Aufgabe der Jugendämter wird in § 1 Absatz 3 KJHG definiert, wonach Jugendhilfe die Aufgabe hat, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Strafverfolgung oder Mitwirkung im Strafverfahren gehört nicht zu den originären Aufgaben der Jugendhilfebehörden. Das kommt nur ausnahmsweise in Frage, nämlich dann, wenn nicht auf andere Art und Weise unmittelbare Gefahren für ein Kind abgewehrt werden können. Mit der Hervorhebung des Eingriffs oder des Zuarbeiters für die Strafverfolgungsbehörden hat sich das Jugendamt in der Vergangenheit oft die Tür zu den Klienten selbst zugeschlagen und die eigentliche Aufgabe der Hilfevermittlung damit verbaut.

Die **Einleitung von Strafverfahren** seitens der Jugendhilfe habe sich **in vielen Fällen für die Situation des Opfers kontraproduktiv** ausgewirkt, vor allem wenn das Verfahren seitens des Opfers nicht durchgestanden werden konnte. Andererseits ist abzuwägen, ob durch ein Strafverfahren die Möglichkeit besteht, die Wiederholung von Mißbrauchstaten abzuwenden und damit weitere potentielle Mißbrauchstaten zu vermeiden.

Zu den Aufgaben der Justiz

Zentrale Rolle und Aufgabenstellung der Strafjustiz ist die **Strafverfolgung**. Dies wird bei sexueller Gewalt durch die Officialstellung des Tatbestandes noch unterstrichen. Vorwürfe an die Jugendbehörden zielen darauf, daß das Jugendamt durch ungenügende Kooperation oder fehlende Datenübermittlung zur Strafvereitelung beitrage, wie es jüngst bei verschiedenen Fällen in Dresden zum Ausdruck kam.

Ein anderer, wesentlicher Bestandteil der Aufgaben der Justiz ist der **Opferschutz**, der in der neueren Diskussion einen größeren Stellenwert erhält und einen unmittelbaren Anknüpfungspunkt für Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bietet, weil Opferschutz und Kindeswohl sehr eng beieinander liegen können. Nicht ganz so konfliktträchtig ist die Aufgabenstellung der Justiz im familienrechtlichen Bereich. Die Aufgabenstellung der Familien- oder Vormundschaftsrichter bezieht sich auf die **Wahrung des Kindeswohls** und hat damit engere und ähnlich gelagerte Berührung zur Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Polizei

Die Polizei kommt häufig als erste Institution mit dem Mißbrauchsverdacht in Berührung. Sie ist **an den Ermittlungsauftrag gebunden** und muß in alle Richtungen

ermitteln. Schnelles Handeln kann Beweise sichern, längeres Zögern die Ermittlungen erschweren. Die **Erhöhung der Verjährungsfristen** sei **nur scheinbar eine Verbesserung**, da nach langen Zeiträumen die erforderliche Beweisführung kaum mehr möglich ist.

Seitens der Polizei wurde in Frage gestellt, ob es sich die Erwachsenen mit der Entscheidung, keine Anzeige zu erstatten, nicht zu einfach machten. **Kein Ermittlungsverfahren seitens der Jugendhilfe einzuleiten, könne von den Tätern auch als Aufforderung verstanden werden, den Mißbrauch fortzusetzen.** Es wurde jedoch die Position bekräftigt, daß **eine Anzeige nicht „um jeden Preis“** erfolgen könne. Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige, so die einhellige Meinung der Diskussionspartner, wird auch künftig schwierig bleiben. Ausgesprochen wichtig ist der Entscheidungsprozeß, der besonnen geführt werden muß.

Die **Erwartungen der Kooperationspartner an die Jugendhilfe** bestehen **vor allem im Bereich des Schutzes und der Beratung des Opfers.** Wenn ein Mißbrauch angezeigt ist, müsse die Jugendhilfe Möglichkeiten anbieten, das Opfer ausreichend zu betreuen, zu beraten und zu begleiten. Auch in der Frage des Ermittlungsverfahrens sei die Jugendhilfe gefordert, um ein rasches Verfahren zu gewährleisten, damit das Opfer nicht über lange Zeit und immer wieder mit den Straftaten konfrontiert werden müsse. Das setzt nach Meinung der Diskussionspartner eine engere und bessere Kooperation voraus.

Zur Situation des Opfers

Das Besondere bei sexueller Gewalt gegen Kinder ist die **spezielle Beziehung von Opfer und Täter in einer hierarchischen Struktur.** Der Täter nutzt seine Macht und Beziehung gegenüber dem auf verschiedenen Ebenen mehrfach unterlegenen Kind aus. Es ist eine hohe Anforderung für das **Kind**, diesen Konflikt zu bewältigen. Es **braucht** dabei **professionelle Hilfe und ein hohes Maß an Sicherheit**, daß durch den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht noch weitere Mißbräuche - in realer oder subtiler Form - erfolgen können.

In dem **Ambivalenzkonflikt** muß die Entscheidung über das weitere Verfahren, ob Anzeigenerstattung erfolgt oder ob vormundschaftsrechtliche Schritte unternommen werden, **am Interesse des Kindes orientiert** werden. Dabei muß ein Augenmerk auf die Problematik des Wiederholungsrisikos gelenkt werden.

Schlußfolgerungen für die Jugendhilfe

Jugendhilfe hat vorrangig die Aufgabenstellung, Hilfen für das betroffene Kind in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie therapeutischer Angebote bereitzustellen. Dies gilt für den Schutz des Kindes, die Lebenssituation, aber auch für das Verfahren, in das das Kind unter Umständen gerät.

An vielen Orten bestehen **interne Regelungen und Arbeitshilfen**, wie bei einem Mißbrauch vorgegangen wird, welche Beratungsprozesse auf welchen Ebenen erfolgen. Helferkonferenzen haben sich etabliert. Beispielhaft wurde auf das Konzept des Jugendamtes Stuttgart zum Umgang mit „sexuellem Mißbrauch“ verwiesen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, daß eine **sorgfältige Dokumentation über das Handeln und Tätigwerden des Jugendamtes** auch für ein mögliches Verfahren zwingend nötig ist. Daraus wurde insgesamt die Notwendigkeit abgeleitet, in den Jugendämtern Regelungen und Vereinbarungen für das interne Vorgehen zu treffen und diese jeweils zu aktualisieren.

Die Diskussion machte weiterhin deutlich, daß ein **Bedarf an Kooperationsregelungen** zwischen Jugendhilfe, Justiz und Polizei auf kommunaler Ebene besteht. Die Initiative der Jugendämter und der Fachdienste ist hier gefordert. Positive Beispiele wurden in der Arbeitsgruppe genannt.

Beispiele für Kooperationsformen

Kooperationsformen, die unter den Bezeichnungen „Göttinger Modell“ und „Kerpener Modell“ praktiziert werden, gaben der Diskussion notwendige Impulse.

Frau Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin in Göttingen, informierte über das sogenannte **Göttinger Modell**. Dort besteht ein Runder Tisch, an dessen Beratungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, freier Träger, der Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaft, Richter, Weißer Ring, Rechtsanwälte, Psychologen und Vertreter der Universität teilnehmen.

Während dieser Beratungen werden Standpunkte ausgetauscht, Ressentiments und Kooperationsprobleme angesprochen, gemeinsame Fortbildungen angeboten und Verfahrensregeln entwickelt. Ein wesentliches Ergebnis dieses Gremiums ist die Einrichtung eines Vernehmungszimmers mit Videomöglichkeiten, womit ermöglicht wird, verfahrensmäßig abgesicherte Aussagen von mißbrauchten Kindern in einer angemessenen Form zu erhalten und damit dem Opfer die Häufigkeit von Befragungen zu ersparen.

In Göttingen werden als Form der Kooperation auch **anonyme Fallberatungen** zwischen Jugendhilfe, Familienrichtern und der Staatsanwaltschaft praktiziert. Dabei werden die Fragen der rechtlichen Vorgehensweise erörtert und beraten.

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichtes Kerpen, informierte über positive Erfahrungen mit dem sogenannten **Kerpener Modell**. In Kerpen besteht eine ständige Arbeitsgruppe von Richtern, Staatsanwälten und Vertretern der Jugendhilfe, die **in gemeinsamen Fallberatungen Vorgehensweisen bei sexuellem Mißbrauch** besprechen. Zentrale Probleme bestünden dabei nach Aussagen von Dr. Raack noch darin, daß die Justiz oft noch nicht „aus ihrem Gebäude“ herauskomme und noch ein hierar-

chisches Verständnis zu den Kooperationspartnern existiere. Dr. Raack hob hervor, daß Jugendhilfe und Justiz jedoch auf der gleichen, parallelen Stufe mit ihren jeweiligen Aufgaben agierten und keine der Behörde der anderen gegenüber „nachrangig“ sei. **Ziel der Kooperation müsse auch eine Abkürzung der Verfahrensdauer sein.** Ein Kind wird immer Schwierigkeiten haben, über längere Zeiträume hinweg ein klares Erinnerungsvermögen zu behalten.

Das Kerperner Modell habe nach Einschätzung von Dr. Raack auch dazu geführt, daß manches Kind weiter im Blickfeld bleiben müsse, auch wenn keine Anzeige erstattet werden könne. Häufig könne zwar keine sexuelle Gewalt nachgewiesen, ein Vernachlässigungsvorwurf aber oft erhoben werden. Damit ist ein Eingreifen möglicherweise geboten. **Notwendig seien konkrete Handlungsabsprachen zwischen den Kooperationspartnern,** die auch eingehalten werden müssen. Niemand dürfe sich „Extratouren“ vorbehalten, betonte Dr. Raack.

Positive Erfahrungen wurden in Kerpen auch mit Videovernehmungen gemacht. Sind Ermittlungsrichter, Beamte der Kriminalpolizei und Sachverständige daran beteiligt, können nach Kerperner Erfahrungen Mehrfachvernehmungen eingeschränkt werden.

Ausblick

Die Diskussion machte deutlich, daß nach wie vor ein **Kooperationsbedarf** existiert. Dabei muß keine der beteiligten Stellen ihren eigenen Auftrag verleugnen; vielmehr kann die Klärung der jeweils unterschiedlichen Rollen und die Herausstellung gemeinsamer Ansätze die Kooperation verbessern.

Interne Absprachen und Handlungsschritte im Bereich der Jugendhilfe wurden in der Praxis bereits entwickelt. **Arbeitshilfen sowie verschiedene Formen von Helferkonferenzen und strukturierte Konzepte** zum Umgang mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“ werden in verschiedenen Städten und Kreisen praktiziert. Sie weiter zu entwickeln und auf die konkreten Bedingungen hin umzusetzen, ist und bleibt Aufgabe in der Jugendhilfe.

Kooperationsmodelle - wie in Kerpen und Göttingen praktiziert - sollen **Anregungen** dafür sein, **solche Formen möglichst überall** und den konkreten Bedingungen entsprechend **zu entwickeln.** Mit Verweis auf die **Datenschutzbestimmungen** wurde hervorgehoben, daß der **Vorrang des Kinderschutzes** gegenüber der informellen Selbstbestimmung abzusichern sei. Dabei wurde **von rechtlicher Seite eine Klarstellung gefordert.**

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Zur Zusammenarbeit von Institutionen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern aus der Sicht des Jugendamtes

DR. FERDINAND KAUFMANN

Leiter des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg

1. Einleitende Bemerkungen

Bei Meldungen von Kindesgefährdungen, insbesondere bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, stellt sich bei den damit befaßten Fachkräften in der Jugendhilfe häufig ein erhöhter **Handlungsdruck** ein. Sachverhalte in Ruhe zu analysieren und methodisches Vorgehen zu planen sowie zu strukturieren, fällt - häufig wegen eigener Betroffenheit der Fachkräfte - in dieser Situation besonders schwer. In den Jugendämtern wird in der Regel nach dem Organisationsgrundsatz gearbeitet, sowohl Hilfe für Kinder und Eltern als auch den Kinderschutz möglichst ganzheitlich zu leisten.

Das heißt: **Unter Berücksichtigung der Bedarfslage der Betroffenen liegt der gesamte Prozeß** ausgehend von der Anamnese, Diagnose über Beratung bis hin zur Entscheidung im Sinne des Kinderschutzes **in einer Hand. Jugendamtsintern bedeutet dies, daß die Verantwortlichkeit und die letzte Entscheidungskompetenz in der Regel bei der jeweils zuständigen Fachkraft liegt.**

Fälle von Kindesgefährdungen sind häufig komplex und schwierig und **überfordern die einzelne Fachkraft**. Bei der Arbeit im Rahmen dieser Fallkonstellationen ist die **Kooperation** von Fachkräften im Jugendamt untereinander ebenso **von zentraler Bedeutung** wie die Kooperation mit Fachkräften und Institutionen außerhalb des Jugendamtes, damit die notwendige Qualität der Entscheidungsprozesse sichergestellt werden kann.

2. Fachliche Grundsätze für die Zusammenarbeit

- a) Bei Gefährdungen von Kindern ist häufig eine Vielzahl von Fachkräften verschiedener Institutionen entweder zugleich oder nacheinander zu beteiligen. **Das abgestimmte Handeln** dieser Personen/Institutionen **verhindert „Reibungsverluste“**, die die Position des Kindes verschlechtern.
- b) Zusammenarbeit bietet die **Chance der wechselseitigen fachlichen Reflexion des Falles** durch Aufzeigen und Verstehen der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen der Beteiligten.
- c) **Zusammenarbeit führt zu einer ganzheitlichen Sichtweise**, weil bei der Planung und Durchführung der Handlungsschritte jedes Beteiligten die Sichtweise der ande-

ren und die Auswirkung des eigenen Handelns auf die Handlungsschritte der anderen unmittelbar berücksichtigt werden können.

- d) **Zusammenarbeit stärkt die Motivation der Beteiligten**, vervielfacht fachliche Aspekte während der Entscheidungsfindung und führt somit leichter **zu mehrdimensionaler Betrachtungsweise**.
- e) **Zusammenarbeit ermöglicht die notwendige fachliche und persönliche Distanz** und Entlastung bei der Bearbeitung schwieriger Entscheidungsprozesse, denn mehrere Fachkräfte sehen und wissen mehr als einzelne.
- f) **Zusammenarbeit kann die einzelne Fachkraft emotional unterstützen**, die aufgrund der Dimensionen und Wirkungen von Entscheidungen allein häufig unsicher oder sogar ängstlich ist.
- g) **Zusammenarbeit erfordert die Kenntnis der eigenen Möglichkeiten und Grenzen** sowie die Akzeptanz der Möglichkeiten und Grenzen der Kooperationspartner. Zusammenarbeit **erfordert klare Absprachen über die Ziele eines Prozesses sowie über Arbeitsanteile**. Zusammenarbeit erfordert ferner, mit den Kooperationspartnern in Kontakt zu bleiben.
- h) **Kooperation bei komplexen Fallgestaltungen erfordert eine Koordinierungsstelle**, die sicherstellt, daß klare, verbindliche Absprachen getroffen, eingehalten sowie die Grenzen der jeweiligen Profession beachtet werden.

3. Kooperation von Fachkräften in Jugendämtern mit anderen Stellen und Einrichtungen auf der Rechtsgrundlage des § 81 SGB VIII

3.1. Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Jugendhilfe ist nicht nur Aufgabe der Jugendhilfebehörden. Der umfassende Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, kann nicht allein von den im Rechtsinne verpflichteten Jugendhilfebehörden geleistet werden.

Jugendhilfe ist bei ganzheitlicher Betrachtungsweise **eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann deshalb nur im Zusammenwirken mit anderen Stellen und Einrichtungen verwirklicht werden**.

Die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe steht in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben anderer Professionen und Einrichtungen. Wenn öffentliche Jugendhilfe ein Höchstmaß an Fachlichkeit erreichen will, so muß sie nicht nur fallbezogen mit anderen Institutionen, sondern ebenso fallunabhängig in **Arbeitsgemeinschaften** zusammenarbeiten. Letzteres kann dazu beitragen, die Qualität der Hilfen sowie die in einem Gemeinwesen vorhandenen Angebote und das gesamte Hilfesystem zu verbessern.

3.2. Umfang der Verpflichtung

Der § 81 SGB VIII enthält ein gesetzliches Zusammenarbeitsgebot nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber keine Verpflichtung für andere Kooperationspartner, zum Beispiel Träger der freien Jugendhilfe. Dennoch ist das **Zusammenarbeitsgebot keine „Einbahnstraße“**. Die Verpflichtung anderer Träger zur Zusammenarbeit mit Jugendhilfebehörden kann entweder auf der Rechtsbeziehung zu den Klienten dieser Träger beruhen oder auch auf den jeweils zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarungen und Absprachen.

Es gibt auch für Jugendämter **keine abstrakte, generelle Pflicht zur Zusammenarbeit**; vielmehr muß sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit aus einer Aufgabe des Jugendamtes ergeben. Bedeutsam ist auch, daß Zusammenarbeit nicht die Befugnisse des Jugendamtes außer Kraft setzt. **Zusammenarbeit wird also einerseits eingeräumt, andererseits aber auch begrenzt durch die Befugnisnormen für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.**

Zusammenarbeit im Einzelfall hat insbesondere die **Grenzen** zu beachten, die die **Regelungen des Sozialdatenschutzes** ziehen. Vorschriften, die Zusammenarbeit verbindlich machen - auch Amtshilfe - sind kein höherrangiges Recht gegenüber den Vorschriften des Sozialdatenschutzes.

4. Zur Rolle der Jugendämter im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden

4.1. Unterschiedliche Aufgaben von Jugendämtern und Strafverfolgungsbehörden

Vor dem Hintergrund der in jüngster Vergangenheit abgeschlossenen Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs wird immer wieder die Rolle der Jugendämter diskutiert. Es hat den Anschein, als würde die Öffentlichkeit wieder eine primär eingriffsorientierte Rolle des Jugendamtes einfordern. **Betont das Jugendamt seine hilfeorientierte Ausrichtung, die sich absetzt von einer hoheitlich-ordnungsrechtlichen Rolle, wird diesem Selbstverständnis mit Skepsis entgegengetreten.** Daß sich die Aufgaben der Jugendämter von denen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden unterscheiden - und dies vom Gesetzgeber so gewollt ist, wird häufig übersehen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter ergeben sich weitestgehend aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Nach § 1 Absatz 3 SGB VIII hat Jugendhilfe unter anderem die Aufgabe,

- Eltern und andere Sorgeberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Strafverfolgung oder Mitwirkung in Strafverfahren ist nicht Aufgabe der Jugendhilfebehörden. Lediglich ausnahmsweise gehört das Ingangsetzen eines Strafverfahrens zu

den Ausgaben eines Jugendamtes, nämlich dann, wenn unmittelbare Gefahren für ein Kind nicht anders abgewehrt werden können. **Eine generelle Mitwirkung an der Strafverfolgung ist untersagt, weil sie im Widerspruch zu den hilfeorientierten Aussagen des SGB VIII steht.**

Eine eingriffsorientierte Vorgehensweise, wie sie in der Vergangenheit auch in der Jugendhilfe praktiziert wurde, hat in der Regel an den wirklichen Interessen ihrer Klienten vorbeigearbeitet. **Mit der Rolle als „Zuarbeiter“ für die Polizei hat sich das Jugendamt oft die Tür zum Klienten selbst zugeschlagen.**

Es liegt auf der Hand, daß eine Rolle, bei der die Fachkraft des Jugendamtes zugleich als Helfer und Eingreifer auftritt, gegenüber dem Klienten nicht glaubwürdig vertreten werden kann. **Soll aber Hilfe vermittelt werden - was Aufgabe des Jugendamtes ist - so muß zwingend die generelle Datenundurchlässigkeit zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgung deutlich gemacht werden, auch wenn dies von der Öffentlichkeit nur schwer verstanden wird.**

4.2. Zur Strafanzeige im Kontext des Kinderschutzes

Die Erstattung einer Strafanzeige bei sexuellem Mißbrauch von Kindern ist nicht schlechthin Aufgabe des Jugendamtes. Intendiert ist bei einer Strafanzeige das Ingangsetzen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, damit ein Straftäter bestraft werden kann. **Es gibt keine gesetzliche Regelung, die dem Jugendamt vorschreibt, bei bestimmten Straftaten gegen Kinder Strafanzeige zu erstatten** - Umkehrschluß aus § 138 StGB.

Aufgabe des Jugendamtes ist in diesem Kontext, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen - § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII. Die §§ 42 und 50 Absatz 3 SGB VIII - Inobhutnahme beziehungsweise Anrufungspflicht des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Kindeswohls - konkretisieren die Kinderschutzverpflichtung, sind aber keine abschließende Aufzählung.

Aus dem Gesamtkontext des Gesetzes ist zu entnehmen, daß das **Jugendamt alles tun muß, um den Kinderschutz im Einzelfall sicherzustellen. Dazu kann auch die Strafanzeige gehören.** Strafanzeige zu erstatten verdichtet sich zu einer Verpflichtung des Jugendamtes, wenn nur durch das Ingangsetzen eines Strafverfahrens - eventuell Haftbefehl - der Schutz des Kindes vor dem Täter sichergestellt werden kann.

Aufgabe des Jugendamtes ist nicht nur, konkrete Gefahren von einzelnen Kindern abzuwenden; es gehört auch zu den Aufgaben, den Gefahren von potentiell gefährdeten Kindern entgegenzutreten. Wenn dies nur dadurch möglich ist, daß ein Strafverfahren eingeleitet und der Täter bestraft wird, gehört Strafanzeige auch insoweit zu den Aufgaben des Jugendamtes. **Allerdings sind im Zusammenhang mit der Entscheidung, in einem Einzelfall Strafanzeige zu erstatten, die Interessen des geschädigten Kindes sorgfältig gegen die Interessen an der Strafverfolgung abzuwägen.**

Strafanzeige, Ermittlungs- und Hauptverfahren sind nicht ohne Einflüsse auf Kinder. Sie werden von der Polizei vernommen, werden unter Umständen auf ihre Glaubwürdigkeit hin begutachtet und in der Hauptverhandlung als Zeugen auftreten müssen. **Wenn die Gefahr besteht, daß durch die Strafverfolgung der ohnehin beim Kind eingetretene Schaden vergrößert oder neuer Schaden gestiftet wird, der in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, verfehlt eine Strafanzeige unter Umständen ihren Sinn.**

Die **Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe**, das Kindeswohl sicherzustellen, gebietet ihnen in jedem Fall, **bei der Durchführung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes für das Kind zu vertreten.**

Sexuelle Gewalt: Vom Verdacht zur Entscheidung - Anforderungen an die fachliche Begleitung durch die Jugendhilfe

Bericht der Arbeitsgruppe 2

RENATE BLUM-MAURICE

Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums Köln

Die Arbeitsgruppe war im Programm der Fachtagung unter dem Titel „Vom Verdacht zur Entscheidung - Anforderungen an die fachliche Begleitung durch die Jugendhilfe“ ausgeschrieben. Bei der Vorstellungsrunde zeigte sich, daß fast alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem der öffentlichen und einige der freien Jugendhilfe waren.

Viele Tagungsteilnehmer waren gekommen, um mehr über den fachlichen Kontext der Jugendhilfe im Umgang mit dem Problem der sexuellen Kindesmißhandlung zu hören und auszutauschen, und nicht so sehr, um sich vorrangig mit Fragen der Kooperation mit der Justiz zu beschäftigen. Da gleich zu Beginn der Arbeitsgruppengespräche deutlich wurde, daß **für viele Stellen notwendige fachliche Rahmenbedingungen noch nicht realisiert** sind, wurde diese Frage zum hauptsächlichen Thema der Arbeitsgruppe und abschließend Antworten auch als eine Art **Forderungskatalog** formuliert. Den einzelnen Schritten einer behutsamen Abklärung im Falle eines Verdachts auf sexuelle Mißhandlung konnte sich die Gruppe deshalb aus Zeitgründen nicht mehr zuwenden.

1. Einleitende Überlegungen zum Thema

Das Thema, das die Arbeitsgruppe 2 beschäftigte, ist wegen des Zusammentreffens von Kindheit, Gewalt und Sexualität ein emotional besonders berührendes und deshalb heftig diskutiertes Thema, das auch die Fachleute unter starken Öffentlichkeitsdruck bringt. Gerade deshalb und wegen mancher Erfahrungen, in denen Regeln und Rahmenbedingungen fachlichen Handelns unter diesem Druck nicht genügend berücksichtigt wurden, haben **in der Jugendhilfe Anforderungen an eine klare Fachlichkeit noch größere Bedeutung** bekommen.

Dazu gehören **Fragen** wie: Wie kann das Kind mit seiner ganzen Persönlichkeit und seinem kompletten Lebensumfeld und Beziehungssystem berücksichtigt werden und nicht ausschließlich auf eine Mißbrauchserfahrung oder Mißbrauchsvermutung fokussiert werden, diese aber zugleich ernst genommen werden? Denn: **Ohne eine Berücksichtigung des Lebenszusammenhanges eines Kindes in seiner Familie läßt sich der Anspruch des Kindes auf Respektierung seiner Integrität nicht realisieren.** Wie kann das Thema fachlich kompetent und aufmerksam behandelt werden ohne neue Tabus oder Denkgebote und Denkverbote zu schaffen (zum Beispiel die letztlich

stigmatisierende Vorstellung, eine Mißbrauchserfahrung sei immer „Seelenmord“ oder Zuschreibungen, die auch die Existenz positiver Gefühle zum Mißbraucher beim Kind und negative Gefühle beispielsweise gegenüber der Mutter aus der Wahrnehmung ausklammern)?

Bevor es um konkrete Interventionen geht, sollte die **erste Frage für Helferinnen und Helfer** lauten: **Welche Bedeutung hat die Thematik für mich?** Einfühlung ist bei dem Thema der körperlichen Kindesmißhandlung inzwischen möglich, aber bei sexuellem Mißbrauch für die meisten unvorstellbar. Das kann zur Folge haben, daß bestimmte Zusammenhänge nicht exploriert werden können oder dürfen, das Kind dann damit alleingelassen wird oder durch unangemessene Interventionen zusätzlich geschädigt wird.

Was hier **notwendig** erscheint, ist **ein nicht-ideologisches Gewaltkonzept**, das die Komplexität enger menschlicher Beziehungen berücksichtigt, nämlich daß Grenzüberschreitung zu Gewalt werden, aber auch ein Zurückweichen vor Gewalt zu Kontaktverlust und Vernachlässigung führen kann.

Ziel fachlicher Arbeit muß sein, **den Schutz des Kindes vor weiterer Ausbeutung sicherzustellen**, Möglichkeiten zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen bereitzustellen, den Bedarf aber auch genau abzuklären - jedoch nicht jedes Kind, das sexuelle Übergriffe erlebt hat, braucht deshalb Kindertherapie -, zusätzliche Traumatisierungen durch Interventionen - Trennungen oder Verhöre - zu vermeiden sowie Verbündete für das Kind zu finden beziehungsweise diese zu unterstützen.

Im System der Jugendhilfe beziehungsweise des Kinderschutzes ist **mit dem Prinzip „Hilfe statt Strafe“ in der Vergangenheit auch ein Gegensatz zwischen Hilfe und Kontrolle gesehen worden**, was den Anforderungen in diesen Fällen zum Teil nicht gerecht wird. Die Tatsache, daß auch Kontrolle zu der Hilfebeziehung gehört, bedeutet nicht, nach der Strafjustiz zu rufen, sondern in aller erster Linie **Aufgaben und Erwartungen innerhalb des Hilfesystems klar zu definieren**, die Erfordernisse des Schutzes der Kinder und die elterliche Verantwortung auch gegenüber betroffenen Eltern mit allen möglichen Konsequenzen deutlich zu formulieren. Sollte eine Intervention seitens der Justiz notwendig werden, so ist das für die Jugendhilfe und ihre Aufgaben zuständige Gericht das Vormundschaftsgericht.

2. Wesentliche Inhalte der Diskussion

In seinem **Praxisbericht** schilderte **Jochen Weber**, Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld, die **Entwicklung spezifischer Hilfen im Jugendamt** der Stadt und leitete damit eine sehr auf Jugendhilfe fachbezogene Diskussion ein. **In Krefeld sind mit der Einrichtung eines Spezialdienstes gute Erfahrungen gemacht worden**, in dem bezüglich des Problems sexueller Kindesmißhandlung besonders ausgebildete und sich ständig weiterbildende Kolleginnen arbeiten. Mit diesem Spezialdienst wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemei-

nen Sozialdienstes in entsprechenden Fällen eine kompetente Unterstützung angeboten. Nur in einzelnen Fällen wird die Betreuung vom Spezialdienst selbst übernommen.

Jochen Weber unterstrich, daß auch im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld der Umgang mit Verdachtsfällen eine viel größere Bedeutung hat als der Umgang mit Fällen, die bis zur Anzeige kommen, und daß auch deshalb die Frage der Kooperation mit der Strafjustiz, was wesentlich den Inhalt der Fachtagung bestimmt hatte, für die Jugendhilfepraxis gar nicht so wesentlich sei. Der Referent hob hervor, daß **für die Jugendhilfe immer die Hilfe für das Kind im Vordergrund** stehen müsse und der Fokus der Arbeitsgruppe deshalb fachliche Fragen der Arbeitsgruppe seien.

Dieser allgemein akzeptierten Position entsprachen im wesentlichen die **Fragen** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppengespräche:

- Wie entsteht ein Verdacht und wie kann damit im Interesse des Kindes umgegangen werden?
- Was bedeutet Fachlichkeit für Helferinnen und Helfer, die oft mit unklaren Situationen - es besteht ein Verdacht gegenüber einem Bezugssystem, in welches das Kind eingebunden ist - und entsprechenden Unsicherheiten zu tun haben?
- Wie können Abklärung und Abgrenzung der Aufgaben- und Funktionsbereiche von Jugendhilfe und Justiz am zweckmäßigsten erfolgen?
- Wenn man die Orientierung am Einzelfall in den Vordergrund stellt, was ist dann generell wichtig?
- Besonderes Interesse galt der Frage nach dem Aufbau eines Spezialdienstes im Jugendamt. Inwieweit erweist sich ein solcher Dienst als hilfreich oder gar notwendig, um kompetent mit Fällen sexueller Kindesmißhandlung umgehen zu können; inwieweit führt das aber auch zu einer „Spezialisierung“, die die anderen ASD-Mitarbeiter depotenziert und entmutigt?
- Ist die Koordination der Hilfen im Hilfesystem und die Existenz von themenspezifischen Arbeitskreisen selbstverständlich? Wer ist für entsprechende Jugendhilfeplanung beziehungsweise für die fachlichen Grundlagen zuständig?
- Welchen Stellenwert haben Fortbildung und Supervision?

Aus diesem Fragenkatalog wurde das gemeinsam formulierte **Ziel der Arbeitsgruppe 2 abgeleitet, über fachliche Standards der Arbeit nachzudenken** und zu versuchen, einige Punkte als Ergebnis der Gruppenarbeit zu präzisieren. Nach der Diskussion über den Praxisbericht und der Formulierung der bereits genannten Fragen wurden für die Arbeitsgruppe folgende **Themenschwerpunkte** festgelegt:

1. Sinn, Struktur und Aufgaben eines Spezialdienstes,
2. Zusammensetzung, Aufbau und Aufgaben eines kooperativen Arbeitskreises,
3. Zusammenarbeit mit der Strafjustiz,
4. Standards für die Arbeit des Jugendamtes.

Das dritte Thema „Zusammenarbeit mit der Strafjustiz“ fiel leider dem Zeitmangel zum Opfer. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppengespräche waren

sich darin einig, daß vor jeder Kooperation mit anderen Institutionen **zunächst der Blick auf die Jugendhilfepraxis und deren Bedingungen gerichtet** werden sollte. Nochmals präzisiert wurde nur, daß Fragen der Kindeswohlgefährdung über das Vormundschaftsgericht zu klären sind. Bei aller Unterscheidung hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Aufgaben, kann die **Jugendhilfe** besonders dort eine große Rolle spielen, wo es um **Opferschutz geht, um die Vorbereitung und Begleitung des Kindes beim Prozeß.**

Es gab **den dringlichen Wunsch** aus dem Teilnehmerkreis an die Leitungen der Jugendämter, **bei der Entscheidung, ob ein Fall** beim Vormundschaftsgericht geklärt werden soll oder Anzeige erstattet wird, unbedingt das zuständige Team mit einzubeziehen, wobei daraus sicherlich keine grundsätzliche Regelung abgeleitet werden soll.

Spezialdienste können hilfreich sein, wenn sie dem zuständigen Mitarbeiter zur Verfügung stehen; sie sind wenig hilfreich, wenn die Fallarbeit lediglich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschoben oder sogar bei Zuspitzung eines speziellen Problems den zuständigen Mitarbeitern ganz weggenommen wird. Außerdem ist die Einrichtung eines solchen Spezialdienstes für kleinere Gemeinden und Kreise schwer möglich. Denkbar wäre dort, daß sich ein Mitarbeiter des ASD-Teams in besonderer Weise qualifiziert und neben seiner sonstigen Tätigkeit für kollegiale Beratung oder vorzugsweise Fallübernahme bei entsprechenden Fällen zur Verfügung steht.

Arbeitskreise sollen interdisziplinär beziehungsweise „multiinstitutionell“ - so das wohl angemessene, von Herrn Jochen Weber formulierte Adjektiv - **besetzt sein.** Diesen Arbeitskreisen gehören Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen an, keine interessierten Einzelpersonen.

Es ist jeweils vor Ort zu überlegen, welche Institutionen in diesem Arbeitskreis vertreten sein sollen - im allgemeinen all diejenigen, die mit Kindern und Familien zu tun haben, die Hilfen und Schutz anbieten, die für medizinische und psychosoziale Versorgung zuständig und die für gerichtliche Maßnahmen zuständig sind. Besprochen wird in den Arbeitskreisen zunächst fallunabhängig die Arbeit und das Angebot der einzelnen Mitglieder sowie mögliche und sinnvolle Wege der Kooperation, die zum Aufbau eines tragfähigen Hilfesystems führen statt zu einer reinen Praxis der „Weitervermittlung“.

So wurde in der Arbeitsgruppe 2 berichtet, daß in einem Ort ein Arbeitskreis seine Arbeit wieder einstellen mußte, weil es nicht gelungen war, eine eigene Beratungsstelle aufzubauen. Das beweist: Wenn ein wesentlicher Teil des Hilfesystems fehlt, entmutigt das auch die anderen. Gerade in Zeiten knapper Kassen muß an einer verantwortlichen Stelle wahrscheinlich vordergründig überlegt werden, welche Prioritäten zu setzen sind, statt darauf zu hoffen, daß ein „perfektes Hilfesystem“ aufgebaut wird.

Vor allem in kleinen Gemeinden sind entsprechende Arbeitskreise mit dem Problem des Datenschutzes konfrontiert. Mitarbeiter und Fälle sind dort den meisten Vertretern der verschiedenen Institutionen bekannt, als daß es noch zu einem anonymen Austausch über einen sexuellen Mißbrauch kommen kann.

Eine besondere Rolle spielte die **Diskussion über die schwierige Entscheidung bei einem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch**. Es wurde gefragt: Wie kann sich unter solchen Umständen ein angemessenes Hilfeplanverfahren entwickeln? Hervorgehoben wurde, daß in diesen Situationen ein einzelner Helfer nicht allein entscheiden und die vermutete Mißhandlung nicht allein eine Rolle spielen sollte, sondern daß die gesamte Situation eines Kindes in das Blickfeld genommen werden muß und verschiedene Helferinnen und Helfer an der Planung beteiligt werden.

Wenn es **stichhaltige Anhaltspunkte für einen Mißbrauch** gibt, **dann sollten eine fachgerechte Diagnostik und Abklärung durch dafür besonders kompetente Stellen einsetzen**. Immer noch muß daran erinnert werden, daß vorschnelles Handeln durch nicht kompetente Stellen entgegen allen Intentionen dem betroffenen Kind meist nicht hilft. Im Gegenteil, bei Interventionen die beispielsweise vom Vormundschaftsgericht nicht bestätigt werden, ist oft der Zugang zu der betroffenen Familie verbaut; das Kind steht sogar unter erhöhtem Druck, bei unvorbereiteten Trennungen fühlt sich das Kind oft stigmatisiert und schuldig.

Zu den Standards sollte und muß nach Aussagen in der Arbeitsgruppe gehören, **daß bei schwierigen Fällen auch zu zweit gearbeitet werden kann**; auch Supervision ist notwendig. Gerade die ASD-Tätigkeit, der häufige Umgang mit komplizierten oder gefährdenden Situationen - und das nicht nur bei einer sexuellen Kindesmißhandlung - erfordert zwingend **Fortbildung und Supervision**.

Vorgegebene Regeln des fachlichen Handelns aber dürfen die Flexibilität des Handelns im Einzelfall nicht einschränken; im Gegenteil, sie sollten eher Regeln des Vorgehens, der Zielbestimmung, der gemeinsamen Prozeßkontrolle sowie der fachlichen Abstimmung sein - Entscheidungsregeln ohne Ansicht des Falles und der Gesamtsituation von Kind und Familie.

Dazu müssen **das Vorgehen sowie die entscheidungsleitenden Beobachtungen, die Ziele und angewandten Methoden sowie die Kooperationsvereinbarungen und Zuständigkeiten möglichst genau dokumentiert** werden. Auch folgende Schritte sind gemeinsam zu überlegen. Nur zu oft wird sonst die Fallarbeit zu einer Art „Stafettenlauf mit einer heißen Kartoffel“, die - um im Bild zu bleiben - niemand lange in der Hand behalten möchte. Auf der Strecke bleibt dabei die dringend notwendige, verlässliche und kontinuierliche Begleitung, die dem Kind ja oft genug auch in seinem Umfeld fehlte.

Abschließend wurde in der Arbeitsgruppe 2 überlegt, ob es denn sinnvoll sei, Kinder, die in fremder Umgebung untergebracht werden müssen, in Spezialeinrichtungen unterzubringen. Das würde nach Aussagen von Gesprächsteilnehmern zu einer Ghettoisierung führen. **Bei kurzfristigen Krisenunterbringungen und Klärungsphasen kann es durchaus sinnvoll sein, betroffene Kinder in Einrichtungen aufzunehmen**, in denen die Übergriffserfahrung erst einmal ernst genommen wird und wo sie erleben, daß auch andere Kinder davon betroffen sind, zumal sich Kinder viel zu oft mit ihren speziellen Problemen alleingelassen fühlen.

Wenn es aber darum geht, einen längerfristigen Ort zu finden, wo Kinder künftig leben und sich entwickeln, wäre eine solche erwähnte Spezialeinrichtung eher kontraindiziert und böte das Risiko, daß die Kinder eine besondere Opferidentität ausbilden. Vielmehr geht es dann darum, daß die Kinder in ihren Fähigkeiten und Interessen möglichst offen gefördert werden und ihr Selbstbild nicht um die Mißbrauchserfahrung herum aufbauen.

3. Zusammengefaßte Positionen zu Standards des fachlichen Umgangs der Jugendhilfe mit dem Problem des sexuellen Mißbrauchs an Kindern

3.1. Spezialisierung/Spezialdienst im Jugendamt

Vorteile:

- ständiger Ansprechpartner für interne und externe Flexibilität;
- Entwicklung besonderer Kompetenz;
- unmittelbare Möglichkeit, sich ständig fortzubilden.

Nachteile:

- schwer möglich in kleinen Jugendämtern;
- Teams werden „unzuständiger“.

Kompromißform:

- Spezialisierung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Zielsetzung: kollegiale Beratung, Koordination und gegebenenfalls Übernahme einzelner Fälle;
- Multiplikator neuer Entwicklungen;
- einzelne Spezialisten als Minimum.

3.2. Arbeitskreise

- Alle verantwortlichen Institutionen - auch Schule, Kindergarten, schulpsychologischer Dienst etc. - müssen beteiligt sein.
- Verbindliche Teilnahme von autorisierten Personen.
- Die Zusammenarbeit muß auch fallunabhängig besprochen und koordiniert werden.

3.3. Zusammenarbeit mit Justiz (in der Arbeitsgruppe nicht behandelt)

3.4. Standards für die Arbeit des Jugendamtes

- Formale Regeln dürfen die in allen Diensten erforderliche Flexibilität im Einzelfall nicht einschränken.

- Entwickelt werden sollten für alle gültige Prozeßregeln - keine feststehenden Entscheidungsregeln.
- Nachvollziehbare Dokumentation.
- Ganzheitliche Sichtweise bewahren - keine ausschließliche Verengung auf sexuellen Mißbrauch.
- Der Zugang zur Familie darf nicht (ausschließlich) über den Mißbrauchsverdacht stattfinden.
- Kontinuität - kein Stafettenlauf!
- Hilfesystem mit klarer Aufgaben- und Verantwortungsverteilung.
- Trotz Letztverantwortlichkeit des Jugendamtes möglichst weitgehendes Praktizieren des Konsensprinzips im Hilfesystem.
- Supervision und Fortbildung.
- Teamarbeit im Jugendamt, unterschiedliche Kompetenzen beachten.
- Keine „Baumarkt-Diagnostik“!
- Auf Sicherheit des Opfers bei der Verdachtsäußerung achten. Keine Entscheidung am Hilfesystem vorbei treffen!
- Für Helferkonferenzen sind Moderatorinnen oder Moderatoren nötig.

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 2: Über die fachliche Begleitung sexuell mißbrauchter Kinder und die Entwicklung des städtischen Netzwerkes in Krefeld

JOCHEN WEBER

Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld, Nordrhein-Westfalen

Ich bin gebeten worden, einen Praxisbericht über die Hilfe bei sexuellem Mißbrauch in Krefeld abzugeben. Dem Text der Tagungsausschreibung entsprechend, wird der Schwerpunkt meines Beitrages im ersten Teil in der Darstellung der Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegen. Im zweiten Teil werde ich die Arbeitsebenen des örtlichen Netzwerkes sowie die vorhandene und die erforderliche Infrastruktur für ein wirksames Hilfesystem in Krefeld darstellen.

1. Einige statistische Hinweise

Vielleicht zu Anfang ein Blick auf Zahlen: Krefeld ist eine Stadt mit 250.000 Einwohnern. Rund 20 Prozent aller Einwohner sind unter 21 Jahre alt. Die Statistik weist 1995 im Bereich des sexuellen Mißbrauches folgende Zahlen aus - **siehe Abbildung 1:**

Institution	Art der Beratung/Betreuung	Zahl der Kinder/ Jugendlichen
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratung und Betreuung von Minderjährigen	90
	davon: mit Konsequenz einer vormundschaftlichen/ familiengerichtlichen Entscheidung	21
	davon: auch Prozeßbegleitung	19
	davon: auch Begleitung bei Vernehmung	14
Kinderschutzbund	Beratung und Betreuung von Minderjährigen	154
Psychologische Beratungsstellen	Beratung und Opfertherapie bei Minderjährigen	93
	Gruppenarbeit mit Müttern	10
Frauenberatung	Beratung von Mädchen und jungen Frauen unter 25 Jahren	48
	Beratung von Müttern betroffener Mädchen	15
Polizei	Anzeigen (inklusive Stadt Tönisvorst)	70
Gerichte (Amts-/ Landgericht)	Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs	rund 19

Abbildung 1

Zwischen 350 und 400 Minderjährige - Doppelzählungen sind nicht ausgeschlossen - befanden sich also 1995 in Krefeld in Beratung und Betreuung! Doch nun zur Leistung der Hilfe bei sexuellem Mißbrauch im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld.

2. Kurzer historischer Rückblick

Die **Einrichtung der Hilfe bei sexuellem Mißbrauch im Jugendamt** Krefeld ist nicht auf einen klugen Plan oder einen politischen Auftrag, sondern **auf das persönliche Engagement einer der Mitarbeiterinnen zurückzuführen**. Aus deren Sicht stellte sich die Ausgangssituation und der Prozeß der Implementation der Hilfe folgendermaßen dar:

„Als ich vor sechs Jahren (1988, d.V.) nach einer Fortbildung begann, mich näher mit sexueller Ausbeutung zu beschäftigen, gab es keine Stelle, die sich speziell zum Thema qualifiziert hatte. Es gab natürlich Fälle von sexuellem Mißbrauch, aber was nach Aufdeckung dieser Fälle passierte, war häufig vom Zufall und anderen Unwägbarkeiten abhängig. Im Jugendamt gab es eine alte Dienstanweisung, jeden Fall der Polizei zu melden. Es gab spektakuläre Strafprozesse mit stark voneinander abweichenden Urteilen. Die kindlichen Opfer standen bei diesen Prozessen völlig am Rande. Es interessierte keinen, wie sie mit der Situation fertig wurden. Die Aufarbeitung des erlittenen Traumas war eher zufällig, denn geplant.

Es gab Therapeuten, die als erstes die Mutter des geschädigten Kindes fragten, ob sie sich ihrem Mann sexuell verweigert habe und er deswegen 'auf das Kind zurückgreifen' mußte. Es gab den Fall, wo der Vormundschaftsrichter den Vater ermahnte, die Tochter nicht mehr zu mißbrauchen und das Jugendamt aufforderte, regelmäßige 'Kontrollbesuche' in der Familie zu machen. Ich könnte diese Beispiele beliebig fortsetzen und weiß, daß auch heute noch solche Fehler passieren - auch ich sehe nach sechs Jahren Arbeit einige Dinge völlig anders als damals. Es hat sich in Krefeld geändert und zwar zeitlich in der nun folgenden Reihenfolge: Zuerst haben Frauen, die sich beruflich mit dem Thema beschäftigen eine Berufsgruppe gegründet. Sie haben ihr Wissen und ihre Erfahrungen ausgetauscht und sich dadurch gegenseitig gestärkt. Dann sind wir an die Öffentlichkeit herangetreten, haben Veranstaltungen organisiert. Dann sind wir gezielt auf Polizei und Justiz zugegangen, haben mit ihnen über das Thema allgemein und in vielen Einzelfällen über individuelle Vorgehensweisen gesprochen...“¹

3. Struktur der Hilfe im Amt

Es gibt im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen Spezialdienst für die Hilfe bei sexuellem Mißbrauch mit inzwischen drei halben Stellen. Da in der Geschichte

¹ Fischer, Barbara: Grundlagenreferat; In: Dokumentation der 1. Interdisziplinären Arbeitstagung „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ am 27. September 1994 im Landratsamt Homburg; Saarbrücken (1995)

dieses Aufgabenbereiches die Frage des gerichtlichen Verfahrens eine große Rolle spielte und zudem die Kollegin, die sich hier in erster Linie engagierte, in diesem Aufgabenbereich tätig war, ist es naheliegend, daß der Spezialdienst im Bereich der Jugendgerichtshilfe angesiedelt ist. Zwei der inzwischen drei halben Stellen sind mit Frauen besetzt und die dritte (gerade eingerichtete) Stelle soll bewußt mit einem Mann besetzt werden. Die drei Mitarbeiterinnen machen mit der anderen Hälfte ihrer Stelle immer noch Jugendgerichtshilfe.

Es gibt **ganz unterschiedliche Formen der Organisation dieser Hilfen innerhalb der Jugendämter**. Ich möchte die **Einrichtung von Spezialdiensten** hier keinesfalls verabsolutieren, wohl aber deutlich machen, daß ein solcher sich **in Krefeld als beste Lösung erwiesen** hat.

Ich möchte dies am Beispiel zweier **grundlegender Zielsetzungen bei der Ausgestaltung der Hilfen** verdeutlichen. Es sind dies:

1. Hohe Fachlichkeit bei der Hilfestellung - für die gesamte Phase vom Verdacht bis zur Entscheidung. (Dies ist vor dem Hintergrund der in der Anfangsphase bundesweit oft stümperhaft durchgeführten Hilfen besonders zu betonen).
2. Vorbehaltlose Betroffenenorientierung bei der Hilfestellung - Verhinderung zusätzlicher Verletzung der Minderjährigen durch einen auf vorgegebene oder standardisierte Ziele hin orientierten Verlauf des Verfahrens.

Das grundsätzliche Problem dieser beiden Zielsetzungen besteht darin, daß sie schnell in Widerspruch zueinander geraten können. So ist beispielsweise anzunehmen, daß eine Erzieherin, die ein Mädchen im Kindergarten betreut, bei dem sie einen Verdacht auf sexuellen Mißbrauch hat, vielleicht die größte Nähe zu dem Kind hat und entsprechend behutsam dem Verdacht und der Hilfe nachgehen kann. Es wäre aber nicht verwunderlich, wenn es für diese Erzieherin vielleicht auch überhaupt der erste Fall von sexuellem Mißbrauch wäre und somit von hoher Fachlichkeit in aller Regel nicht auszugehen ist.

Man kann die Gewichte in Richtung Fachlichkeit verschieben, indem die Zuständigkeit auf geschultes Personal übergeht. Dies führt zur Einschränkung der Nähe zum vermutlichen Opfer und dessen Umfeld. Man kann auch verschiedene Handlungsschritte über eine Dienstanweisung minutiös festlegen und damit zumindest festlegen, wie die betroffene Erzieherin sich der Unterstützung einer Hilfeplankonferenz usw. vergewissern kann. Letztlich ist aber klar, daß die **Lösung der Widersprüche zwischen den beiden genannten Zielen maßgeblich die Organisation der Hilfen bestimmt**.

Alle regelungsintensiven Lösungen haben nach Krefelder Auffassung das Problem, die komplexen Probleme und vielfältigen Unterschiede jedes einzelnen Falles letztlich doch nicht regeln zu können. So ist das Erfordernis, fachliche Unterschiede bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzufangen zu müssen, ja nur eines von unzähligen Unterschieden.

Was ist mit den Kolleginnen und Kollegen, die sich persönlich außerstande sehen, Hilfe bei sexuellem Mißbrauch zu leisten? Was ist mit denen, die bereits seit Jahren in der Betreuung der gesamten Familie stehen und nun Schwierigkeiten haben, die Gesamtsicht zugunsten einer kindorientierten Sicht aufzugeben? Die Beispiele dafür, daß im Einzelfall Probleme bei der vorbehaltlosen betroffenenorientierten Hilfe entstehen, lassen sich fortführen.

Der **Spezialdienst „Hilfe bei sexuellem Mißbrauch“ arbeitet situativ**. Er übernimmt nicht per se Fälle, sondern **ist erst einmal Fachberatung**. Es gibt eine grundlegende Regelung: Wird eine Stelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Fall von sexuellem Mißbrauch konfrontiert, so ist der Spezialdienst „Hilfe bei sexuellem Mißbrauch“ einzuschalten. Im Rahmen einer dann stattfindenden Hilfeplanung wird beraten und festgelegt, wie die Unterstützung durch den Spezialdienst erfolgt. Das Spektrum der Möglichkeiten reicht von der Fachberatung über die Begleitung - etwa bei schwierigen Gesprächen - bis hin zur vollständigen Übernahme des Falles. Es ist auch möglich, die Zuständigkeit oder die Art und Intensität der Unterstützung zu ändern.

4. Ablauf der Betreuungen

Es sind im wesentlichen **drei Situationen, aus denen heraus das Amt mit seinem Spezialdienst tätig wird**. Erstens die Situation, daß ein städtischer Dienst (Kindergarten, ASD usw.), ein Dienst eines freien Trägers, ein Nachbar, eine andere Personen oder Institutionen einen Verdacht auf sexuellen Mißbrauch haben und diesen mitteilen; zweitens die Situation, daß bereits bei der Kriminalpolizei eine Anzeige vorliegt und von dort aus das Amt informiert wird, und drittens, daß mißbrauchte Menschen sich selber an das Amt wenden und um Hilfe bitten. Diese drei Situationen werden im Hinblick auf den Ablauf getrennt dargestellt.

4.1. Ablauf bei Verdachts- und Hinweissfällen

Die häufigste Situation ist die, in der ein eigener Dienst - etwa ein Kindergarten - oder eine andere Institution - beispielsweise Schule - mit einem Verdacht beziehungsweise mit der Beobachtung einer Auffälligkeit auf den Spezialdienst zukommt. **Im Zentrum steht hier in aller Regel die Frage, ob der Verdacht gerechtfertigt ist und wie sich dies feststellen läßt.**

Arbeitet die Person, die den Verdacht äußert, regelmäßig mit dem Kind zusammen, so wird der Spezialdienst erst einmal die Beobachtungen bewerten und zusammen mit der Kollegin oder dem Kollegen erarbeiten, wie die weitere Beobachtung erfolgen soll. Hier werden generell Auffälligkeiten beobachtet - eine Abfrage nach „verdächtigen Symptomen“, wie dies wohl früher eine Weile üblich war - erfolgt nicht. Gegebenenfalls werden Materialien empfohlen, die eingesetzt werden können, sicherlich wird auch empfohlen, die Beobachtungen im Protokoll niederzulegen, um der Gefahr zu

begegnen, später tatsächliche Beobachtungen und Fiktionen zu vermischen. Neben der Klärung des Verdachts ist es **von besonderer Wichtigkeit, eine Partnerin oder einen Partner im engeren familiären Umfeld zu finden, der oder die bereit ist, den Schutz des Kindes zu sichern und seine Interessen zu vertreten.** Meist wird dies die **Mutter des Kindes** sein. Sobald sich der Verdacht auf Mißbrauch erhärtet hat, wird dieses Gespräch gesucht. In aller Regel wünschen die unmittelbaren Betreuerinnen und Betreuer des Kindes die Beteiligung des Spezialdienstes an diesem Gespräch, auch wenn inzwischen eine bestimmte Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern über Fortbildungen relativ sicher im Umgang mit dieser Frage geworden sind.

Die Mütter werden erstaunlicherweise vom Inhalt eines solchen Gespräches selten richtig überrascht. Meist hatten sie selber schon eine Ahnung, haben Veränderungen des Kindes festgestellt usw. Für die Kolleginnen und Kollegen ist es in solcher Situation besonders wichtig, daß bei der Mutter keine Panik entsteht. Oft wird nach einem ersten Gespräch vereinbart, sich nun erst einmal - wenn dies möglich ist - eine Woche ruhiges Bedenken einzuräumen.

Die weiteren Maßnahmen sind wieder **sehr stark vom Einzelfall abhängig.** Ob das Kind bei den Personensorgeberechtigten oder (nur) bei einem der Sorgeberechtigten bleiben kann, ob es eine Anzeige gibt, welche therapeutischen und sonstigen Hilfen angemessen sind usw., hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. In jedem dieser Fälle ist der **Spezialdienst eine Option, nicht aber ein Zwang. Generell gilt: Wer am dichtesten an Kind und Familie dran ist, sollte auch weiterhin betreuen.**

4.2. Ablauf bei Einschaltung im Zusammenhang von Anzeigen

Wenn der Spezialdienst erst beteiligt wird, wenn bereits eine Anzeige vorliegt oder gemacht wird, ist der gesamte Sachverhalt klarer. Sofern es möglich ist, wird der **Spezialdienst bereits von der Polizei zur Vernehmung hinzugezogen**, wobei die Zusammenarbeit zwischen Spezialdienst und den zuständigen Beamtinnen und Beamten der Krefelder Kriminalpolizei gut ist. Ist dies nicht möglich, so wird die Polizei die Anzeigenden - etwa die Mutter - darauf aufmerksam machen, daß sie sich an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wenden sollten.

Meldet sich die entsprechende Person nicht, so wird sich der Spezialdienst nach einer Weile von sich aus mit dieser in Verbindung setzen. In diesem Fall wird das erste Gespräch in aller Regel so ablaufen, daß die anzeigende Person erst einmal den gesamten Sachverhalt erzählen wird.

Aufgabe des Spezialdienstes ist es, **neben der unmittelbaren psychischen Unterstützung über Hilfemöglichkeiten zu informieren, mit der betreffenden Person eine Art Hilfeplanung zu machen, über den Prozeßverlauf aufzuklären usw.** Auch wird sie darüber aufgeklärt, daß vom Amt eine Ergänzungspflegschaft zur Vertretung des Kindes im Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren übernommen werden kann, wenn sie sich hierdurch entlastet fühlt.

In Verfahren dieses Standes wird die gesamte Hilfe in aller Regel vom Spezialdienst geleistet. Dadurch, daß die Betroffenen unmittelbar zur Polizei gehen, wird schon deutlich, daß sie in keinem Vertrauensverhältnis zu einem Dienst oder einer Person des Amtes stehen, die ansonsten durchaus hätte die Betreuung übernehmen können.

4.3. Ablauf bei Selbstmeldungen

Der größte Teil der Personen, die im Spezialgebiet des Amtes selbst um Hilfe nachsuchen, sind **Mädchen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren**. Hiervon sind die meisten nicht mehr unmittelbar in einer Mißbrauchssituation. **Der Antrieb, sich nun aktiv mit den eigenen Verletzungen auseinanderzusetzen, ist unterschiedlich**. Oft ist es die Angst um die jüngeren Geschwister, die noch dem Täter ausgeliefert sind. Ein kleinerer Teil der Selbstmelder ist noch unmittelbar in der Mißbrauchssituation. Diese Betroffenen kommen meist in Begleitung einer Vertrauten - Mutter, Tante usw. Oft waren diese Betroffenen schon beim Kinderschutzbund und kommen anschließend in das Amt.

Der Kontakt mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führt nicht „von Amts wegen“ zur Strafanzeige. Diese erfolgt nur, wenn die betroffenen Kinder bzw. jungen Erwachsenen dies wollen. Allerdings signalisieren die Fachkräfte schon, daß sie eine Anzeige im Grundsatz für richtig halten. Andererseits wird auch sehr deutlich gemacht, daß eine Anzeige mit großen Strapazen verbunden ist. Oft entscheiden sich die Opfer doch lange Zeit später dazu, den Weg der Anzeige zu gehen.

Eine Nachfrage des Spezialdienstes nach den Details des Mißbrauchs findet im Prozeß der Beratung und Hilfestellung nicht statt. Erst wenn eine Anzeige geplant ist, werden diese Gegenstand. Dabei geht es auch nicht um tatsächliche Details, sondern vielmehr um die Vermittlung und Erkenntnis eines Gesamtbildes.

5. Ablauf des Ermittlungsverfahrens

Für eine Aussage bei den Ermittlungsbehörden ist die Zustimmung der beziehungsweise des Personensorgeberechtigten erforderlich. Wird diese verweigert, so ist ein Verfahren nach § 1666 BGB einzuleiten. In diesem Rahmen wird eine Ergänzungspflegschaft einzurichten sein. **Zum Ergänzungspfleger wird stets das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bestellt**.

Bei Erstattung der Strafanzeige werden in den meisten Fällen erst einmal die Personalien der Beteiligten aufgenommen. Im Rahmen dieser Anzeige erhebt die Polizei nur erst einmal ganz knappe Infos - so Name des Täters für Überprüfung im Computer usw. Die eigentliche **Vernehmung** findet dann **unter Beteiligung des Amtes** statt. Die Vernehmungsmethoden sind gut und der Situation angemessen. Das Amt 51 hält sich weitgehend zurück und konzentriert sich darauf, die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen (etwa den Vorschlag einer Pause, wenn sich zeigt, daß es nicht mehr geht).

Das besondere Vernehmungszimmer - mit venezianischem Spiegel und Videokamera - wurde erst in diesem Jahr bei der Kriminalpolizei eingerichtet. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, müssen die Betroffenen ihr Einverständnis zu den Videoaufnahmen geben. Bei einer wahrscheinlichen Verhaftung kann der Haftrichter hinzugezogen werden, der sich hinter dem Spiegel ein Bild machen kann.

Das größte Problem besteht darin, daß nach der Vernehmung durch die Polizei erst einmal lange nichts passiert. Durch die vorgeschriebenen Verfahren dauert es schon sehr lange, bis die Anklage erhoben werden kann.

Liegen ausreichende Haftgründe vor, so wird unmittelbar gehandelt. Ist der Vater oder Stiefvater der Täter, so wird er entweder verhaftet oder aus dem Haushalt entfernt - Umgangsrecht. Ist beides nicht möglich, so erfolgt eine Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus der Familie. In dieser Phase kommt es **zu vielen stabilisierenden Gesprächen.** Oft wollen die Betroffenen irgendwann das Verfahren nicht mehr fortführen, was aber wegen des Strafverfolgungszwanges nicht möglich ist.

Über die Erhebung der Anklage werden **alle Beteiligten informiert.** Alle betroffenen Kinder und Jugendlichen bekommen durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Nebenklagevertreter zur Seite gestellt. Diese Rechtsanwälte sind alle spezialisiert und haben sich darüber hinaus auch alle erklärt, daß sie keine Täter oder Täterinnen verteidigen, um Interessen- und Sichtkonflikte zu vermeiden.

Sobald der Gerichtstermin festgesetzt ist, beginnt **die unmittelbare Prozeßvorbereitung.** Den Betroffenen wird das Verfahren erklärt - gegebenenfalls auch mit Hilfe eines Bilderbuches - die Rolle der Zeugen, des Richters, des Staatsanwaltes usw. erläutert, der Sinn des Aussageverweigerungsrechtes - für betroffene Kinder oft schwer nachzuvollziehen - erläutert. Den Richterinnen und Richtern selbst gelingt es nicht immer, den Kindern verständlich zu erklären, worin ihre Aufgabe besteht. Meistens finden drei bis fünf Vorbereitungstermine mit den Kinder beziehungsweise Jugendlichen statt; bei kleinen Kindern auch mit der Mutter.

Im Prozeß gibt es eine **vielseitige Unterstützung.** Die Mitarbeiterinnen des Spezialdienstes geben den Betroffenen viele Ratschläge, wie sie den Prozeß besser durchstehen können; so etwa der Hinweis, Spielzeug für die Wartezeit mitzubringen oder etwas, womit sie ihre Hände beschäftigen können. Durch die zentrale Sitzposition im Gerichtssaal - auf dem Präsentierteller - sind die Finger immer total nervös und fahrig. Es wird den Betroffenen auch geraten, ihre Lieblingskleidung anzuziehen, um sich stärker fühlen zu können.

Zwischen Anzeige und Urteil geht nicht selten eine Zeit von drei Jahren ins Land. Beim Prozeß selbst ist entwicklungsmäßig bei den Betroffenen immer schon soviel passiert, daß da eigentlich andere Menschen im Saal sind, als zum Zeitpunkt der Anzeige.

Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Prozeßpfleger ist, dann ist ein solcher Pfleger während des ganzen Prozesses - also nicht nur bei der Vorbereitung - dabei. Die **Mitarbeiterinnen** werden häufig auch **als Zeuginnen** geladen. Gegenstand der Zeugenbefragung ist oft der Ablauf des Erstkontaktes.

Für ältere Kinder und für Jugendliche ist es oft sehr wichtig, das **Urteil** zu hören. Über ein nach ihrer Meinung zu mildes Urteil gibt es dabei auch oft Unverständnis.

6. Qualifizierung

In der Stadt Krefeld gibt es inzwischen ein sehr gutes **Fortbildungsprogramm**, welches auch gute Angebote zur Arbeit im Bereich der Hilfen bei sexuellem Mißbrauch enthält. Zählt man die Fortbildungsangebote Dritter sowie die Kongresse und Tagungen hinzu, so kann man feststellen, daß heute jeder Interessierte auch die Angebote findet, die er sucht.

Anders verhält es sich mit **praxisbegleitender Reflexion**. Hier besteht wieder das Problem, daß viele Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst, den anderen Sozialdiensten und den Tageseinrichtungen für Kinder vergleichsweise selten mit dem Thema konfrontiert werden und daher **Sinn und Neigung für eine solche Reflexion schwach ausgeprägt** sind.

Unter Gliederungspunkt 3. wurde bereits erläutert, daß hieraus in Krefeld die Struktur eines Spezialdienstes entwickelt wurde, der trotz seiner Spezialistenrolle den anderen Fachkräften nicht die Zuständigkeit streitig macht. Auf der Qualifizierungsebene wurde hieraus die **Konsequenz** gezogen, in den Bezirken des ASD und den Tageseinrichtungen für Kinder **Vertiefungsgebiete einzurichten**, deren Inhaberinnen oder Inhaber sich quasi in einer mittleren Expertenebene intensiver und kontinuierlicher mit dieser Frage auseinandersetzen, als dies die anderen Kolleginnen und Kollegen in der Regel können.

Diese Personen haben die Aufgabe, die anderen Mitglieder ihres Teams zu beraten. Andererseits bilden diese zusammen mit den Fachkräften des Spezialdienstes die „Fachgruppe Hilfe bei sexuellem Mißbrauch“, deren Aufgabe sowohl in der weiteren Qualifizierung ihrer Mitglieder als auch in der Erarbeitung von Konzepten, Empfehlungen usw. liegt.

7. Zusammenarbeit auf städtischer Ebene

Im folgenden wird - teilweise stichwortartig - das Zusammenspiel der verschiedenen professionellen Instanzen, die bestehende Infrastruktur sowie Anforderungen auf örtlicher Ebene für Krefeld beschrieben. Da das Netzwerk relativ gut entwickelt ist und zudem über eine Reihe von außergewöhnlichen Elementen verfügt, wird die Darstellung auch für andere Städte als hinreichend interessant angesehen.

7.1. Vorhandene Infrastruktur

a) Bereich der Krisenintervention

- Ein Aufnahmeplatz speziell für mißbrauchte Mädchen besteht im Irmgardisheim (Mädchenwohnheim).
- Notunterbringungsplätze bestehen ansonsten im Rahmen der üblichen Kinder- und Jugendschutzstellen, deren Qualifikation nur langsam ausreichend wird.
- Beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien drei halbe Fachkräfte.
- Der Kinderschutzbund unterhält eine „Anlaufstelle bei Kindesmißbrauch, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch“.
- Die Frauenberatungsstelle unterhält eine Beratungsstelle für selbst oder als Mutter betroffene Frauen und ältere Mädchen.

b) Bereich der Beratung, Behandlung

- Die Frauenberatungsstelle berät Frauen und ältere Mädchen.
- Alle Erziehungsberatungsstellen - drei Träger, etwa fünf Teams - führen auch Beratung und Therapie für sexuell mißbrauchte Kinder und Angehörige durch.
- Die Evangelische Erziehungsberatungsstelle hält eine Fachkraft ausschließlich für die Betreuung sexuell mißbrauchter Kinder vor.

c) Bereich der Ermittlung, Strafverfolgung

- Bei der Polizei gibt es ein besonderes Vernehmungszimmer, welches im Hinblick auf Kinderbedürfnisse ausgestattet wurde. Die Vernehmung wird aufgezeichnet.

d) Bereich der Verfahren und Prozeßbegleitung

- Es besteht ein besonderes Wartezimmer für Kinder beim Landgericht.
- Beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist es Aufgabe der Fachkräfte des Spezialdienstes, mißbrauchte Kinder im Prozeß zu begleiten und dabei zu unterstützen.

e) Bereich der Koordination und Prävention

- Unter der Federführung des Amtes besteht eine Arbeitsgemeinschaft, in der neben den im Bereich des sexuellen Mißbrauchs arbeitenden Jugendhilfeträgern auch die Polizei und die Justiz (Staatsanwaltschaft und Gericht) vertreten sind.

7.2. Bestehende Arbeitsebenen

a) Bereich der Krisenintervention

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Kinderschutzbund und Beratungsstellen (innerhalb der Bürozeiten) sowie Polizei und Amt für Kinder, Jugendliche und Fa-

milien (außerhalb der Bürozeiten). Das Amt hat derzeit noch keinen förmlichen Bereitschaftsdienst, aber die Kriminalpolizei hat die privaten Telefonnummern der Mitarbeiterinnen des Spezialdienstes, über die sie diese im Zweifelsfall auch nachts und an den Wochenenden erreichen kann.

- Beratung und Hilfe für diejenigen, die den Verdacht äußern.
- Intervention bei dringender Gefahr (§§ 42 und 43 KJHG).
- Gegebenenfalls Einleitung eines Strafverfahrens - nur in seltenen Fällen ein Mittel der konkreten Abwendung der Gefährdung; wird in der Regel eine enorme Belastung für das Kind darstellen.
- Einleitung von Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen.

b) Bereich der Beratung, Behandlung

Erziehungsberatungsstellen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten.

- Erziehungsberatungsstellen beraten und therapieren Kinder und Eltern von betroffenen Kindern. Die Frauenberatungsstelle berät betroffene Mädchen und junge Frauen und deren Mütter.
- Die Anzahl ausgebildeter niedergelassener Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten in Krefeld, die Therapie für Kinder, Jugendliche nach sexuellem Mißbrauch durchführen, ist verschwindend gering.

c) Bereich der Ermittlung, Strafverfolgung

- Zuständig ist das Kriminalkommissariat 12 - Sexualstraftaten, Rauschgiftdelikte, Vermissensachen, aber auch Kindesmißhandlung, Kindesentziehung usw. In Kürze werden die Rauschgiftdelikte in ein anderes Kriminalkommissariat verlagert.
- Die Bearbeitung der Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen bei der Staatsanwaltschaft obliegt den sogenannten Jugendstaatsanwälten, zur Zeit eine Frau und drei Männer. Diese bearbeiten alle Fälle der Jugendkriminalität - Straftaten, die von Tätern und Täterinnen bis 20 Jahren begangen werden. Vielfach haben sie noch zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich des allgemeinen Strafrechtes.

d) Bereich der Verfahren und Prozeßbegleitung

Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

- Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft müssen tätig - Strafverfolgungszwang - werden und gleichzeitig unparteilich sein.
- Prozeßbegleitung von kindlichen und jugendlichen Opfern, Aufklärung von Kindern und gegebenenfalls Angehörigen über das Verfahren; Information über ihre Rechte (Vertrauensperson mitbringen, Aussageverweigerungsrecht, Nebenklage); praktische Hilfestellung (Begleitung zur Polizei, Besichtigung des Gerichtssaales etc.); Information von Polizei und Gericht über Besonderheiten des Falles; zum Bei-

spiel Entwicklungsstand des Kindes beachten und Vorschläge über die Gestaltung der persönlichen Kontakte zum Kind machen.

- Ist eine Prozeßpflegschaft eingerichtet, so hat die Pflegerin die Möglichkeit, die Interessen des Kindes aktiv im Strafverfahren zu vertreten.
- Zuständig war bis vor kurzem die 1. Große Strafkammer des Landgerichtes („Jugendschutzkammer“). Nur geringfügige Delikte (zum Beispiel exhibitionistische Handlungen) wurden bei den Jugendschöffengerichten oder den allgemeinen Schöffengerichten angeklagt. Die 1. Große Strafkammer ist auch zuständig für alle Kapitalverbrechen und Berufungsverhandlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden. Seit kurzem gehen alle Fälle von sexuellem Mißbrauch an die Jugendschöffengerichte. Dies bringt zumindest ein großes Problem mit sich. Im Falle einer Berufung müssen anschließend die Betroffenen vor dem Landgericht erneut aussagen.

e) Bereich der Koordination und Prävention

Kinderschutzbund und Frauenberatungsstelle

- Unterrichtsreihen in Schulklassen.
- Vorträge in Schulen.
- Weiterbildungen für Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialareiter).
- Elternabende in Kindergärten.
- Unterrichtseinheiten und Fortbildungen im Rahmen der Erzieherausbildung.
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Fachfrauen und Mütter von betroffenen Kindern.
- Öffentlichkeitsarbeit - Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Broschüren.
- Arbeitsgemeinschaft „Prävention und Intervention bei sexuellem Mißbrauch von Kindern/Jugendlichen“; Federführung: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

7.3. Probleme und Anforderungen

a) Bereich der Krisenintervention

- 24-Stunden-Bereitschaftsdienst des Amtes 51; die Polizei kann häufig die sozialpädagogische und emotionale Unterstützung und Hilfe der Betroffenen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen.

b) Bereich der Beratung, Behandlung

- Gruppenangebote für Jungen und Mädchen mit Mißbrauchserfahrung müssen geschaffen werden.
- Es fehlen Angebote zur Täterbehandlung.
- Bei der Täterbehandlung muß gerade im Hinblick auf junge Täter der Teufelskreis von Opfer und Täterschaft durchbrochen werden.

c) Bereich der Ermittlung, Strafverfolgung

- Die räumlichen Bedingungen bei der Polizei - Krach, gemeinsame Wartebänke mit Junkies usw., sehr kleine Büros - sind schlecht. Allerdings hat das besondere Vernehmungszimmer bereits geholfen, die Situation etwas zu verbessern.
- Die Personalstärke der Polizei für den Bereich von Sexualstraftaten ist zu gering - viele Überstunden. Es arbeitet zudem dort derzeit nur eine Frau, seit kurzem zwei Frauen.
- Supervision für Polizeibeamtinnen und -beamte wird nicht angeboten.
- Die zuständigen Jugendstaatsanwälte sind weder im Rahmen ihrer Ausbildung, noch bei Übernahme des Sachgebietes bezüglich der speziellen Problematik des sexuellen Kindesmißbrauchs geschult worden.
- Einrichtung eines eigenen Kommissariats bei der Kripo für sexuelle Gewalt.
- Ausstattung mit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (drei Frauen, drei Männer).
- Supervision für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte.
- Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft mit der Möglichkeit, sich durch Fortbildungen auf die spezielle Problematik vorzubereiten; Kontinuität bei der personellen Besetzung.
- Der Bereich der diagnostischen/aufdeckenden Arbeit wird mit dem vorhandenen Angebot in Krefeld nicht abgedeckt; eine Stelle Erweiterung erforderlich.

d) Bereich der Verfahren und Prozeßbegleitung

- Die 1. Große Strafkammer des Landgerichtes ist - spätestens seit 1995 - durch die Kapitaldelikte hoffnungslos überlastet, so daß die Wartezeit bis zu drei Jahren dauert.
- Bei den Jugendschöffengerichten sollen nach Gerichtsverfassungsgesetz besonders geeignete Richterinnen oder Richter den Vorsitz führen. Diese Eignung kann nur in Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Sexualstraftaten an Kindern“ erlangt werden.
- Entlastung für die 1. Große Strafkammer durch Schaffung einer weiteren Kammer oder Einsatz von mehr als drei Richterinnen und Richtern in der 1. Kammer.
- Die Rechte des Opfers waren innerhalb des Strafverfahrens im Gegensatz zu den Rechten des Täters bislang nur ungenügend definiert. Opfer dürfen nicht nur als „Beweismittel“ betrachtet werden.
- Unterschiedlicher Wissenstand der Familien- und Vormundschaftsrichter - ergo unterschiedliche Beschlußfassungen. Notwendig: Fortbildung.
- Die Qualität der Gutachten ist sehr unterschiedlich. Es gibt keine einheitlichen Kriterien und Standards. Manchmal wird vom Gutachter lediglich die Beantwortung der Frage verlangt, ob und von wem das Kind mißbraucht wurde. Günstiger ist die Erweiterung der Frage auf die Beziehung des Kindes zum Täter; auch die Beziehung der Mutter zum Täter ist oft wichtig. Notwendig: Erarbeitung von Kriterien für Begutachtungen.
- Die Entscheidungen der Familien- und Vormundschaftsgerichte dauern zu lange, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden, sind ein bis zwei Jahre normal.
- Die Zeitspanne von Anzeigenerstattung bis zum Prozeß ist für die Opfer viel zu lang. In der Zeit passieren meist gravierende Änderungen im persönlichen Umfeld

- zum Beispiel Heimunterbringung oder Trennung der Mutter vom Vater -, der Mißbrauch wird verarbeitet (im positiven Falle) oder verdrängt (im negativen Falle). Ein bis zwei Jahre später wird dann im Prozeß alles wieder aufgewühlt und vom Opfer eine detailgenaue Schilderung der Vorfälle verlangt. Notwendig: mehr Staatsanwälte, ideal ein Sonderdezernat für sexuellen Mißbrauch und Vergewaltigung.
- Sexueller Mißbrauch sollte als Verbrechen - bislang Vergehen - eingestuft werden. Neuerdings wird sexueller Mißbrauch in besonders schweren Fällen als Verbrechen verfolgt. Notwendig: Gesetzesänderung.
- Der Strafraum - sechs Monate bis zehn Jahre - ist ausreichend, wird aber viel zu selten ausgeschöpft. Wenn Bewährungsstrafen verhängt werden, sollte der Verurteilte die Auflage erhalten, sich behandeln (nicht therapieren) zu lassen. Siehe Niederlande! Notwendig: mehr Psychologen, die diese Behandlungen übernehmen können. Stärkere Kontrolle durch Gericht und Bewährungshilfe.
- Die richterliche Vernehmung des Kindes beim Prozeß sollte in einem separaten Raum (nur Richter, Kind, Vertrauensperson) stattfinden und simultan in den Gerichtssaal übertragen werden.
- Die Qualität der Glaubwürdigkeitsgutachten ist sehr unterschiedlich. Es gibt keine einheitlichen Kriterien und festgelegte Standards. Das führt zu ständigen Auseinandersetzungen während der Prozesse, gelegentlich zu Zweitbegutachtungen der Kinder.

e) Bereich der Koordination und Prävention

- Es ist notwendig, erhöhte Mittel für Prävention durch die Stadt bereitzustellen. Die personelle Aufstockung um eine halbe Stelle (inzwischen erfüllt) sowie um Gelder für Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Kurse, Seminare und andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ist erforderlich.
- Präventive Arbeit mit Mädchen und Jungen muß fester Bestandteil in Kindergärten/Kindertagesstätten sowie in allen Schulen werden.
- Die Koordination der präventiven Maßnahmen ist in Krefeld nicht geklärt.

f) Generelle Anforderungen

- Die Thematik des sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Jungen muß in die Standardausbildung der Fachkräfte im schulischen und außerschulischen Bereich integriert werden.
- Mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sollten Grundkenntnisse über sexuellen Mißbrauch - Auswirkungen, Umgang mit den Opfern und ihren Bezugspersonen - haben und wissen, wo spezielle Beratungen möglich sind. Sie müssen den Unterschied von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch kennen und wissen, daß beim Mißbrauch der Ansatz „Hilfe statt Strafe“ meist nicht greift. Notwendig: Fortbildung.
- Da die Dynamik bei einem Mißbrauchsfall groß ist, besteht die Gefahr, daß durch die verschiedenen Aktivitäten der Erwachsenen die Interessen des Kindes überhaupt nicht mehr gesehen werden. Beispiel: Eine Lehrerin weiß vom Mißbrauch, hat Druck, gibt den an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien weiter. Die Mutter

kann nicht glauben, bedrängt das Kind ständig, etwas zu erzählen; das Vormundschaftsgericht schiebt Entscheidung vor sich her, ordnet Gutachten an; Gutachterin braucht Monate, irgendeiner in der Kette erstattet Strafanzeige usw. Notwendig: Es muß eine Stelle im Amt geben, die koordiniert, die Fäden in der Hand hält, den Überblick bewahrt. Es wäre günstig, gäbe es eine zweite Fachkraft, die ausschließlich für das Kind da ist, seine Interessen vertritt, guckt, wie es ihm geht bei den unterschiedlichsten Reaktionen in seinem Umfeld.

- Lehrerinnen und Lehrer haben große Berührungsängste bei dem Thema. Das scheint nicht nur am fehlenden Grundwissen zu liegen (das fehlt auch in den Ausbildungsgängen der Erzieherinnen und Erzieher), sondern an der Hierarchie Schule beziehungsweise dem Selbstverständnis (nur für die Lehrstoffvermittlung zuständig; keine Information nach außen, ohne Absegnung durch den Rektor, Angst vor Verstoß gegen das Datenschutzgesetz). Notwendig: Veränderung der Strukturen, mehr Übernahme von Verantwortung durch Lehrerinnen und Lehrer.
- Fachkräfte, die auf dem Spezialgebiet „Sexueller Mißbrauch“ arbeiten, bedürfen der ständigen Supervision. Notwendig: Geld!

Sexuelle Gewalt: Vom Verdacht zur Entscheidung - Konzeptionelle und organisatorische Konsequenzen für die Organisation und Leitung im Jugendamt Bericht der Arbeitsgruppe 3

BARBARA BÜTOW

Leiterin des Jugendamtes Berlin-Friedrichshain

Das Thema der Arbeitsgruppe 3 ließ vermuten, daß sich in diesem Gremium vorwiegend Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter zusammenfinden würden. Aber bereits bei der Vorstellungsrunde wurde deutlich: Das Thema ist schwierig und damit das Problem. Wohl auch deshalb hatten einige Jugendamtsleiter - wie berichtet wurde - ihre Mitarbeiterinnen geschickt. Hier ist die männliche und die weibliche Bezeichnung absichtlich in ihrer Ausschließlichkeit gemeint, was auf ein weiteres **Problem** hinweist: **Männern fällt es schwerer, über sexuellen Mißbrauch zu reden!**

In der Arbeitsgruppe, die überwiegend aus Sachgebietsleiterinnen und Sozialarbeiterinnen des Sozialpädagogischen Dienstes bestand, wurde deshalb auch weniger über fertige Konzepte diskutiert. Es war eher ein **Austausch über den derzeitigen Stand, ein Suchen nach weiteren Möglichkeiten und ein Sich -Ermuntern, trotz der Schwierigkeiten an dem Thema dranzubleiben.**

Bruno Pfeifle, Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, machte in seinem **Praxisbericht Grundpositionen der Arbeit des Kinderschutzes im Jugendamt Stuttgart** deutlich, die die Basis für ausführliche Diskussionsrunden bildeten. Die Ergebnisse dieser Erörterungen werden im folgenden in Thesen zusammengefaßt.

I

Eine wichtige Position von Bruno Pfeifle war die **Forderung nach Verankerung des Themas im gesamten Jugendamt.** Angefangen von der Leitung des Jugendamtes aus müsse die Notwendigkeit, Kinderschutzarbeit zu organisieren, von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen werden. Dafür muß es strukturell und organisatorisch einen Rahmen geben. Diesen zu entwickeln, ist Aufgabe der Jugendamtsleitung.

Aus den Berichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde deutlich, wie verschieden diese Position in den Jugendämtern vertreten wird. Die Bewertung der Arbeit der Mitarbeiterinnen, die sich dieser Aufgabe stellen, hängt gegenwärtig stark davon ab, welche Bedeutung dem Kinderschutz im jeweiligen Jugendamt beigemessen wird. Zudem fühlen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gerade durch diverse öffentlichkeitswirksame Presseberichte relativ schutzlos.

Die Erfahrungen der Teilnehmer bestätigten, daß die Initiative für Kinderschutzarbeit, speziell bei sexuellem Mißbrauch, oft von „Vorkämpferinnen“ ausgeht. So wurde mit

Hochachtung von den Bemühungen einer Gleichstellungsbeauftragten gesprochen und davon ausgehend auch die Forderung an Jugendamtsleiter formuliert, die weiteren Aufgaben einschließlich der Rollenverteilung im Jugendamt vorzunehmen.

II

Eine weitere **Forderung** war die **nach einer verbindlichen, schriftlich fixierten Vorgehensweise in Fällen von Verdacht auf sexuellen Mißbrauch (Handlungsanleitung!)**. Es muß klar geregelt sein, wann wer wen zu informieren und einzubeziehen hat, welche Rolle jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eines Jugendamtes hat und wie mit „Unsicherheiten“ umzugehen ist. Diese Regelungen müssen transparent nach innen und außen sein.

III

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesprächsrunde waren sich darüber einig, daß für den Umgang mit sexuellem Mißbrauch eine **Qualifizierung generell aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und der direkt damit Beschäftigten spezifisch notwendig** ist. Dazu gehört die Vermittlung rechtlicher, fachlicher und methodischer Kenntnisse. Diese Fortbildungen könnten sinnvoll gebündelt und eventuell gemeinsam mit freien Trägern durchgeführt werden. Es muß die Möglichkeit ausgeschöpft werden, die Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe zu verbessern und gleichzeitig finanzielle Mittel effektiv einzusetzen.

IV

Immer wieder werden spektakuläre Fälle von „angeblichem“ Kindesmißbrauch durch die Medien der Öffentlichkeit vorgeführt und das Handeln der Jugendamtsmitarbeiter kritisiert. **Auch innerhalb von Jugendämtern** gibt es mitunter eine **skeptische Sicht auf die Arbeit von Kinderschutzmitarbeiterinnen**. Der Gedankenaustausch in der Arbeitsgruppe hat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestätigt, **trotzdem auf dem richtigen Weg** zu sein und die Arbeit trotz vielerlei Schwierigkeiten weiter zu machen.

Offene Probleme

Offen geblieben ist in der Arbeitsgruppe 3 die **Frage, wie politische Verantwortung nutzbar gemacht werden kann**. Außerdem wurde keine Antwort auf die **Frage** gefunden, **wie erreicht werden kann, daß Verantwortung im Jugendamt wahrgenommen wird**.

Letztlich gab es in der Arbeitsgruppe 3 den Hinweis, sich unbedingt der **Forderung nach Prävention** als eine Aufgabe des Jugendamtes zu stellen. Es wurde empfohlen und gewünscht, daß sich mit diesem Thema eine weitere Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften beschäftigen soll.

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 3: Konzeptionelle und organisatorische Konsequenzen für die Leitung des Jugendamtes aus der Pflicht zur Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder

BRUNO PFEIFLE

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Grundpositionen zum Thema „sexueller Mißbrauch“

Zunächst möchte ich **zwei grundsätzliche Anmerkungen** zur Verdeutlichung meiner Position zum Thema „sexueller Mißbrauch“ machen. Man könnte diese Anmerkungen auch als Thesen bezeichnen. Die eine ist naheliegend, ja selbstverständlich und trifft sicherlich auf allgemeine Zustimmung. Die andere ist möglicherweise etwas provokant, sicher diskussionswürdig und erzeugt vielleicht Widerspruch oder gar Ablehnung. Beide sind für mich aber **wichtige Leitgedanken bei der Beantwortung der Frage nach konzeptionellen und organisatorischen Konsequenzen für die Leitung des Jugendamtes**; an ihnen überprüfe ich auch entsprechende Strukturen und Konzepte.

1. Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt liegt nicht allein in der Verantwortung des Jugendamtes. Gefragt sind alle Bereiche der professionellen Arbeit mit Kindern und die gesamte Gesellschaft.

2. Das Thema „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ muß entemotionalisiert und zur Normalität werden. Es ist - wenn auch ein trauriger - Teil der Alltagsarbeit in Beratung und Sozialarbeit im Rahmen des Kinderschutzes und muß auch so behandelt werden.

Zunächst **zur ersten These**: Die öffentliche und veröffentlichte Meinung neigt bei Bekanntwerden von konkreten Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, ganz allgemein bei Fällen von Gewalt gegen Kinder, sehr schnell zu der **Frage: „Wo war hier das Jugendamt?“** Diese **Fragestellung** ist nicht nur aus meiner subjektiven Perspektive als Jugendamtsleiter oft ungerechtfertigt, ja ungerecht, sondern sie **dokumentiert letztlich** meines Erachtens **die beklagenswerte Situation des Kinderschutzes überhaupt**, zumindest bei uns in Deutschland.

Die **Frage nach der Zuständigkeit** unter Ausklammerung der eigenen Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes unserer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Frage des Schutzes von Schwachen - insbesondere von Kindern - sowie die Zuschreibung der Verantwortlichkeit in diesem Falle auf das Jugendamt **dient letztlich der Selbstentlastung**. Dies erscheint mir selbst in einer ausgeprägt arbeitsteiligen und „versicherungsorientierten“ Gesellschaft - für den Hausrat die Hausratversicherung, für den Anwalt die Rechtsschutzversicherung - nicht zulässig.

Auch innerhalb des Jugendamtes besteht die Gefahr der Zuschreibung von Verantwortlichkeit - Zuständigkeit genannt - auf einen Dienst, bei uns in Stuttgart und vielen anderen Kommunen auf den Allgemeinen Sozialdienst. Zuständig für den Einzelfall, für Kontrolle und etwaige Eingriffe in das Sorgerecht sowie vor allem bei der Mitwirkung im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren ist natürlich der **Allgemeine Sozialdienst**. Aber **ist er deshalb der Alleinverantwortliche für den Kinderschutz, auch bezogen auf den Einzelfall?** Unter rechtlichen Gesichtspunkten, speziell unter strafrechtlichen, ist er dies im konkreten Fall sicherlich. Dies **enthebt andere professionelle Dienste und Angebote in- und außerhalb des Jugendamtes aber nicht der Mitverantwortung für das Problem und den ganz konkreten Einzelfall**.

Kinderschutz, und damit auch Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt, ist selbstverständliche und **erstrangige Aufgabe des Jugendamtes**. **Ziel des Jugendamtes muß es dabei sein, Thema und Aufgabe als gemeinsamen Auftrag im Bewußtsein** sowohl aller Einrichtungen und Institutionen für und mit Kindern als auch in der Gesellschaft **zu verankern**, ihre Mitverantwortung deutlich zu machen und sie keinesfalls davon zu entlasten, sei es durch „Duldung“ oder sei es durch „aktive Übernahme“ der Alleinverantwortung. Dies muß sich in den internen Strukturen und Konzepten des Jugendamtes widerspiegeln.

Zur zweiten These: Ist sexueller Mißbrauch ein - wenn auch trauriger - Normalfall in Beratung und Sozialarbeit? Ist es etwa kein besonders zu behandelndes, hoch brisantes Thema? **Gerade weil das Problem noch nicht als „normal“ verstanden wird, ist es meines Erachtens so brisant**. Weil es zwar als deprimierende, nicht aber als gesellschaftliche Realität und damit selbstverständlicher Teil des Kinderschutzes angesehen wird, bringt es nach wie vor so viele Unsicherheiten, Abwehr, Verantwortungsver-schiebung und Verdrängung auch unter beraterischen „Profis“ mit sich. Fehler im konkreten Tun oder im Nichtstun liegen auch darin begründet.

Kaum ein **Thema polarisiert** die Gesellschaft und die Sozialarbeit so stark wie der sexuelle Mißbrauch von Kindern und **ruft stärkere, teilweise gegensätzliche Emotionen hervor**. Allein der Verdacht - nach wie vor überwiegend gegen Männer - ist so vernichtend für das gesamte Leben eines Verdächtigen wie der auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes. Selbst unter Insassen von Haftanstalten wird eine entsprechende Straftat beziehungsweise der Straftäter mehr geächtet als jeder andere. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist eine wirkliche Rehabilitation des Verdächtigen äußerst unwahrscheinlich. Betraf er eigene Kinder und hatte der Verdacht sogar zusätzlich sorge- oder umgangsrechtliche Folgen, sind diese und ihre seelischen Konsequenzen für die Kinder nicht mehr ungeschehen zu machen.

Auf der anderen Seite steht der **klare und berechtigte parteiliche Ansatz von Einrichtungen zum Schutz von sexuell mißbrauchten Kindern**, ebenso die Erkenntnis, daß keine andere Erfahrung die weitere Entwicklung, den gesamten Lebensweg eines Menschen so nachhaltig schädigt und so schwer zu „heilen“ ist. Es mag der Eindruck bei Ihnen entstanden sein, es gehe mir primär um den Schutz von möglicherweise falsch verdächtigten Tätern und Täterinnen, auch mit dem Risiko, einem tatsächlichem

Mißbrauch damit nicht nachzugehen, nicht aufzudecken und ein Kind seinem „Schicksal“ zu überlassen, das heißt, den „Schutz des Täters“ vor den Schutz des Opfers zu stellen.

Das Gegenteil ist der Fall. **Würde der sexuelle Mißbrauch von Kinder überall als Normalfall in der Alltagsarbeit von Beratung und als eine gesellschaftliche Realität verstanden werden**, wäre zumindest **die Gefahr der Handlungsunsicherheit** der Helfer und der Gesellschaft, auf welche Seite man sich zu schlagen gedenkt und welches Risiko man eher einzugehen bereit ist, **sehr viel geringer** - auch die Folgen für die betroffenen Kinder und den verdächtigten Täter. Die direkte Konfrontation mit dem Verdacht auf körperliche Mißhandlung eines Kindes sowohl bei den Helfern als auch den Verdächtigen ist heute - zumindest weitgehend - kein Problem mehr.

2. Kinderschutz in Stuttgart - Strukturen, Entwicklungen, Öffentlichkeitsarbeit

2.1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Kindesmißhandlung“

Seit Mitte der 80er Jahre besteht in Stuttgart eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Kindesmißhandlung“. **Initiiert** wurde diese Arbeitsgruppe **vom Jugendamt**, wobei vor dem Hintergrund meiner Eingangsbemerkungen die Entstehungsgeschichte nicht uninteressant ist. Vorausgegangen war eine kleine Umfrage des Jugendamtes bei verschiedenen Trägern und Einrichtungen, vor allem der Jugendhilfe. Ein großer Teil dieser Einrichtungen sah zunächst keinen Bedarf für eine solche Arbeitsgruppe, da „Kindesmißhandlung“ bei ihnen in der Beratung nicht vorkomme. Da das Thema aber grundsätzlich diskussionswürdig sei, könne man sich vorstellen, an einer solchen Arbeitsgruppe durchaus teilzunehmen.

Diese interdisziplinäre Arbeitsgruppe besteht noch heute. Sie ist besetzt mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Jugendamt, vom Gesundheitsamt, den freien Trägern, dem staatlichen Schulamt, Amtsärzten, Anwälten und Richtern.

2.2. Kinderschutzzentrum

Aus der interdisziplinären „Arbeitsgruppe Kindesmißhandlung in Stuttgart“ ist das im Januar 1991 eröffnete Kinderschutzzentrum Stuttgart in **Form einer Stiftung**, getragen von der Stadt Stuttgart und freien Trägern, hervorgegangen. Heute hat sich das Kinderschutzzentrum etabliert und ist **anerkannter Teil der Hilfsangebote im Rahmen des Kinderschutzes**.

2.3. Familienkrisendienst

Im Juli dieses Jahres soll ein **trägerübergreifender** Familienkrisendienst, verknüpft und entwickelt mit dem Kinderschutzzentrum, eingerichtet werden. Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter von Beratungseinrichtungen der freien Träger und des Jugendamtes werden dieses Angebot gemeinsam tragen.

2.4. Kinderschutztage

Vom 20. bis zum 24. September 1994 fanden in Stuttgart zum ersten Mal Kinderschutztage zum **Thema „Gewalt gegen Kinder“** statt. Initiiert und koordiniert wurde diese **Öffentlichkeitsaktion** vom interdisziplinären Arbeitskreis „Kindsmißhandlung in Stuttgart“. Das Ziel der Kinderschutztage bestand vor allem darin, dieses Thema offensiv ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken.

3. Strukturen, Konzeption und Entwicklungen im Jugendamt

3.1. Koordinations-, Grundsatzfragen- und Fachberatungsstelle

Seit Ende der 80er Jahre ist in der Abteilung „Soziale Dienste“ des Jugendamtes Stuttgart - hier ist der Allgemeine Sozialdienst angesiedelt - **eine Grundsatzfragen- und Fachberatungsmitarbeiterin für das Thema „Kinderschutz, Kindsmißhandlung und sexueller Mißbrauch von Kindern“ bei der Abteilungsleitung angesiedelt.**

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe und dem Beratungsbedarf einzelner Kollegen, speziell beim Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, wurde deutlich, wie schwierig für die zuständigen Sozialarbeiter der Umgang mit dieser Fragestellung war, wieviel Unsicherheiten und Abwehr bestand. Auch die Frage, wer wofür Verantwortung trägt, wurde zunächst ziemlich unverbindlich beantwortet, was dazu führte, die interne Kooperation mit anderen Diensten und Abteilungen des Jugendamtes als wenig hilfreich zu bewerten.

3.2. Arbeitsgemeinschaft zur Vernetzung

Konsequenz aus diesen praktischen Erfahrungen der beschriebenen Stelle war, daß 1993 eine abteilungsübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Vernetzung“ zum Thema „sexueller Mißbrauch“ unter Federführung der Grundsatzfragenmitarbeiterin eingerichtet wurde. Das **Ziel** bestand darin, das **Thema als Querschnittsthema bewußt zu machen**, die **fachliche Weiterentwicklung im Amt zu fördern**, das **Thema überhaupt im Bewußtsein** der Kolleginnen und Kollegen **abteilungsübergreifend zu verankern** und letztlich ein Gesamtkonzept zum Umgang mit dem Thema „Sexueller Mißbrauch“ im Jugendamt Stuttgart zu entwickeln.

3.3. Gesamtkonzept

Primär anhand von Fallanalysen sämtlicher pädagogischen Arbeitsbereiche des Jugendamtes entwickelte die Arbeitsgemeinschaft „Vernetzung“ ein **Gesamtkonzept**

für den Umgang mit dem Thema „sexueller Mißbrauch von Kindern“. Es ist sichtbares Ergebnis der Übernahme von Verantwortung für das Thema aller zumindest „pädagogischen“ Bereiche des Jugendamtes Stuttgart, **verbindliche Arbeitshilfe in einem noch nicht zum Normalfall gewordenen Arbeitsinhalt und richtungsweisend für weitere konkrete methodische und inhaltliche Vernetzungsansätze im Jugendamt.** Dieses Konzept ist allen im Kinderschutz beteiligten Institutionen bekannt.

4. Fünf Standards

Im Zentrum des Gesamtkonzeptes stehen fünf für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Stuttgart verbindliche Standards im Umgang mit sexuellem Mißbrauch.

1. Standard

Das Jugendamt beziehungsweise die Abteilungen verpflichten sich, entsprechend der Qualifizierungsprogramme der pädagogischen Fachabteilungen Grundinformationen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der nächsten drei Jahre anzubieten. Vermittelt werden diese Grundinformationen in bis zu dreitägigen Arbeitstagen.

Ziel dieses Standards ist es unter anderem, dieses Thema aus dem Tabubereich zu nehmen und Handlungssicherheit vor allem in der Kooperation mit anderen Professionen zu erreichen.

2. Standard

Jede Dienststelle beziehungsweise jedes Team hat einen themenverantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

Damit soll erreicht werden, daß in allen Bereichen des Jugendamtes das Thema stets bewußt gemacht und in seiner Zielsetzung weiterentwickelt wird.

3. Standard

Da Symptome und Signale beim sexuellen Mißbrauch oft vieldeutig sind und mit erheblichen Zweifeln und Bedenken wahrgenommen werden, gilt bei Auftreten eines konkreten Verdachts auf sexuellen Mißbrauch ein für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindliches Verfahren:

- Kollegiale Beratung/Fachberatung ist einzuholen.
- Mit dem jeweiligen Vorgesetzten hat eine Absprache zu erfolgen.
- Bei Offenbarung und Verdacht eines sexuellen Mißbrauches besteht die Pflicht, möglichst in der eigenen Dienststelle eine Hilfeforenz einzuberufen.

- Zur ersten Hilfekonferenz muß der Allgemeine Sozialdienst hinzugezogen werden. Dabei muß in jedem Einzelfall ein Hilfeprozeßmanager hinzugezogen werden.

4. Standard

Es sollte unbedingt ein geschlechtsdifferenziertes Beratungs- und Hilfeangebot ermöglicht werden.

5. Standard

Interkulturelle Fragestellungen sowie ein Angebot in muttersprachlicher Beratung sollten unbedingt feste Bestandteile der Beratungsarbeit sein.

5. Perspektiven

5.1. Zur Funktion des Hilfeprozeßmanagers

Ein eindeutiges und zentrales Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft „Vernetzung“ bestand darin, daß im Hilfeprozeß bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauchs zur Unterstützung der Fallbearbeitenden **eine nicht in den Fall involvierte Begleitung** hinzugezogen werden muß. Aus diesem Grunde wurde beim Jugendamt Stuttgart die neue Funktion eines Hilfeprozeßmanagers eingeführt. 13 Fachleute aus allen pädagogischen Fachabteilungen stehen, unabhängig von ihrer Abteilungszugehörigkeit, den jeweils betroffenen beziehungsweise fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei zur Verfügung.

Allen im Kinderschutz beteiligten Institutionen ist das neue Konzept des Jugendamtes bekannt. Jeder, der sich dem grundsätzlichen Vorgehen anschließt, das heißt Einberufung einer Hilfekonferenz unter Hinzuziehung des Allgemeinen Sozialdienstes und Beteiligung eines Hilfeprozeßmanagers oder Hilfeprozeßmanagerin, kann eine solche beziehungsweise solchen beim Jugendamt anfordern.

Der Hilfeprozeßmanager ist **verantwortlich für den Hilfeprozeß im Sinne der Herstellung von Klarheit in den Rollen und Arbeitsaufträgen der beteiligten Helfer einerseits und der Verbindlichkeit einer gemeinsamen Hilfestrategie andererseits. Der Hilfeprozeßmanager ist keinesfalls fallverantwortlich.** Dieser Zusatz ist wichtig, da im Bereich Kinderschutz und insbesondere beim Thema „sexueller Mißbrauch“ der Gefahr begegnet werden muß, daß Verantwortlichkeiten - vor allem unausgesprochen - verschoben oder abgegeben werden.

5.2. Abteilungsübergreifend angesiedelte Koordination, Fachberatung

Das Jugendamt Stuttgart hat im Zusammenhang mit der Einführung der dezentralen Ressourcenverantwortung das **Ziel, die Fach- und Ressourcenverantwortung für**

alle Leistungsbereiche des Amtes auf insgesamt zehn Regionen in der Stadt zu übertragen sowie in der Region und im Gesamtamt die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen zu öffnen und eine regionale Gesamtverantwortung anzustreben. Gleichzeitig und außerdem muß die **fachliche und qualitative Gesamtverantwortung durch eine „starke Zentrale“** ausgeübt werden, um zu verhindern, daß in einer Großstadt - hier konkret in Stuttgart - zehn „Kleinstadtjugendämter“ entstehen - mit fachlich unterschiedlichen Standards, qualitativ unterschiedlichen Angeboten, unklarer Themenpflege, uneinheitlichen Handlungsleitlinien sowie Unterstützungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mein Ziel besteht als organisatorische Konsequenz und im Sinne meiner ersten These zu Beginn meines Berichtes darin, eine zentrale Stelle für eine Koordinatorin oder einen Koordinator zum Thema „Kinderschutz“ einzurichten.

5.3. Hilfeprozeßmanagement als Instrument zur Qualitätssicherung

Der Hilfeprozeßmanager für das Problem des sexuellen Mißbrauchs von Kindern ist heute noch Ausweis dafür, daß dieses Thema nach wie vor nicht Teil der Alltagsarbeit in Beratung und Sozialarbeit im Rahmen des Kinderschutzes ist, sondern die Notwendigkeit gesehen wird, hier noch ein spezielles Instrument zu Unterstützung der fallverantwortlichen Mitarbeiter und zur Absicherung des Hilfeprozesses zu besitzen.

Langfristig verfolge ich aber im Jugendamt Stuttgart das Anliegen, die Diskussion dahingehend zu führen, die **Funktion des Hilfeprozeßmanagers** - möglicherweise dann unter einem anderen Namen und **mit erweiterter Aufgabenstellung** - zur qualitativen Absicherung der Arbeit auch in anderen Tätigkeitsfeldern einzusetzen. Er oder sie hätte damit eine Art **interne Kontrollfunktion**, nicht zuletzt mit Blick auf die verstärkt geführte öffentliche Diskussion zur Frage, wer das Jugendamt kontrolliert. Stichwort dazu sind auch die in den vergangenen Jahren gegründeten „Vereine der Jugendamts-geschädigten“.

6. Fazit

In den 80er Jahren hat sich ein deutlicher Wandel im Bereich des Kinderschutzes vollzogen. Einerseits hat sich das **professionelle Verständnis eindeutig in Richtung „helfen statt strafen“** gewandelt. Andererseits sind eine Reihe neuer Institutionen entstanden, so Kinderschutzzentren oder - auf das heutige Thema bezogen - Beratungsstellen wie „Kobra“ oder „Zartbitter“.

Die Strukturen und Konzepte innerhalb des Jugendamtes haben sich verändert. Die **Verpflichtung des Jugendamtes** zum Schutz von Kindern verlangt von dessen Leitung die **ständige Überprüfung von Bestehendem, die Entwicklung und Unterstützung neuer Ansätze, Modelle und Perspektiven.**

Offene Podiumsdiskussion zum Thema: Der Schutz des Kindes verlangt auch den Schutz vor den Folgen der Aufdeckung! Anforderungen an rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit der Institutionen

MODERATION: DR. ROLF-PETER LÖHR

Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

Dr. Rolf-Peter Löhr: Zuallererst möchte ich Sie alle zur abschließenden Diskussion herzlich begrüßen. Unsere Vorstellung besteht darin, keine Podiumsdiskussion im klassischen Sinne zu führen, weil der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Fachtagung ein ziemlich gleiches Kompetenzniveau hat. Ich schlage vor, wir versuchen die Fragen, die in den Arbeitsgruppen entstanden sind, gemeinsam zu beantworten - unter Einbeziehung des Plenums, jedoch mit einer gewissen Prävalenz der Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartner, die auf dem Podium Platz genommen haben.

Ich meine, es ist nicht nötig, all die Damen und Herren, die sich auf dem Podium versammelt haben, näher vorzustellen; die meisten haben bereits während dieser Fachtagung im Plenum zu verschiedenen Themen referiert. Vorstellen möchte ich allerdings Frau Renate Blum-Maurice. Sie leitet das Kinderschutz-Zentrum in Köln. Frau Susanne Jaquemar ist Hauptkommissarin im Landeskriminalamt Berlin. Schließlich hat noch Herr Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichtes Kerpen, auf dem Podium Platz genommen. Er ist Mitinitiator einer als Modell zu bezeichnenden Zusammenarbeit verschiedener Professionen bei dem Problem sexueller Gewalt gegen Kinder im Amtsgerichtsbezirk Kerpen in Nordrhein-Westfalen. Ich bitte sodann die vorgestellten Damen und den Herren, ihre Sicht auf die Problematik aus ihrer jeweiligen beruflichen Perspektive zu ergänzen.

Eine solche Zusammenschau der Sichtweisen ist meiner Meinung nach Ausdruck einer wichtigen, während dieser Fachtagung gewonnenen Erkenntnis: Bei der Komplexität der im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder stehenden Probleme ist es ausgesprochen bedeutsam, daß die verschiedenen Professionen, Stellen und Aufgabenträger ihre ganz spezifische Sicht auf die Probleme einbringen. Denn erst ein Mosaik aus all diesen Perspektiven erlaubt und gewährleistet die rationale Behandlung eines konkreten Falles und ist auch für ein wirklich erfolgreiches Vorgehen notwendig. Ein gemeinsames Erörtern des speziellen Falles ist vielleicht auch Voraussetzung dafür, daß derjenige, der Verantwortung trägt, diese auch wirklich tragen kann, weil er weiß, andere tragen diese Verantwortung mit.

Wir haben vor dieser Diskussion vereinbart, daß aus den Arbeitsgruppen Fragen an das Podium und an das Plenum gerichtet werden. Herr Dr. Kaufmann, ich bitte Sie

nun, die Positionen der Arbeitsgruppe 1 vorzutragen, die auch immer als Resümee der Arbeitsgruppengespräche zu verstehen sind, zumal wir aus Zeitgründen auf ausführliche Arbeitsgruppenberichte verzichten wollen.

Dr. Ferdinand Kaufmann, *Leiter des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg*: Meine Damen und Herren, meine jetzt folgende kurze Zusammenfassung der Arbeitsgruppengespräche umfaßt auf keinen Fall die gesamte Spannbreite aller Themen, die in der Arbeitsgruppe behandelt wurden. Ich nehme an, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion in der Arbeitsgruppe 1 stimmen mir zu, wenn ich feststelle, daß im Interesse des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt ein großes Bedürfnis zu interdisziplinärer Zusammenarbeit besteht.

Es ist leider eine Tatsache, daß das Funktionieren von interdisziplinärer Zusammenarbeit noch viel zu oft dem Zufall überlassen bleibt und viel zu viele arbeitshemmende Hindernisse existieren. In diesem Zusammenhang haben wir uns in der Arbeitsgruppe sehr ausführlich mit den Möglichkeiten und Grenzen des Datenschutzes befaßt. Eine wichtige Erkenntnis der Diskussion besteht darin, daß in dieser Hinsicht auf allen Seiten große Unsicherheiten bestehen. Und wie das nun einmal in solchen Fällen ist, wurde auch nach dem „Zampano“ gerufen, der bereit und in der Lage ist, die existierende Unsicherheit zu beseitigen. Aber es kommt auf uns selbst an!

Wir haben an den Veranstalter einen Appell gerichtet, politisch aktiv zu werden und arbeitsleitende Hinweise im Sinne von Rechtsvereinheitlichung und letztlich auch im Sinne der Gewinnung von Handlungssicherheit zu initiieren. Da war die Rede von der Jugendministerkonferenz und von den Datenschutzbeauftragten der Länder, deren Veröffentlichungen und Jahresberichte eine Fundgrube für den Datenschutz im Bereich der Jugendhilfe sind. In der Praxis jedoch - so die einhellige Meinung der Diskussionspartner - fehlen sowohl Kenntnisse als auch notwendige Handlungssicherheiten für den Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder. Daraus resultiert die Bitte an den Veranstalter, hinsichtlich dieser Probleme in allen möglichen Gremien aktiv zu werden. Das ist ein ganz wesentliches Fazit der Diskussion in der Arbeitsgruppe 1.

Ein weiteres Ergebnis der Arbeitsgruppengespräche setzt an einem Schwachpunkt an. Wie können wir voneinander lernen? Das berührt auch die Frage, wie gehen Polizei und Staatsanwaltschaft, wie gehen die Jugendhilfe oder die Vormundschaftsrichter mit mißbrauchten Kindern um? Diese Fragestellung und die Antworten darauf brachten während der Diskussion einen Nachholbedarf an methodischen Kenntnissen zum Vorschein. Das bezog sich vor allem auf die Gesprächsführung sowie auf einen weiter gespannten Rahmen, was dann in der Feststellung gipfelte, es fehle in der Bundesrepublik insgesamt noch an beratender und therapeutischer Kompetenz. Das war das Fazit einer grundlegenden Überlegung.

Ein weiteres Ergebnis bezieht sich auf die Feststellung, daß die gesetzlichen Regelungen für den Opferschutz im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zwar vorhanden sind, daß aber von diesen gesetzlichen Möglichkeiten in unterschiedlichem Maße und in der Regel von den „Herren des Verfahrens“ in zu geringem Maße Gebrauch gemacht wird.

Es gibt aber viele gesetzliche Möglichkeiten, so beispielsweise den Nebenklägeranwalt oder die Person des Vertrauens im Ermittlungsverfahren. Von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendhilfe wurde formuliert, daß es zwar letztlich der Verantwortung der jeweils federführenden Instanz obliegt, diesen Opferschutz zu praktizieren, daß sich aber auch die Jugendhilfe in diesem Bereich als Garant oder als Initiator sehen muß, den Opferschutz in den jeweiligen Verfahrensabschnitten tatsächlich sicherzustellen.

Damit will ich mein Kurzresümee beenden und darauf hinweisen, das dies wirklich nur sogenannte Ad-hoc-Überlegungen waren, die vielleicht in der nun folgenden Diskussion noch vertieft werden könnten.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, Herr Dr. Kaufmann. Vielleicht sollten wir zunächst aus den anderen Arbeitsgruppen noch hören, welche Probleme für die abschließende Diskussion vorgeschlagen werden, um im Zusammenhang darauf eingehen zu können. Wer möchte aus der Arbeitsgruppe 2 berichten oder fragen?

Renate Blum-Maurice, *Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums Köln:* Das werde ich als Moderatorin wohl tun müssen. Wir haben keine Fragen an das Podium formuliert, sondern in der Arbeitsgruppe abschließend überlegt, worin Wünsche und Vorstellungen der Praxis bestehen. Weil fast alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe 2 Praktiker aus Jugendämtern oder anderen Erziehungseinrichtungen waren, wurde etwas ausführlicher darüber nachgedacht, welche Standards für die Arbeit des Jugendamtes im Umgang mit dem Problem der sexuellen Gewalt gegen Kinder wichtig sind.

Daran schlossen sich insbesondere Überlegungen an, die einen direkten Bezug zu dem Problem der Zusammensetzung und der Aufgaben von Arbeitskreisen hatten, die wir nicht als interdisziplinär, sondern als multiinstitutionell bezeichnet haben. Urheber dieser Wortschöpfung ist Herr Jochen Weber aus Krefeld.

Das vielleicht wesentliche bezüglich der Standards besteht darin: Wir haben darüber diskutiert, was die Jugendhilfe braucht - die öffentliche Jugendhilfe ebenso wie die freien Träger als Kooperationspartner -, um insbesondere fachlich in Situationen bestehen zu können, bei denen es zu einem Verdacht sexueller Übergriffe auf Kinder kommt. Wir sind dabei von einem Standardfall ausgegangen, bei dem eine Meldung aus einem Kindergarten oder aus der Schule kommt. Es wurde in der Arbeitsgruppe versucht, das aufzulisten, was allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussion in diesem Zusammenhang wichtig erschien.

Ich könnte versuchen, das jetzt nachzuzeichnen, zumal ich den großen Zettel über die Ergebnisse in der Tasche habe. Ich werde aber darauf verzichten, weil das wahrscheinlich zu ausführlich werden würde. Was mir noch wichtig erscheint, ist das weite Feld der Kontakte sowie der Anforderungen an eine selbstbewußte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz. Um darüber ausführlich diskutieren zu können, reichte die Zeit nicht aus. Vorrangig ging es in der Arbeitsgruppe 2 darum, die Aufgaben und

Anforderungen an die Jugendhilfe zu erörtern. Ich schlage vor, das Thema „selbstbewußte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz“ während dieser Diskussion zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen: Worin besteht die Aufgabe der Jugendhilfe, wie können wir kompetent mit dem Problem umgehen und wie kann fachliche Qualität gesichert werden? Das Schielen nach der Justiz oder der Ruf nach der Justiz in schwierigen Fällen scheint mir auch damit zusammenzuhängen, daß sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe bemühen, von der eigenen Unsicherheit wegzukommen.

Daraus würde ich das Fazit der Arbeitsgruppengespräche ableiten: Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß die Überwindung dieser Unsicherheit als interne Aufgabe der Jugendhilfe begriffen werden muß. Dort müssen die Standards festgelegt werden, die wir für die Zusammenarbeit des Hilfesystems und für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen brauchen.

Es geht dabei in erster Linie um Klarheit und Verlässlichkeit der Verteilung der Aufgaben und der entsprechenden Verantwortung sowie um Kontinuität, das heißt, daß ein Fall nicht vom einen zum anderen Mitarbeiter weitergereicht wird, sondern daß für jedes betroffene Kind und seine Familie ein „maßgeschneidertes“ Hilfesystem entwickelt wird, das verlässlich zur Verfügung steht. Auf gar keinen Fall darf der Umgang mit Fällen von sexueller Gewalt zu einem Stafettenlauf mit „heißen Kartoffeln“ werden. Das auszuschließen ist meines Erachtens eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendhilfe. Deshalb nahm das Problem während der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2 auch so breiten Raum ein.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, Frau Blum-Maurice. Diese Interdisziplinarität oder Multi-Institutionalität muß ja nicht unbedingt schon am Anfang des Verfahrens gegeben sein. Es ist gut möglich oder sogar wahrscheinlich, daß im Jugendhilfebereich die erste Stufe stattfindet und dann die zweite Stufe über das Jugendamt hinaus greift. Nun bitte ich noch um das Kurzresümee der Arbeitsgruppe 3.

Richard Isselhorst, Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf: Wir haben uns in der Arbeitsgruppe 3 zunächst damit beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen wir die Arbeit leisten beziehungsweise sichern können. Es wurden verschiedene Dinge erörtert, so die Zusammenarbeit der Institutionen sowie die Bedeutung, die eigene Rolle und Aufgaben zu klären. Es ging vor allem darum, über Strategien nachzudenken. Dazu gehört auch die Kooperation von und mit Institutionen mit unterschiedlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Aufträgen. Diese müssen untereinander die verschiedenen Rollen, das damit verbundene unterschiedliche Vorgehen akzeptieren. Unerlässlich dabei ist, Klarheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter über die Festlegung von Verfahrensregeln und Strukturen zu schaffen.

Ganz wichtig ist natürlich, daß ein entsprechend differenziertes Hilfeangebot zur Verfügung steht. Dabei sind in der Arbeitsgruppe die Qualitätsebenen anerkannt worden,

die ich gestern in meinem Referat benannt habe, die allerdings nicht meine eigene Erfindung sind, sondern Ergebnis einer Arbeitsgruppe von Jugendhilfefachleuten. Es bleibt natürlich die spannende Frage im Raum: Wie sichern wir die Qualität? Wie messen wir, ob Qualität erreicht wird, welche Indikatoren gibt es dafür?

Diese Fragestellungen bleiben im wesentlichen offen. Eine ebenfalls offen gebliebene Frage ist das Problem der Prävention als Aufgabe der Jugendämter in Verbindung mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“, nicht nur dem des sexuellen Mißbrauchs. Es fragt sich, wie kann die politische Verantwortung nutzbar gemacht werden und wie können die notwendigen Prozesse vor Ort gestaltet werden? Darauf wird es wohl keine allgemein gültige Antwort geben.

Wichtig erscheint mir noch eine Feststellung von Herrn Pfeifle, Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, zu sein, die allgemeine Zustimmung fand. Er hob hervor, daß die Jugendhilfefachleute natürlich für die Qualität ihrer Arbeit verantwortlich seien. Das Problem der sexuellen Gewalt gegen Kinder jedoch sei ein Thema der gesamten Gesellschaft. Die Jugendhilfe könne diese sexuelle Gewalt trotz guter sowie umfangreicher Arbeit nicht verhindern. Die Jugendhilfe trage - so Bruno Pfeifle - nicht die Verantwortung dafür, daß die Gesellschaft immer wieder gewalttätig gegen Kinder wird - auch in Form der Sexualität. Darüber müßten sich alle Beteiligten im klaren sein.

Ein weiteres Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe 3 ist die These, daß das Thema „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ von der Jugendhilfe immer wieder enttabuisiert werden muß. Zweifellos muß dieses Thema auch entemotionalisiert werden. Wir sind verpflichtet, sachlich mit dem Problem umzugehen; das Problem muß von uns als ein Stück Normalität anerkannt werden.

Anders ausgedrückt, möchte ich folgendes sagen: Die Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe 3 werden sich natürlich über Fälle sexueller Gewalt immer wieder aufregen; also ganz entemotionalisieren wollen wir das Problem gar nicht, aber enttabuisieren wollen wir es und normalisieren in dem Sinne, daß wir urteilen, für die Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder ist ein spezialisiertes Regelangebot nötig. Aufgrund der Tatsache, daß sexuelle Gewalt geschieht und immer wieder auftreten wird, muß die Jugendhilfe ein Instrumentarium und verschiedene Regeln bereithalten. Allerdings bleibt immer die Frage aktuell, wie diese Arbeit am besten gemacht werden kann, worauf es nie eine endgültige Antwort geben wird.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr; Herr Isselhorst. Ich will zunächst nur ein Problem aus den Kurzresümees aufgreifen. Natürlich gibt es für den Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder keine allgemeingültige Regelung. Es ist sicherlich ein Thema, das vor Ort geklärt werden muß, aber ich glaube schon, daß es einen groben gemeinsamen Rahmen für Problemlösungen geben muß. Meiner Meinung nach sollte auch nicht jeder vor Ort immer wieder versuchen, das Rad neu zu erfinden.

Meines Erachtens gibt es wirklich genügend Erfahrungen, die im Laufe der Jahre und eingedenk der Erkenntnisse der beruflichen Praxis gesammelt worden sind. Diese soll-

te man für sich und die eigenen Bedürfnisse, Umstände sowie Anforderungen aufbereiten, natürlich nicht im Sinne einer sklavischen Nachahmung. Zu entscheiden oder zu bedenken wäre, wer was von wem und unter welchen Bedingungen übernehmen kann. Das ist ganz wichtig.

Diese Aufgabe der Anpassung an die örtlichen Bedingungen kann Ihnen niemand abnehmen. Worum es aber geht, ist die Notwendigkeit, einen allgemein gültigen Rahmen zu finden. Herr Isselhorst, Sie haben gerade formuliert, daß für die Problemlösung ein spezialisiertes Regelangebot erforderlich ist, das heißt, es müßte eine eingespielte Verfahrensweise greifen. Hinderlich dafür sind meines Erachtens die existierenden Ambivalenzen. Wir haben sie bei Opfern und bei Familien beobachtet, und es gibt Konkurrenzen von Rechtsgrundsätzen, Konkurrenzen der verschiedenen Professionen und der Aufträge.

Thematisiert wurden auch die Sequenzen von Vorgehensweisen - erst die Jugendhilfe, dann die Justiz. Aber die Grundlage von allem ist das Selbstverständnis der Jugendhilfe. Wie sieht sie sich in diesem Verfahren? In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, wie es denn um das staatliche Wächteramt bestellt ist: Ist das noch Aufgabe der Jugendhilfe? Oder ist es heutzutage zurückgedrängt, sind nicht Prävention und Beratung und alles andere - so die Stärkung der Elternverantwortung - das eigentlich Wesentliche, wobei das Wächteramt dahinter zurücktritt?

Bevor sich anschließend Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Professionen zu den aufgeworfenen Fragen äußern, möchte ich Herrn Dr. Wiesner bitten, zu der soeben von mir erwähnten Grundsatzfrage etwas zu sagen. Wurde mit dem KJHG das Wächteramt abgeschafft?

Dr. Reinhard Wiesner, Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn: Diese Kritik ist inzwischen weit verbreitet. In den vergangenen Monaten konnte man auch in den Fachzeitschriften öfter kritische Anmerkungen lesen. Ich weiß nicht, ob es der Gesetzestext und die Begründung des KJHG sind oder ob es nicht eher eine einseitige Interpretation des KJHG ist, die diese Meinung ein Stück weit befördert.

Eine gewissen Anteil daran hat auch die Diskussion über den Perspektivenwechsel vom hoheitlichen Eingriff zur sozialen Dienstleistung. Ich gebrauche selbst immer wieder diese Formulierung. Sie hinterläßt wohl bei manchem den Eindruck, es gebe in der Jugendhilfe seit Inkrafttreten des KJHG statt des hoheitlichen Eingriffs nur noch soziale Dienstleistungen.

Natürlich kann man - wenn man so will - auch den richterlichen Eingriff zum Schutz des Kindeswohls als Dienstleistung für das Kind bezeichnen. Meiner Meinung nach wird damit der Begriff „Dienstleistung“ ein ganzes Stück überdehnt, weil die richterliche Entscheidung doch (auch) einen Eingriff in den Verantwortungsbereich der Eltern bedeutet. Bei vielen Betrachtern fördert die Formulierung „Perspektivenwechsel vom hoheitlichen Eingriff zur sozialen Dienstleistung“ das Mißverständnis, das KJHG ken-

ne keine Eingriffe zum Schutz des Kindes mehr. Sie interpretieren die „soziale Dienstleistung“ überdies häufig als ein unverbindliches Angebot. Perspektivenwechsel heißt für mich, den Gesamtgegenstand - die Aufgaben der Jugendhilfe - jetzt aus einer anderen Sicht zu betrachten. Das bedeutet jedoch nicht, daß sich die Aufgabe der Jugendhilfe beziehungsweise ihr rechtliches Instrumentarium nun geändert hat.

Allerdings kommt es zu Schwerpunktverlagerungen. Ein Schwerpunkt ist, daß der beraterische, der unterstützende Anteil - also die Eltern bei ihrer Erziehung zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten - im KJHG ganz bewußt verstärkt ins Blickfeld gerückt wurde, weil das alte Jugendwohlfahrtsgesetz diesen Aspekt doch erheblich vernachlässigt hatte. Im JWG standen die Eingriffe sehr stark im Vordergrund; Angebote im Vorfeld dieser Eingriffe hatten sich im Laufe der Zeit in der Praxis entwickelt, sie waren aber im Gesetzestext nur unzureichend geregelt.

In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber im KJHG einen Schwerpunkt gesetzt, der sich eigentlich schon aus dem Grundgesetz ergibt, daß nämlich der Staat - vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgehend - immer erst versucht, helfend und beratend tätig zu werden, bevor er zum Schutz der Kinder in den Bereich elterlicher Autonomie eingreift.

Diese Lücke hat das KJHG geschlossen, ohne aber den staatlichen Eingriff zurückzunehmen, freilich mit der Intension, durch möglichst viele präventive unterstützende Hilfen zu vermeiden, daß es zu Eingriffen kommt. Aber der staatliche Schutzauftrag steht im Grundgesetz, und die Behörden können sich davon nicht dispensieren. Vor allem § 50 Absatz 3 KJHG ist der zentrale Aspekt des staatlichen Wächteramtes. Daneben kann man auch den § 8 Absatz 3 - Beratung ohne Kenntnis der Eltern - und die Inobhutnahme nach § 42 KJHG dazu zählen. Nach dieser Vorschrift können Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Eltern die Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Ich habe allerdings den Eindruck, daß die Justiz meint, § 50 Absatz 3 würde nicht offensiv genutzt, die Jugendhilfe würde zu lange und zu stark darauf vertrauen, daß ihre Möglichkeiten zur Hilfe tatsächlich greifen und erfolgreich sind. Es ist für mich aber eher eine Frage der fachlichen Einschätzung einer Gefährdungssituation sowie der verfügbaren fachlichen Kompetenzen. Das rechtliche Instrumentarium ist klar. Deshalb wäre es falsch, die Botschaft vom „Perspektivenwechsel“ so zu verstehen, daß es jetzt nur noch um Dienstleistungen ginge und das Jugendamt aus dieser Wächterfunktion völlig entlassen wäre.

Auf einen zusätzlichen Aspekt möchte ich aufmerksam machen: Auch Dienstleistung heißt für mich natürlich nicht, lediglich ein unverbindliches Angebot zu machen, und zwar nach dem Prinzip: Da sitzt jemand während der üblichen Dienstzeit in seinem Büro und wartet, daß jemand zu ihm kommt. Soziale Dienstleistung bedeutet vielmehr, auf die Familien, auf Kinder und Jugendliche zuzugehen, sie auch mit Problemen zu konfrontieren, die die Fachkräfte sehen, Sichtweisen auszutauschen sowie mit ihnen verbindliche Vereinbarungen zu treffen und schließlich auf Konsequenzen für den Fall hinzuweisen, daß diese Vereinbarungen nicht gehalten werden. Dieser Aspekt scheint manchmal auch aus dem Blickfeld zu geraten.

Dr. Rolf-Peter Löh: Danke sehr, Herr Dr. Wiesner. Das war meiner Meinung nach eine ganz wichtige Klarstellung. Daran schließt sich gleich die Frage an, die Herr Isselhorst formuliert hat: Wie messen wir die Qualität?

Das wird wohl aus vielen Gründen schwierig bleiben. Aber gehört bei der Suche nach Antworten nicht eben dazu, daß auch das Jugendamt seine Grenzen erkennt und diese Grenzen durch die Kooperation mit anderen Institutionen überwindet - sich ergänzt durch die verschiedenen Qualitäten und Kompetenzen der anderen Professionen? Gerade bei der Diskussion von Problemen und durch das Miteinander-Reden im konkreten Fall wird deutlich, was die Jugendhilfe kann und was sie nicht kann.

Wenn man beispielsweise feststellt, die therapeutische Kompetenz sei in der Bundesrepublik insgesamt nicht ausreichend, so könnte man diese Kompetenz dadurch erhöhen, indem man miteinander redet und problembewußt reagiert. Es geht nicht darum, ein Problem gleich zu lösen, sondern darum, das Problem zunächst zu erkennen und zweckorientiert zu handeln.

Richard Isselhorst: Ich habe hervorgehoben, daß die Qualitätsebenen in der Arbeitsgruppe anerkannt worden sind, aber die Frage bleibt, wie die Jugendhilfe denn selbstkritisch erkennen kann, ob diese Qualitätskriterien bei der Arbeit eingehalten werden. Wir haben gesagt, das ist ein Thema, das trotz der einen oder anderen Veröffentlichung in der Fachliteratur noch weitgehend unbearbeitet ist, das in den Jugendämtern selbst intensiv diskutiert und erarbeitet werden muß.

Die Jugendhilfe hat sich im Zusammenhang mit der neuen Steuerung und ähnlichem, ihr noch fremden Kategorien aufgemacht, diesen komplizierten und langen Weg zu gehen, aber niemand kann alle sicher notwendigen Schritte gleichzeitig tun. Wir waren in der Arbeitsgruppe einhellig der Meinung, daß das große Thema der Qualitätssicherung verstärkt angegangen werden muß; jeder einzelne muß schauen, was gegenwärtig partiell möglich ist, ohne alles auf einmal zu wollen.

Es kann zum Beispiel sein, daß wir über die Auswertung von Hilfeplänen feststellen, wie lange es vom konkreten Verdacht auf sexuellen Mißbrauch über die Diagnose bis zur zielgerichteten Hilfe gedauert hat, wie oft unsere Diagnosen bestätigt wurden, ob wir die adäquate Hilfe kurzfristig anbieten konnten usw. Auch Feststellungen, wie oft es uns gelungen ist, die Eltern, vielleicht sogar den Schädiger zu überzeugen, können etwas über die Qualität unserer Arbeit aussagen.

Neben der Auswertung von Hilfeplänen/Hilfeplanverfahren sind auch Arbeitsgruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Ebenen denkbar und sinnvoll, die sich zwei- bis dreimal jährlich treffen, um selbstkritisch den eigenen Anspruch unter die Lupe zu nehmen, ob und wie Qualitätskriterien eingehalten wurden.

Zur Qualitätssicherung zählen auch praktische Festlegungen zur Kooperation. Ist die Rolle der Jugendhilfe anerkannt, erkennt die Jugendhilfe die Rollen der anderen Partner an? Es hat sich bewährt, zu einem solchen Qualitätsaudit auch einmal Vertreterin-

nen und Vertreter von Justiz und Polizei einzuladen, von denen sich die Jugendhilfe natürlich auch selbstkritisch befragen lassen muß.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich denke, das Sich-Öffnen für andere und damit natürlich auch das Einräumen von möglichen Grenzen der eigenen Kompetenz sowie eigener Möglichkeiten sind mit entscheidend dafür, hier wirklich vorwärts zu kommen. Die Beratungsstellen spielen dabei eine ganz wesentliche Rolle. Frau Bartels, wie würden Sie deren Funktion in dem soeben dargestellten Zusammenhang sehen?

Verena Bartels, Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd: Meiner Meinung nach sind die Beratungsstellen - vor allem die psychologischen - ein wesentlicher Bestandteil in dem gesamten Kooperationsnetz. Gerade unter dem Blickwinkel der soeben erörterten Probleme erscheint es daher notwendig, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen weiter zu verbessern, damit diese stärker als bisher zur Entwicklung der fachlichen Standards beitragen können.

Die Qualitätssicherung kommt erst dann zustande, wenn in diesen multiprofessionellen Arbeitskreisen - oder wie man auch immer diese Gremien nennen mag - von allen Seiten fachliche Standards mit eingebracht und dort auch überprüft werden. Maßstab dafür - und das möchte ich sehr deutlich hervorheben - muß immer der Aspekt des Schutzes des Kindes sein. Das muß einfach Vorrang haben, das heißt, daß zuallererst ein Konsens darüber gefunden werden muß, was „Schutz des Kindes“ heißt.

Bei meiner praktischen Arbeit merke ich immer wieder, wie wichtig es ist, Begriffe zu klären, weil alle potentiellen Kooperationspartner mitunter sehr verschiedene „Sprachen“ sprechen. Ich möchte als Beispiel dafür den Begriff „Diagnose“ aufgreifen. Die psychologischen Beratungsstellen sind erstens überhaupt nicht befugt, Diagnosen zu stellen. Zweitens muß gerade bei dem Problem der sexuellen Gewalt gegen Kinder vorsichtig mit dem Begriff „Diagnose“ umgegangen werden. Schließlich wissen wir, daß es sich in den einzelnen Phasen vom Verdacht bis zur Abklärung nicht um Diagnosen handeln kann, sondern lediglich um subjektive Bewertungsprozesse.

Diese Tatsachen und Zusammenhänge erschweren uns allen oft ein zweckmäßiges Vorgehen, denn wenn eine gesicherte Diagnose vorläge, hätten wir auch lineare Handlungssicherheit. Das ist nicht der Fall, sondern alle Kooperationspartner müssen mit ihrem Fach- und Sachverstand dazu beitragen, zu einer Klärung zu kommen und daran anschließend gemeinsame Strategien zu entwickeln, um Kinder zu schützen beziehungsweise das Problem in seiner Komplexität zu sehen.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, Frau Bartels. Sie haben jetzt eine andere Perspektive aufgezeigt: Kinderschutz steht im Vordergrund. Für die Polizei steht demgegenüber vor allem die Täterverfolgung im Vordergrund. Somit tauchen auch unterschiedliche Interessen oder unterschiedliche Handlungsnotwendigkeiten auf. Frau Jaquemar, wie beurteilen Sie die Möglichkeiten der Polizei, mit der Jugendhilfe im Interesse des Schutzes der Kinder vor sexueller Gewalt zusammenzuarbeiten?

Susanne Jaquemar, *Hauptkommissarin im Landeskriminalamt Berlin*: Möglichkeiten gibt es viele. Mir ist es vor allem wichtig, die direkten Kontakte zu verstärken, um behutsam die erforderlichen Wege für das Ermittlungsverfahren beschreiten zu können oder um auch im Vorfeld abzugrenzen, zu welchem Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Ich wünsche mir, daß der unmittelbare Kontakt der Polizei zu den Jugendämtern künftig intensiver wird, und möchte hervorheben, daß in dem Kommissariat, in dem ich arbeite, die Bereitschaft zu konkreten oder anonymen Absprachen sofort da ist, wenn ein solcher Wunsch von einem Jugendamt an die Polizei herangetragen wird. Allerdings ist bei der Polizei im allgemeinen die Bereitschaft, an die Jugendämter und andere Partner heranzutreten, nach wie vor zu gering ausgeprägt. Mit Bedauern muß ich feststellen, daß in Kommissariaten, die überwiegend mit Männern besetzt sind, dieser Wunsch nach Zusammenarbeit kaum vorhanden ist.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Sie bestätigen, was bereits in den Arbeitsgruppen angesprochen wurde. Eine bessere Kooperation scheint demnach auch oder vor allem ein Männer-Frauen-Problem zu sein. Muß man das wirklich so formulieren? Ich fühlte mich gestern durchaus angegriffen während des Referates von Frau Bartels, die - auch wenn ich das jetzt bewußt zuspitze - alle Männer als potentielle Täter charakterisiert hatte. Es ging zumindest ein wenig in diese Richtung.

Aber wenn Frau Jaquemar hervorhebt, daß die Frauen in der Polizei eher zu solchen Kooperationen bereit sind als die Männer, so gibt das doch sehr zu denken. Auch Herr Dr. Kaufmann erwähnte in der Arbeitsgruppe 1, daß Vormundschaftsrichtern im Rhein-Sieg-Kreis von vornherein zu einer Zusammenarbeit bereit waren, Vormundschaftsrichter viel seltener. Ganz offensichtlich ist die Situation bei anderen Professionen ähnlich. Und wenn ich dann darüber nachdenke, wie das ganze Rechtssystem aufgebaut ist und von wem dieses geschaffen wurde, dann liegt natürlich der Verdacht nahe, es handle sich - überspitzt formuliert - um ein „Männerschutzsystem“.

Freilich würde das Weiterdenken in diesem Zusammenhang in eine Sackgasse führen. Ich wollte nur deutlich machen, daß wirklich beträchtliche Unterschiede existieren. Es ist doch so organisiert, daß in einigen Polizeidirektionen eben nur Frauen mit der Aufklärung und Ermittlung von sexueller Gewalt gegen Kinder betraut werden, weil offensichtlich nur diese das gut können und bereit sind, die notwendige schwierige Arbeit zu machen. Wir scheinen hier meines Erachtens mit einem psychologischen Problem konfrontiert zu sein. Männern bereitet es vielleicht auch emotional größere Schwierigkeiten, sich mit Fällen sexueller Gewalt auseinanderzusetzen - und sie drücken sich davor.

Damit will ich das Thema ruhen lassen und zu einem anderen Aspekt überleiten. Ich greife jetzt den Vorwurf auf, es würde bei der Aufklärung von sexueller Gewalt gegen Kinder zu sequentiell gedacht werden - also erst wirkt das Jugendamt mit seinen Mitteln, dann kommt vielleicht die Polizei und ermittelt, ganz im Hintergrund aber sitzt die Justiz und wartet ab, was denn so passiert ... Kommt es dann zu einem Verfahren,

so wird zum Schluß ein Urteil gesprochen. Frau Freudenberg, wie bewertet die Staatsanwaltschaft das Problem? Welche Möglichkeiten sehen Sie als Frau und Staatsanwältin, diese sequentielle Vorgehensweise aufzubrechen?

Dagmar Freudenberg, *Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernates „Sexuelle Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Göttingen*: Da gerade über Rollenunterschiede zwischen Frauen und Männern gesprochen wurde, möchte ich mich zunächst dazu äußern und Widerspruch anmelden! Ich erlaube mir das mal. Es sind nicht nur Frauen, die diese Arbeit machen und beherrschen. Ich habe auch Kollegen, die engagiert mitarbeiten, die allerdings teilweise so engagiert waren, daß sie wieder aufhören mußten, weil der konkrete Fall sie emotional zu sehr belastet hatte, was beweist, daß wohl wirklich ein psychologisches Problem existiert.

Doch nun zu der direkten Frage an mich. Es kann und darf nicht sein, daß die Justiz da sitzt, wartet oder die anderen Professionen zur Arbeit auffordert und danach mit erhobenem Zeigefinger erklärt, was alles falsch gemacht wurde. Ich denke, es ist ganz wichtig, daß sich die Justiz in die Verantwortung nehmen läßt, aber auch von anderen Institutionen in die Verantwortung genommen, zur unmittelbaren Zusammenarbeit aufgefordert wird. Und wenn vor Ort Kolleginnen oder Kollegen - aus welchen Gründen auch immer - sagen, sie hätten keine Zeit, keine Lust oder sie wären befangen, dann muß man nachsetzen.

Ich denke, in diesem Sinne muß man versuchen, alle potentiellen Partner mit in das Boot zu holen. Denn nur wenn alle Beteiligten mitarbeiten und dabei ihre Fachkompetenz erhöhen, kann es gelingen, den Opferschutz zu verbessern. Dazu gehört auch, daß sich die Partner gegenseitig informieren, die Rolle der anderen Partner kennenlernen, die eigene dabei nicht vergessen und sie sich zusätzliche Informationen beschaffen. Nur wenn die Justiz insgesamt das tut, wird sie auch zu vertretbaren Entscheidungen kommen. Nach meinem Verständnis muß die Justiz in die Arbeit direkt mit eingebunden werden. Alles andere wäre ein Rückschritt.

Ich weiß, daß das recht schwierig ist und daß dazu auch eine Portion Selbstvertrauen gehört. In der Arbeitsgruppe 1 wurde bereits darüber gesprochen, allerdings unter dem Aspekt der Anforderungen an die Jugendhilfe. Das gilt für die Justiz natürlich genauso. So manche, mitunter vorgeschobene richterliche Unabhängigkeit ist nach meiner Erfahrung ein Deckmantel für fehlendes Selbstvertrauen oder fehlende Zivilcourage. Ich meine, daran muß gearbeitet werden. Das kann die Justiz aber nicht, wenn sie sozusagen im eigenen Saft schmort. Vor allem die Jugendhilfe muß in diesem notwendigen Veränderungsprozeß mithelfen.

Meines Erachtens ist es auch notwendig, daß der Verein für Kommunalwissenschaften dabei hilft, bestimmte Dinge auf den Weg zu bringen, so wie es Herr Dr. Kaufmann formulierte. Ich denke an die Einflußmöglichkeiten über die Schiene der Ministerien, unter Umständen auch über die große Schiene der Gesetzgebung. Es ist wirklich notwendig, daß bestimmte Standards festgeschrieben werden, um zu erreichen, daß sich auch Repräsentanten der Justiz nicht länger heraushalten können.

Es geht auch in den Strafverfahren schon vieles, wenn man will. Nur im Moment ist vieles nicht in den Gesetzen festgeschrieben. Den Willen zu einem Mehr an Kooperation haben eben einige nicht. Wenn man aus diesem Grunde keine Standards fest schreibt, werden wir immer wieder vor dem Problem stehen, daß sich die Beteiligten der Kooperation mit dem Argument entziehen: „Ich gehe das Risiko nicht ein.“ Ein Teil der Zusammenarbeit muß darin bestehen, daß man die Beteiligten direkt in die Verantwortung nimmt, sowohl auf der örtlichen Ebene als auch über die Festschreibung von Standards.

Dr. Reinhard Wiesner: Ich gebe Ihnen inhaltlich völlig Recht; auch ich würde es uneingeschränkt begrüßen, wenn bestimmte Verfahren und vor allem bestimmte Standards festgeschrieben werden würden. Realistisch betrachtet, ist die Zeit nicht günstig, um Standards festzuschreiben. Zur Zeit ist eher die Tendenz zu beobachten, daß Standards überall radikal abgebaut werden. Man kann eigentlich nur versuchen, den Status quo zu erhalten.

Dagmar Freudenberg: Ich bin aber nicht bereit, solche Gegebenheiten hinzunehmen.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ja gut, aber ich meine, auf den Gesetzgeber zu warten, würde wirklich ein großes Zeitloch entstehen lassen. Wenn ich daran denke, wie lange es gedauert hat, vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz zu kommen, spricht das für sich. Auf den Gesetzgeber sollten wir auf gar keinen Fall warten. Anders verhält es sich schon mit Richtlinien oder Vereinbarungen der Kooperationspartner, die zu mehr Handlungssicherheit führen können oder müssen. Herr Isselhorst möchte dazu etwas sagen...

Richard Isselhorst: Ich habe nur eine kleine Anmerkung. Wenn die Jugendhilfe in der Lage ist, die Qualitätsebenen für sich selbst zu definieren und Regelwerke zu entwickeln, die den Kooperationspartnern als Positivbeispiele und Anhaltspunkte dienen, dann müßte es doch eigentlich auch den Staatsanwaltschaften möglich sein, gleichermaßen zu verfahren, ohne auf den Gesetzgeber zu warten.

Renate Blum-Maurice: Ich möchte unmittelbar darauf reagieren und ein wenig Skepsis äußern. Einerseits halte ich es für ganz wichtig, gerade über Arbeitskreise die unterschiedlichen Aufgaben und Funktionsweisen der Partner kennenzulernen. Ich denke, dabei sind die Jugendhilfe mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen, die Staatsanwaltschaft sowie die einzelnen Richter und die Polizei tatsächlich gefordert.

Andererseits existieren aber unterschiedliche Funktionssysteme. Ich meine, wir sollten und können hier nicht so tun, als ließe sich alles so ohne weiteres übereinanderlegen oder verknüpfen. Die Jugendhilfe befaßt sich mit konkreter Hilfe, gegebenenfalls auch mit Kontrolle. Das jedoch ist etwas anderes als eine straforientierte oder gerechtigkeitsentscheidende Funktionsweise. Gleichzeitig sehe ich selbst eine Gefahr darin, diese Unterschiede zu konstatieren, wenn sie zu dem führen, was als sequentielle Arbeit bezeichnet wird, nämlich daß jede Profession nacheinander entsprechend ihren spezifischen Aufgaben tätig wird. Wer dann scheitert oder allein die diversen Hürden nicht zu

überspringen vermag, wird nach dem anderen Partner rufen, der anschließend die unangenehmen Aufgaben übernehmen soll. Hier ist tatsächlich eine gut unterschiedene und konkret abgestimmte Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen notwendig.

Eine ähnliche Gefahr betrifft das Verhältnis zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe. Mitunter wird gesagt, die freien Beratungsstellen machten so die „nette Hilfe“ und wenn das einmal nicht mehr möglich sei, würde man den Schwarzen Peter an das Jugendamt abgeben. In diesem Zusammenhang fallen mir Stichworte wie Qualitätssicherung oder Qualitätsentwicklung im Sinne von mehr Beratungskompetenz ein. Aus unserer Erfahrung heraus gehört es zur Fachlichkeit der Jugendhilfe dazu, zu wissen, wie man gleichzeitig mit den Aufgabe von Hilfe und Kontrolle umgeht.

Das ist fachlich eine ziemliche Herausforderung. Das heißt nämlich, mit Familien auch so zu arbeiten, daß man nicht immer unklar mit dem „Knüppel im Sack“ droht - was betreffende Familien ohnehin befürchten -, sondern daß man von vornherein deutlich und geschickt mit dem Problem umgehen kann. Immer wieder stellen wir fest, daß es Helfern schwer fällt, offen mit betroffenen Familien über Gewalthandeln und dessen Konsequenzen zu sprechen.

Und dabei geht es eben nicht nur darum, sozusagen Anklage zu erheben, sondern die Vorfälle auch in ihrem Gesamtzusammenhang zu sehen. Das gilt auch für das Problem sexueller Mißhandlung, das beispielsweise sehr häufig im Zusammenhang mit einer problematischen Herkunftsgeschichte steht und in dem das Kind die problematische Rolle bekommen hat, sozusagen für die Eltern zu sorgen. Hier gilt es ja auch, daß Eltern ihre Verantwortung als Erwachsene überhaupt erst einmal wahrnehmen.

Für die Jugendhilfe kommt es vor allem darauf an, wie man mit Menschen spricht oder sie behandelt, die sich schuldig gemacht haben - sei es durch gewaltsame Übergriffe auf ihre Kinder oder durch Vernachlässigung ihrer Kinder. Es ist aus vielerlei Gründen notwendig, sie als verantwortliche Menschen und nicht nur als Angeklagte anzusprechen. Und das ist meines Erachtens immer wieder eine der größten fachlichen Herausforderungen der Jugendhilfe.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich denke schon, daß das richtig ist. Man sollte die Jugendhilfe nicht als Vermittlungsbehörde für die Justiz betrachten, man sollte auch nicht gleich immer ein Verfolgersyndrom haben. Die Maximen „Besonnenheit im Denken“ sowie „Besonnenheit im Handeln“ sind gerade bei dem Problem sexueller Gewalt gegen Kinder ganz besonders wichtig.

Auf der anderen Seite muß man natürlich auch sehen, daß das Feld, in dem sich Jugendhilfe hier bewegt, auch strafrechtlich bewehrt ist, was bedeutet, daß natürlich auch das folgende Problem auftauchen kann: Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe von einem dringenden Tatverdacht erfahren, so können sie diesen natürlich nicht so ohne weiteres unter den Teppich kehren. Ich meine, es muß auch eine Verhaltenssicherheit entstehen und existieren. In diesem Zusammenhang möchte ich Herrn Dr. Raack bitten, sich aus seiner Sicht zu dem Problem zu äußern.

Dr. Wolfgang Raack, *Direktor des Amtsgerichtes Kerpen, Nordrhein-Westfalen*: In der bisherigen Diskussion ist immer von Justiz die Rede. Aber im § 50 Absatz 3 KJHG steht nicht, daß sich die Jugendhilfe an die Justiz wenden soll, sondern dort steht, die Jugendhilfe wendet sich an das Vormundschaftsgericht. Damit ist ein gesetzlicher Auftrag an die beiden Professionen gegeben. Ich meine, die Schwierigkeit besteht heute noch darin, daß zunächst einmal das „Kapitel“ Jugendhilfe geschrieben wird. Wenn dieses „Kapitel“ fertig oder beendet ist, kommt der nächste große Schritt, dann schreibt das Vormundschafts- oder Familiengericht sein „Kapitel“.

Ich glaube, daß nach dem KJHG das Ganze als ein dynamischer Prozeß angesehen werden muß und daher ein paralleles Arbeiten vorgesehen ist. Über die frühzeitige Mitteilung nach § 50 Absatz 3 KJHG ergibt sich ein Nebeneinander der Arbeit. Die große Befürchtung der Sozialarbeiter ist meines Erachtens immer, daß man dann - wenn man den Fall gemäß § 50 Absatz 3 an das Vormundschaftsgericht gibt - den Fall los ist, jemand anderes Herr des Verfahrens wird.

Umgekehrt nehmen auch viele Richter den Auftrag so wahr. Sie übernehmen den Fall und dann richten sie eben. Das ist aber nicht der Auftrag des § 50 Absatz 3. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht nach meinem Verständnis diese Entscheidung im Leben eines Kindes oder im Leben einer Familie für so wichtig an, daß davon auszugehen ist, daß eine Profession allein die Lösung des Problems nicht zu leisten vermag, sondern Vormundschafts- und Familiengerichtsbarkeit auf der einen Seite sowie Jugendhilfe und freie Träger auf der anderen Seite zusammenwirken müssen, um die optimale Entscheidung zu finden.

Wenn Herr Dr. Kaufmann von dem „großen Zampano“ sprach, der uns zu dieser Zusammenarbeit vielleicht von oben helfen soll, dann gibt es ja noch einen Zwischenschritt - das sind die Berufsverbände. Es gibt eine Kommission des Deutschen Richterbundes - der Generalstaatsanwalt Dr. Heinrich Kintzi in Braunschweig ist da federführend -, und es gibt den Deutschen Familiengerichtstag.

Da wäre natürlich auch eine Anfrage fällig, warum im Programm für Ende September der greise Professor Undeutsch wieder einmal mit seinem Polygraphen „auftreten“ kann. Bei ihm kann man sich nämlich für 800 DM ein Attest holen, welches mittels Lügendetektor ausweist, ob man Täter ist. Aber daß ab 1. Juli 1998 im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtsreform die Familienrichter die Aufgabe der Vormundschaftsrichter auf dem Gebiet des § 1666 BGB übernehmen, davon steht im Programm des Familiengerichtstages nichts! Das finde ich schon bedenklich. Es wäre wohl ein Anruf bei Herrn Siegfried Willutzki, früherer Direktor des Amtsgerichtes Brühl und heute noch Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, nötig, ob da nicht etwas übersehen wurde.

Unsere nächsten Ansprechpartner sind die Verbände, und im Deutschen Familiengerichtstag sind ja beide Professionen vertreten, nur gibt es dort ein Übergewicht der Juristen. Vielleicht sollte sich Sozialarbeit dort noch stärker profilieren und auch Dinge einfordern. Der § 50 Absatz 3 KJHG ist der Dreh- und Angelpunkt. Aber er bietet

heutzutage noch nicht genügend Möglichkeiten für die Jugendhilfe, diese hohe Stufe zu nehmen, weil sich eben das Gericht meist auf sein Podest zurückzieht oder auf seinem Sockel ausharrt. Ich glaube aber, daß durch einzelne, gut gelöste Fälle das Optimum in jedem Bezirk in der praktischen Arbeit im beiderseitigen Interesse zu erreichen ist. Entsprechende Literatur dazu ist übrigens genügend vorhanden.

Ich glaube, daß die Zeit jetzt wirklich reif ist. Pleiten dürften nicht mehr passieren. Ich denke auch an den Schutz vor den Folgen der Aufdeckung. Dazu sind wir heute mehr denn je verpflichtet. Denn Täter ruhen und rasten auch nicht; sie haben sich inzwischen mit Instrumentarien, guten Anwälten und anderen Möglichkeiten ausgerüstet, so daß nach einer Aufdeckung dem Opfer, aber auch den Eltern große Gefahren drohen.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, Herr Dr. Raack. Ich glaube nicht, daß das mangelnde Wissen das Problem ist, wie die Praxis beweist. Das wirklich größte Problem ist das des fehlenden guten Willens. Was wir am Anfang dieser Diskussion schon einmal gesagt haben, möchte ich wiederholen. Es sitzen nicht in allen Institutionen solche Leute wie hier im Plenum oder auf dem Podium, die mit Engagement und großem Interesse an die Lösung der verschiedenen Fälle sexueller Gewalt herangehen. Leider betrachten zu viele Personen mit Verantwortung die Dinge ganz anders, oft zu formalistisch. Unter solchen Blickwinkeln kommen dann zum Teil wirklich katastrophale Ergebnisse heraus...

Dagmar Freudenberg: Ich möchte zur Rolle der Justiz - speziell der Strafjustiz - etwas ergänzen. Natürlich können und müssen die Strafjuristen - egal ob als Staatsanwalt oder als Richter - die Entscheidung des Jugendamtes akzeptieren, wenn begründet wird, daß man im konkreten Fall keine Strafanzeige wünscht oder eine solche aus bestimmten Gründen zum konkreten Zeitpunkt nicht für zweckmäßig hält. Nur muß dann ebenso klar sein, welche Folgen eine solche Position letztlich haben kann.

Ich möchte noch einmal wiederholen: Die Folgen bestehen darin, daß unter Umständen später - aus welchen Gründen auch immer - doch noch ein Verfahren in Gang kommt, aber das Risiko einer Einstellung des Verfahrens zunimmt. Es wäre auch so, daß die Beteiligten ihre ehemalige Entscheidung nachträglich ausführlich rechtfertigen müssen. Dieses Problem wurde gestern in der Arbeitsgruppe 1 ausführlich diskutiert.

Das wiederum hätte Rückwirkungen auf die Entscheidung im Rahmen der Jugendhilfe, daß solche früher gefällten Entscheidungen transparent dokumentiert sein müssen. Dann kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe als Zeugen letztlich auch nichts passieren. Die Entscheidung, Strafanzeige zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zu stellen, muß auf jeden Fall hieb- und stichfest begründet sein. Das möchte ich deutlich hervorheben. Wenn diese Bedingungen erfüllt werden und es später doch zu einem Verfahren kommt, muß sich der Strafjurist sagen lassen und respektieren, daß die früher gerechtfertigte und begründete Entscheidung einer anderen Behörde auf der Grundlage des Gesetzes gefällt worden war. Das ist dann in Ordnung.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Aber es gehört zu den ambivalenten Konkurrenzen auf diesem Feld, wenn hervorgehoben wird, daß man das Strafrecht möglichst weit außen vorlassen möchte; viel lieber vernünftig und vertrauensvoll mit der Familie - möglicherweise auch mit dem Täter - zusammenarbeiten will. Wenn das jedoch scheitert und keine frühzeitige Beweissicherung - welcher Art auch immer - stattgefunden hat, dann ist im nachhinein alles dahin. Dann treten unter Umständen wirklich große Katastrophen ein. Das ist ein gravierendes Problem.

Ich meine, ein Strafverfahren macht Sinn, wenn es entweder relativ schnell durchgeführt wird oder wenn wenigstens die Bedingungen für eine vernünftige Zeugenaussage oder Beweise durch das Opfer beizubringen sind. Das heißt, nach Möglichkeit über eine Videoaufzeichnung zu einem frühen Zeitpunkt eine korrekte Zeugenaussage zu bekommen, die dann später verwertet werden kann. Wenn das Verfahren erst zwei Jahre später stattfindet, wird eine solche authentische Aussage des Opfers nicht mehr möglich sein, was die Aussicht, den Prozeß erfolgreich zu führen, gegen den Nullpunkt sinken läßt. Das unterstreicht die Notwendigkeit, von vornherein die „Psychohygiene“ des Opfers herzustellen.

Insofern heißt Schutz des Opfers nicht nur, daß man möglichst alles auf einer niedrigen Schwelle hält, sondern Schutz des Opfers kann natürlich auch Schutz des nächsten Opfers bedeuten. Es muß auch beachtet werden, daß es mitunter ausgesprochen bedeutsam ist, einen Fall wirklich zur juristischen Entscheidung zu bringen, um einem Täter wirkungsvoll das „Handwerk“ zu legen.

Das ist ein wichtiger Zusammenhang, der verdeutlicht, daß man den Gesichtspunkt des Kinderschutzes nicht vordergündig einbringen sollte, weil man mit einer konkreten Entscheidung vielleicht gerade das Gegenteil der guten Absicht erreichen könnte. Deswegen erscheint es bedeutsam, daß man als Jugendamt natürlich nicht von vornherein als „Strafverfolgungsbehörde“ tätig sein soll, jedoch wissen muß, welches Risiko man eingeht, wenn man etwas nicht macht oder wenn man vielleicht etwas ohne formalen Aufwand macht, um sich erst einmal beide Optionen offenzuhalten. Das scheint ein ganz wichtiges Problem zu sein, oder?

Renate Blum-Maurice: Ganz unbestritten. Wenn deutlich ist, daß man es mit einem Fall zu tun hat, der ziemlich eindeutig ist und der auf andere Weise als auf die juristische auch nicht klar beendet werden kann, so muß das einkalkuliert werden. Allerdings besteht dabei für die Jugendhilfe der Anspruch, die Entscheidungen und Prozesse bis zu einem solchen Schritt gut nachvollziehbar zu dokumentieren, denn ein solcher Schritt muß von Jugendhilfe gut begründet werden; er darf auf keinen Fall den Eindruck einer Notlösung erwecken.

Meine Sorge ist, daß wir auch während dieser Diskussion eine Vorstellung vom sexuellen Mißbrauchs im Kopf haben, bei dem alles relativ klar und der Übergriff eindeutig ist. Und letztlich entsteht nach öffentlichen Diskussionen beim Publikum immer das Bild von Penetrationen, wenn von sexuellem Mißbrauch die Rede ist. Natürlich können wir darüber sprechen, was in solch einem klaren Fall zu tun ist. Eine relativ

schnelle strafrechtliche Intervention kann auch unter anderen Umständen wichtig sein, wobei auch ein solcher Schritt natürlich die Berücksichtigung der Einbindung des Kindes und seines Interesses erfordert. Aber das ist doch nicht das Gros der Fälle, mit denen wir in der Jugendhilfe und im Kinderschutz konfrontiert sind.

Wenn wir über die Aufgabe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit diesem Problem sprechen, dann handelt es sich doch bei dem größten Teil der Fälle um ganz vage Verdachtsfälle. Für die Jugendhilfe ist zunächst einmal die Frage relevant, wie man Klarheit erzielen und gleichzeitig auch hilfeorientiert damit umgehen kann. An dieser Aufgabe kommen wir meines Erachtens nicht vorbei.

Ich möchte meine Sorge anders ausdrücken: Gerade ein ständiger Bezug auf die Strafjustiz bedeutet, sich von dieser die nötige Sicherheit zu holen. Ich meine jedoch, die Sicherheit muß die Jugendhilfe schon aus den eigenen fachlichen Prozessen gewinnen.

Verena Bartels: Ich möchte mich dieser Position anschließen, aber noch einen anderen Aspekt aufgreifen. Meines Erachtens ist es nicht so, daß nur die Fachleute miteinander konkurrieren, sondern es konkurrieren auch die Zielrichtungen.

Wenn ich einerseits die von juristischer Seite durchaus nachvollziehbare Vorstellung bewerten soll, daß diese Verfahren im Sinne der Generalprävention wichtig sind, dann kann ich das absolut akzeptieren. Grundsätzlich bin auch ich der Meinung, daß dieses schwere Verbrechen geahndet und bestraft werden muß. Wir haben es andererseits aber - wie Frau Blum-Maurice geschildert hat - in den meisten Fällen mit Verdachtsfällen zu tun, bei denen man noch gar nicht schlüssig weiß, was wirklich passiert ist und ob etwas passiert ist.

Unter diesem Aspekt betrachtet, sehe ich die Aufgabe der Jugendhilfe vorrangig darin, jeden individuellen Fall ganz sorgfältig und behutsam zu bewerten und in diesem Prozeß in Kooperation mit den anderen Fachrichtungen Entscheidungen zu treffen, und zwar immer unter der Zielsetzung: Welche Lösung des Problems hat den geringst möglichen Schaden für das betreffende Kind zur Folge!

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich dachte, darüber seien wir uns alle einig, darüber bräuchten wir gar nicht zu reden...

Verena Bartels: Doch, wir müssen darüber reden, weil diese Erkenntnis nicht überall Handlungsprinzip ist!

Dr. Rolf-Peter Löhr: Frau Freudenberg hatte sich zu Wort gemeldet. Anschließend bitte ich alle im Plenum Versammelten, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Dagmar Freudenberg: Ich möchte die Aussagen von Frau Bartels nur um einen Punkt ergänzen. Es ist natürlich richtig, daß uns genau diese Fälle Probleme machen oder der Jugendhilfe Kopfzerbrechen bereiten. Aber auch bei diesen Fällen kann man die Fachkompetenz der Strafjustiz mit nutzen. Das geht dann eben über die Koopera-

tion in Form abstrakt-anonymer Klärungshilfe mit den Beteiligten beziehungsweise auch mit der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, wobei die Staatsanwaltschaft möglicherweise - weil sie nicht dem Innenministerium, sondern dem Justizministerium untersteht - etwas größere Freiheiten haben könnte. Das formuliere ich einmal ganz vorsichtig.

Jochen Weber, *Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Krefeld, Nordrhein-Westfalen*: Man muß doch jetzt schon zwei bis drei Jahre auf einen Prozeß warten. Wie lange soll man denn dann erst auf Entscheidungen warten, wenn die Staatsanwaltschaft bereits im Vorfeld mit einsteigt?

Dagmar Freudenberg: Das ist meines Erachtens nicht so ganz das Problem. Es geht einfach darum, daß man im konkreten Einzelfall mit den anderen Professionen gemeinsam diskutiert und überlegt, ob es überhaupt Sinn macht, ein Strafverfahren durchzuführen oder nicht. Eine solche Vorgehensweise kann für jedes Jugendamt eine Erhöhung der Entscheidungskompetenz mit sich bringen und dem Jugendamt wichtige Hinweise vermitteln, wenn eine Entscheidung getroffen werden muß.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Worauf es meiner Meinung nach auf jeden Fall ankommen muß, ist der Zusammenhang, daß man sich nicht irgend etwas verbaut, weil man am Anfang der Aufklärung eines Falles zu Recht noch in eine andere Richtung dachte und später - wenn sich möglicherweise etwas anderes ergibt - kaum noch Handlungsmöglichkeiten hat.

Was Frau Freudenberg erwähnte, bedeutet nicht, die Staatsanwaltschaft von vornherein in das Verfahren einzubeziehen. So ist es nicht gemeint, sondern es sollen die verschiedenen Blickwinkel betrachtet und erörtert werden, die auf einen Fall möglich sind und die ganz unterschiedliche Schwerpunkte und ganz unterschiedliche Ergebnisse bei demselben Sachverhalt ermöglichen können. So kann man gemeinsam abwägen und beispielsweise sogar zu der Erkenntnis gelangen, daß ein konkreter Fall zuvor dramatisiert dargestellt worden war.

Aber wenn man bei dieser Erörterung zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Verdachtsmomente erhärten, dann sollte man eher vorsichtig sein und danach streben, sich beide Wege offenzuhalten. Dabei kann die Möglichkeit einer abstrakten Erörterung von Fällen auch mit Strafverfolgungsbehörden hilfreich sein, ohne daß in dieser Situation das Legalitätsprinzip sogleich greift. Das ist zugleich aber die Frage, bei der ich ein wenig unsicher bin. Es müßte wirklich gewährleistet sein, daß man in einem solchen Fall absolut sicher sein kann, daß bei anonymer Erörterung einer Problemlage - wie kompliziert der Fall auch sein mag - hinterher nichts passiert. Herr Dr. Wiesner möchte sich dazu äußern.

Dr. Reinhard Wiesner: Wobei ich nicht so sicher bin, wie lange oder ob man sich die Wege überhaupt wirklich offenzuhalten kann. Immerhin könnte man aber bei der Risikoabwägung selbst anonym mit dem Staatsanwalt oder dem Richter darüber diskutieren, welche Folgen für das Kind eintreten, wenn eine Anzeige erstattet werden würde. Man

hätte nach einer solchen Debatte zumindest eine größere Gewißheit, wie hoch das Risiko bei den jeweiligen Entscheidungsalternativen wäre.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ein Kollege im Plenum hat sich zu Wort gemeldet. Bitte.

Anselm Brößkamp, *Leitender Sozialpädagoge im Amt für Familie, Jugend und Sport des Kreises Plön, Schleswig-Holstein:* Es ist eben gerade nicht möglich, sich beide Wege offenzuhalten. Wenn wir uns das Interesse der Strafjustiz ansehen, die festlegt, daß ein therapeutischer Prozeß noch nicht begonnen werden kann, solange die Begutachtung nicht abgeschlossen ist, wird das deutlich. Da kommt die Jugendhilfe in eine völlig absurde Situation. Oder kennen Sie irgendeine andere Situation, in der ein Kind, das eine deutliche Verletzung erfahren hat, nicht behandelt wird?

Für mich sind die unterschiedlichen Positionen jedoch kein Problem, nur sollten wir nicht so tun, als ob völlig verschiedene Standpunkte miteinander vermengt werden könnten. Es existieren nun einmal unterschiedliche Aufgaben und Ansätze bei der Problemlösung. Wenn diese überall klar gemacht werden würden, könnten die einzelnen Professionen meines Erachtens auch besser miteinander umgehen.

Dr. Wolfgang Raack: Der Behauptung, daß ein Opfer keine therapeutische Hilfe bekommen darf, solange es nicht begutachtet ist, muß ich entschieden widersprechen. Das Opferentschädigungsgesetz sieht ausdrücklich vor, daß eine traumaverarbeitende Therapie sofort in Gang gesetzt wird und ohne Rücksicht auf die sogenannte Schule, der der Therapeut angehört, 20 Stunden per se bezahlt werden.

Von dieser Möglichkeit, die vom Weißen Ring erkämpft worden ist, sollte man umfassend Gebrauch machen. In diesem Fall tritt das Strafverfolgungsinteresse deutlich hinter den Opferschutz zurück. Das ist immerhin im Opferentschädigungsgesetz verankert, das es jetzt schon ungefähr sieben Jahre gibt. Die dort verankerten Möglichkeiten müssen noch viel intensiver ausgenutzt werden. Dafür kämpft unter anderem auch der Weiße Ring.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, Herr Dr. Raack. Herr Dr. Kaufmann möchte etwas ergänzen...

Dr. Ferdinand Kaufmann: Zwei Anmerkungen will ich machen. Die erste ist mehr theoretischer Natur; sie hat auf das Bewußtsein derjenigen große Auswirkungen, die mit Begriffen und mit deren Inhalten konfrontiert werden. Ich möchte mal den Begriff „Wächteramt“ etwas enttabuisieren.

Dieser Begriff wurde auch während dieser Fachtagung immer wieder gebraucht. Er impliziert sozusagen den Eingriff mit all seinen „Schmuddeligkeiten“, die nun mal einem Eingriff anhaften. Das Bundesverfassungsgericht versteht aber den Begriff des Wächteramtes in einem sehr viel weiteren Umfang. Das Wächteramt impliziert danach nicht nur den Eingriff, sondern selbstverständlich steht vor dem Eingriff die Hilfe. Sämtliche Hilfen - auch die präventiven - sind Inhalte dieses Wächteramtes. Und aus

diesem Grunde ist das Jugendamt meines Erachtens mit dem Wächteramt zu identifizieren. Wer mit Wächteramt nur den Eingriff meint, verkennt dessen Bedeutung.

Ich weiß, wovon ich rede, weil ich in vielen Jahren praktischer Arbeit festgestellt habe, wie solche Begriffsinhalte auch das Bewußtsein von Kolleginnen und Kollegen beeinflussen. Deshalb bitte ich darum, den Begriff doch noch einmal zu durchdenken. Die hoheitlichen Aufgaben wurden - auch in der Auseinandersetzung mit Erziehungsberatungsstellen - den Jugendämtern zugeschoben; dies unter anderem auch deshalb, weil man ein Alibi brauchte, um den fehlenden Willen zur Zusammenarbeit zu kaschieren. In Jugendämtern entstand so in der Vergangenheit - vereinfacht ausgedrückt - beinahe ein „kollektiver Minderwertigkeitskomplex“ gegenüber Beratungsstellen; wahrlich keine gute Voraussetzungen für die Zusammenarbeit.

Ich glaube, wir haben uns während dieser Fachtagung sehr intensiv mit der externen Zusammenarbeit auseinandergesetzt. Es wurde die Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht beleuchtet, auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft. Was fehlt - aber da ist wahrscheinlich eine solche Tagung überfordert - ist die Notwendigkeit, den Fokus einmal auf die interne Zusammenarbeit zu legen.

Und was ich intern zum Teil an Chaos und Handlungsdruck, an unstrukturiertem Vorgehen zwischen Beratungsstelle und Jugendamt, zwischen Kindergärten und Jugendamt oder zwischen Kindergärten und Polizei erlebt habe, würde Bücher füllen. Die Schule gar in ihrer Not schaltet sofort die Polizei ein. Und dann übernimmt das Jugendamt den Fall... Also diese Zusammenarbeit der selbsternannten Helfer bedarf meines Erachtens auch noch einmal einer besonderen Diskussion. Die Regeln, die wir für die externe Zusammenarbeit formuliert und gefunden haben, müßten wir auch für die interne Zusammenarbeit erörtern und definieren.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Das ist sicher auch nötig. Ich will aber noch etwas zum Wächteramt sagen. Die von Herrn Dr. Kaufmann dargestellte Funktion ist die neue, moderne Interpretation des Wächteramtes. Zu häufig wird leider immer noch das Wächteramt als Eingriffsverwaltung betrachtet. Es ist aber wichtig, darauf hinzuweisen, daß zum Wächteramt schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zunächst die Beratung gehört. Das „mildeste“ Mittel muß zuerst eingesetzt werden. Prävention ist wichtig und vieles andere. Der Begriff „Wächteramt“ beinhaltet viele Facetten.

Richard Isselhorst: In unserer Arbeitsgruppe wurde dieses Problem nicht ausgespart, sondern benannt. Ich nenne einmal die fünf Standards, die beispielsweise das Jugendamt Stuttgart seinen Diensten sowie allen Abteilungen vorgegeben hat:

Alle Abteilungen und alle Abteilungsleitungen bieten Grundinformationen und Fortbildung an - bis zu dreitägige Fortbildungen speziell zu diesem Thema. Jede Dienststelle hat einen themenorientierten Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin für das Problem des sexuellen Mißbrauchs und sexueller Gewalt gegen Kinder. Zu den Verfahrensregeln gehören kollegiale Fachberatungen, die Absprache mit Vorgesetzten, Hilfekonferenzen sowie die Pflicht, den Allgemeinen Sozialen Dienst hinzuzuziehen. Seit Januar

dieses Jahres wird beispielsweise in Stuttgart praktiziert, daß ein Hilfeprozeßmanager eingesetzt wird, der nicht der gleichen Abteilung angehören muß, zumindest nicht der gleichen Dienststelle.

Es gehört auch ein geschlechtsdifferenziertes Beratungs- und Hilfeangebot dazu. Und es gehört dazu, bei allen Fragestellungen zu überlegen, inwiefern interkulturelle Fragestellungen erforderlich sind und unter welchen Umständen die Beratung in der Muttersprache des Kindes durchgeführt werden soll. Mit anderen Worten: Die interne Kooperation ist während dieser Fachtagung keineswegs vernachlässigt worden.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich glaube, auch in anderen Gesprächsrunden ist dieser Aspekt berücksichtigt worden. Aus dem Plenum erschallt gerade ein Zwischenruf. Widerspruch?

Jochen Weber: Ich habe Probleme mit der zunehmenden Einengung des Themas auf den Aspekt der strafrechtlichen Betrachtung des Themas. Dies ist weder aus inhaltlicher, noch aus quantitativer Sicht gerechtfertigt. Obwohl wir in Krefeld durchaus der Auffassung sind, daß eine strafrechtliche Verfolgung in vielen Fällen von großer Bedeutung ist, und obwohl die Zusammenarbeit mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ausgezeichnet ist, bleiben doch die Fälle, bei denen Anzeige erstattet oder gar ein Verfahren vor dem Gericht eröffnet wird, in der deutlichen Minderheit.

Was die inhaltliche Seite betrifft, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es die schwierige Rolle der Jugendhilfe ist, in meist sehr vagen Verdachtsfällen so aktiv zu werden, daß sich der Hilfebedarf am betroffenen Kind orientiert. Dabei hat es in den vergangenen Jahren unglaubliche Professionalisierungsprozesse gegeben, so daß sich die Jugendhilfe heute auch nicht hinter den Strafverfolgungsbehörden verstecken muß. Ich widerspreche an dieser Stelle ausdrücklich der Darstellung von Herrn Dr. Kaufmann, der die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Jugendhilfe mit Chaos und unstrukturiertem Vorgehen kennzeichnet.

Desweiteren möchte ich noch einmal an eine ansonsten geläufige Tatsache erinnern. Die Strafverfolgung ist eine notwendige Angelegenheit. Sie ist aber für die betroffenen Kinder in aller Regel keine Hilfe, sondern eine fundamentale Belastung. Ein Teil der Aufgabe des Krefelder Spezialdienstes bei sexuellem Mißbrauch besteht darin, die betroffenen Kinder ohne weitere Verletzungen durch diese Verfahren zu begleiten. Und diese Belastungen sind sicherlich nicht gottgegeben. Sie sind - wie etwa die immensen Zeiten, bis das Verfahren überhaupt erst einmal beginnt - durch Ignoranz gegenüber Problemen der betroffenen Kinder begründet.

Ich würde es begrüßen, wenn diese Gesichtspunkte in der Diskussion stärker berücksichtigt werden würden.

Dr. Gerd Mager, Leiter des Jugendamtes Berlin-Spandau: Ich bin Sozialwissenschaftler und Jugendamtsleiter. Seit Jahren leite ich regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen. Ich habe festgestellt, daß sie

nicht besser und schlechter sind als unsere Sozialarbeiter selbst. Problemunangemessene Absicherungsstrategien und ähnliche Verhaltensweisen, wie wir sie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter immer beklagen, finden sich in dieser Berufsgruppe ebenso. Wenn jetzt wieder eine neue Polarisierung geschaffen wird, macht mich das unglücklich. Ich glaube, das paßt nicht ganz hierhin. Wir haben festgestellt, daß es bestimmte Grenzen gibt, in denen die verschiedenen Professionen wirken.

Daran möchte ich noch eine Frage anschließen, weil auch ich andere Erfahrungen gemacht habe: Ist es denn in allen Fällen wirklich sichergestellt, Frau Freudenberg, daß bei anonymer Erörterung eines Falles unter Umständen nicht doch eine Fachkollegin oder ein Fachkollege reagiert und ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt ins Rollen bringt?

Das ist ein Problem, das man nicht ausschließen kann bei allem, was ich bisher kennengelernt habe. Ich beziehe mich auf einen Fall, bei dem es nicht einmal um den Tatbestand eines sexuellen Mißbrauchs ging. Hierbei wurde die Information und Aufforderung des Jugendamtes zur Kooperation als Anzeige gewertet, die eine nicht mehr zu stoppende Maschinerie in Gang setzte - mit katastrophalen Folgen.

Nochmal: Ist es in allen Fällen sichergestellt, daß einzelne Kolleginnen und Kollegen unter Umständen nicht den Weg gehen, gegen unbekannt zu ermitteln und damit die ganzen guten, während dieser Fachtagung formulierten Vorsätze über Bord werfen?

Dagmar Freudenberg: Es ist leider nicht überall sichergestellt, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Für meine Person und im Bereich der Arbeit im Rahmen des sogenannten Göttinger Modells kann ich versichern, daß eine Diskussion im Rahmen der Klärungshilfe abstrakt-anonym bleibt und keine Folgen haben wird. Das hängt wohl auch mit meiner Zivilcourage zusammen. Derjenige, der diese Zivilcourage nicht hat oder anders versteht oder seine Aufgabe anders definiert, wird sich dem möglicherweise nicht anschließen oder nicht anschließen können.

Ich habe das bereits in der Arbeitsgruppe 1 geschildert, als ich das „Göttinger Modell“ dargestellt habe. Solange ich für mich allein Entscheidungen und Reaktionen zu verantworten habe, kann ich auch die Zusicherung geben, daß die Erörterung eines abstrakten Problems bei Verdachtsfällen keine Konsequenzen hat.

Deswegen habe ich vorhin auch gesagt, daß man vor Ort die jeweils Beteiligten in die Arbeit einbeziehen und ins Wort nehmen muß. Dann funktioniert es. Aber ich kann hier natürlich keinen „Persilschein“ für alle Staatsanwälte oder Richter erteilen; damit wäre ich völlig überfordert und es wäre auch unredlich, wenn ich das machen würde.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich denke, Frau Freudenberg hat auch darauf hingewiesen, daß es ein ungeheurer Gewinn ist, wenn man die handelnden Personen genau kennt und so ganz individuell Absprachen treffen kann. Man weiß hinterher auch, mit wem man was vereinbaren kann und mit wem nicht. Man muß seine Partner kennenlernen und

gut kennen. Das sollte eine Aufgabe oder ein Ergebnis der Kooperation sein. Herr Isselhorst hat noch eine Frage.

Richard Isselhorst: Ich möchte eine Frage an Frau Freudenberg richten, vielleicht auch an Herrn Dr. Raack. Gibt es denn nicht die Möglichkeit, beispielsweise die anonyme Fallbesprechung zum Standard der Staatsanwalt zu erklären, gegebenenfalls durch eine Verfügung des Justizministeriums?

Ich will nicht nach dem „Zampano“ rufen und sagen, die Justizminister müßten das anordnen. Aber die Möglichkeiten - so wie wir diese Dinge in der Jugendhilfe erarbeitet haben - sind uns ja auch nicht einfach zugeflogen.

Dagmar Freudenberg: Das gibt es sehr wohl. Wir haben die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Da könnte man das festschreiben. Es wäre sicherlich auch sinnvoll, das zu tun. Ich weiß nicht, inwieweit derartige Bestrebungen gegenwärtig bestehen. Ich kann im Moment nicht definitiv sagen, ob entsprechende Vorschläge bereits gemacht worden sind oder ob gerade solche Reglements erarbeitet werden. Das müßte man sicherlich tun.

Aber ob solche Standards in der Praxis umgesetzt werden, hinge in erster Linie von den verantwortlichen Personen ab, denen diese Aufgabe zufiele. Es sind alles Menschen, die da wirken; der eine ist so engagiert, der andere ist anders engagiert oder wiederum ein anderer vielleicht gar nicht. Das ist eben verschieden.

Dr. Wolfgang Raack: Wir hörten bereits während dieser Debatte, daß Prozeßbegleiter eines Verfahrens schädlich für ein Kind wären. Wie dem auch sei. Es gibt ja auch die Möglichkeit, daß der Sorgeberechtigte aktiv wird, wenn es denn vor Ort solche Verfahren gibt. Es kann jedoch auch schädlich sein, wenn ein Kind nicht mehr zur Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Immerhin gibt es Sorgerechtskompetenzen.

Im übrigen, eine Folge des Schutzes vor den Folgen der Aufdeckung kann darin bestehen, wie es bereits geschildert wurde, daß Täter weiterhin frei herumlaufen. Das wäre dann bedauerlich, aber die entscheidende Frage besteht darin, wie man denn ohne Justiz das Opfer vor dem Täter oder vor der Einflußnahme des Täters schützen kann, vor allem bei intrafamiliärem Mißbrauch. Wenn der Täter Sorgerechtskompetenzen hat, dann kann er der Jugendhilfe das Kind vorenthalten. In diesem Falle ist mit Jugendhilfe absolut nichts mehr zu leisten. Ich frage Sie, wie wollen Sie mit Mitteln der Jugendhilfe Zeugen und Opferzeugen wirksam schützen? Da braucht man einfach die Justiz mit ihren anderen spezifischen Mitteln und Möglichkeiten!

Und mein Prinzip geht sowohl vor Ort als auch auf übergeordneter Ebene eigentlich dahin, daß man die Vorteile erkennt, die die jeweils andere Profession hat, und diese dann sozusagen werbend für die Zusammenarbeit dem anderen Partner nahebringt. Natürlich gibt es auch die Einschränkungen nach dem Legalitätsprinzip. Im Amtsgerichtsbezirk Kerpen existierte lange Zeit die Abmachung, daß das Kind und sein Anwalt den Zeitpunkt der Aussage bestimmen. Das ist sicherlich auch sehr vernünftig,

zumal der Moment einer Aussage nach den Gegebenheiten der Kriminalpolizei zu-
meist sehr willkürlich gewählt wird und der oft nicht mit dem Zeitpunkt harmoniert,
der für die Aussage eines Kind wirklich tunlich ist. Das sind dann aber Dinge, die man
nach dem beiderseitigen Vorteilsprinzip aushandeln muß und im konkreten Fall durch-
aus erreichen kann. Das setzt natürlich auch immer ein gewisses Vertrauen voraus.

Verena Bartels: Ich will einige Bemerkungen dazu machen, weil ich denke, daß es ei-
gentlich nicht so sehr darum gehen darf, sofort irgendwelche Konsequenzen aus ir-
gendeiner Richtung einzuleiten, sondern daß es in erster Linie um den Sachverstand
geht, der von allen Seiten zur Verfügung gestellt werden muß.

Wenn wir auf der Ebene der Staatsanwaltschaft und aller anderen Fachrichtungen den
entsprechenden Sachverstand zur Verfügung gestellt bekommen, wäre das ein Gewinn
für alle und das läge im Interesse der betroffenen Kinder. Dann hätte die Jugendhilfe
auch weniger Probleme bei der Abwägung der Handlungsschritte, was wohl besser
oder schlechter wäre. Wenn es gelänge, daß die Zusammenarbeit mit bestimmten
Fachrichtungen nicht automatisch zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, würden
sich auch die anzutreffenden Ängste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend-
hilfe vor möglichen Entscheidungen vermindern. Auch das scheint mir ganz wichtig
zu sein.

Renate Blum-Maurice: Gleiches gilt für das Vormundschaftsgericht, wenn es um
Sorgerechtsentscheidungen geht. Im Interesse des Hilfesystems müßte es dem Jugend-
amt ermöglicht werden, sich im Vorfeld zu orientieren und Argumente dafür zu sam-
meln, womit man seitens des Vormundschaftsgerichtes rechnen kann. Denn die Wahr-
scheinlichkeit, daß beispielsweise ein beantragter Sorgerechtsentzug nicht ausgespro-
chen wird, ist hoch.

Bei einer Familie, bei der das Jugendamt zum Beispiel einen Sorgerechtsentzug bean-
tragt hat und diesem nicht stattgegeben wird, ist im allgemeinen der Zugang für Helfer
versperrt, womit sich dann auch die Situation der Kinder erheblich verschlechtert. Um
Kindern also nicht in diesem Sinne einen Bärenienst zu erweisen, wäre die Möglich-
keit einer Abklärung im Vorfeld ohne Nennung der Familie zu begrüßen. Wenn verläß-
liche Absprachen zwischen den Handelnden möglich werden könnten, wäre das wirk-
lich ein ausgesprochen positiver Entwicklungsschritt.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich glaube, wir können die Diskussion jetzt beenden. Frau Bar-
tels hat meines Erachtens bereits ein recht gutes Schlußwort formuliert. Worum es bei
den Fachtagungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. zur Jugendhilfe vor
allem geht, ist das Ziel, die Kompetenz sowie das Selbstbewußtsein der Jugendhilfe zu
stärken, und zwar im Dialog mit anderen Professionen, mit anderen Partnern, die in
der Regel ein ziemlich großes Selbstbewußtsein haben. Das scheint mir bei dieser Ta-
gung gelungen zu sein.

Zur Stärkung des Selbstbewußtseins der Jugendhilfe gehört in erster Linie, die Fach-
lichkeit zu erhöhen. Bei Fällen sexuellen Mißbrauchs oder sexueller Gewalt zählt un-

bedingt dazu, auch die Grenzen von Jugendhilfe zu erkennen und diese zu sehen, um ermitteln zu können, in welchem Fall und unter welchen Umständen andere Professionen mit anderen Kompetenzen nötig sind, um die grundlegende Aufgabe, für das Kindeswohl zu wirken, wirklich erreichen zu können. Herr Dr. Raack hatte vorhin sehr deutlich hervorgehoben, daß es in der Jugendhilfe selbst viele Möglichkeiten gibt, aber eben auch Grenzen.

Es geht nicht darum, daß sich die Jugendhilfe irgendwem anbietet oder unterwirft, sondern darum, wie die Jugendhilfe selbstbewußt mit anderen Professionen zusammenarbeiten kann und dabei andere vom Jugendhilfeansatz überzeugen kann. So kommen wir weiter. Bei einer solchen Art des Umgangs käme es nicht dazu, daß jeder einfach sein Verfahren ablaufen ließe. Vielmehr könnte die Kompetenz aus den verschiedensten Bereichen zum Wohl des Kindes gebündelt werden. Das ist der einzig richtige Weg. Mehr kann man dazu gar nicht sagen.

Und wenn diese Fachtagung verdeutlicht hat, daß Jugendhilfe gewinnt, wenn sie solche Kooperationen eingeht, sie aber zugleich auch sicherstellt, daß kein Mißbrauch mit den Informationen getrieben wird, die an „gefährliche Stellen“ wie Staatsanwaltschaft oder Polizei gehen, so wurde das Ziel erreicht.

Dreh- und Angelpunkt werden auch künftig konkrete Vereinbarungen vor Ort sein, wobei dafür natürlich eine Richtlinie hilfreich sein kann. Darum wird sich der Verein für Kommunalwissenschaften bemühen. Auch die Anregung mit den Berufsverbänden habe ich aufgegriffen. Wie schnell aber Initiativen zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen können, vermag ich heute und hier nicht zu sagen. Es wird jedenfalls dauern.

Die Tagung hat aber deutlich gemacht, daß schon jetzt die Möglichkeit besteht, in Kooperation mit anderen Professionen zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt etwas auf der Basis des geltenden Rechts und mit den entsprechenden Kompetenzen zu tun. Meiner Meinung nach hat die Tagung dazu vielerlei Anregungen gegeben. Ich hoffe, daß auch die Diskussionen, Praxisberichte und Referate für Sie alle anregend waren. Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement.

Literaturhinweise

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen.

Ratgeber für Mütter und Väter.

Köln (1993); 58 S.

Bezugsadresse: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Summit, Roland

Reaktions- und Erlebniswelten von sexuell mißbrauchten Kindern.

In: AJS-Forum, Köln: (1993); Nr.3

Bezugsadresse: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln

Baden-Württemberg, Justizministerium, Stuttgart (Hrsg.)

Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern.

Stuttgart (1996); 45 S.

Bezugsadresse: Justizministerium Baden-Württemberg, Abteilung III, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Balloff, Rainer

Kindlicher Opferschutz aus rechtspsychologischer Sicht.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr.3

Bayern, Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, München (Hrsg.)

Knappe, Anne/Selg, Herbert

Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen.

Forschungsbericht.

München (1993); 173 S.

Bezugsadresse: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, 80792 München

Becker, Monika

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung.

Daten und Hintergründe.

Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter (1995); 132 S.

Berger et al

Institutioneller Umgang mit strafrechtlichen Maßnahmen

bei sexuellem Mißbrauch.

Ergebnis einer Expertenbefragung.

In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45 (1996); Nr. 8

Bericht über ein Modellprojekt Beratungsstelle bei sexuellem Mißbrauch.

Geldern (1994)

Bezugsadresse: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
Mühlenweg 35, 47608 Geldern

Berlin, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport,
Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße (Hrsg.)

**Vom Umgang der Jugendhilfe und der Justiz mit dem Kinderschutz.
Vernachlässigte, körperlich und seelisch mißhandelte
und sexuell mißbrauchte Kinder zwischen Recht und Unrecht.**

Bericht über die interdisziplinäre Fachtagung der Sozialpädagogischen
Fortbildungsstätte Haus Koserstraße vom 25. bis 26. September 1996
Berlin (1997); 155 S.

Bezugsadresse: Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße,
Koserstraße 8-12, 14195 Berlin

Braecker, Solveig/Wirtz-Weinrich, Wilma

**Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen.
Handbuch für Interventions- und Präventionsmöglichkeiten.**

3. überarbeitete und ergänzte Auflage
Weinheim: Beltz Verlag (1992); 159 S.

ISBN 3-407-62136-1

Broek, Jos van den

Verschwiegene Not: Sexueller Mißbrauch an Jungen.

Zürich: Kreuz Verlag (1993); 194 S.

Burger, Edith/Reiter, Karoline

**Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen.
Intervention und Prävention.**

Stuttgart/Köln: Kohlhammer Verlag (1993); 135 S.

ISBN 3-17-012902-3

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

**Medienpaket zur Aus- und Fortbildung für pädagogische Fachkräfte.
Keine Gewalt gegen Kinder. Signale sehen - Hilferufe hören.**

4. Auflage

Bonn (1996); 47 S.

Bezugsadresse: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Postfach 201551, 53145 Bonn

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal (Hrsg.)

**Sexuelle Gewalt in Einrichtungen sozialer Arbeit.
Positionen - Konsequenzen - Maßnahmen.**

2. neubearbeitete Auflage

Wuppertal (1995); 70 S.

Bezugsadresse: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Fachbereich Familie,
Kinder, Frauen, Loher Straße 7, 42283 Wuppertal

Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen (Hrsg.)
Banzhaf, Heike

Mütter von sexuell mißbrauchten Kindern.

Reutlingen (1994)

Bezugsadresse: Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen,
Ringelbachstr. 221, 72762 Reutlingen

Fegert, Jörg M./Mebes, Marion (Hrsg.)

**Anatomische Puppen. Hilfsmittel für Diagnostik,
Begutachtung und Therapie bei sexuellem Mißbrauch.**

Ruhnmark: Donna Vita Verlag (1993); 170 S.

Bezugsadresse: Donna Vita Verlag, Postfach 5, 24973 Ruhnmark

Fegert, Jörg M. u.a.

**Das Dilemma zwischen familienbezogener Hilfe
und staatlichem Wächteramt.**

**Ergebnisse einer Expertenbefragung im Hinblick
auf § 42 KJHG „Inobhutnahme“ im Zusammenhang
mit dem Schutz sexuell mißbrauchter Kinder. Teil I und II**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 83 (1996); Nr.11 und 12

Gebhardt, Christoph/Eckhardt, Karin/Reckewell, Kerstin

**Optimierung der Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt
gegen Kinder bei der Staatsanwaltschaft.**

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 6 (1995); Nr.2

Hamburg, Amt für Jugend (Hrsg.)

Gerhard, Maria

Empfehlungen zur Intervention bei sexuellem Mißbrauch. Arbeitshilfe.

Hamburg (1997)

Bezugsadresse: Amt für Jugend/J 24, Hamburger Str.37, 22083 Hamburg

Hamburg, Amt für Jugend (Hrsg.)

Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Kommentierte Literaturliste.

Hamburg (1996); 77 S.

Bezugsadresse: Amt für Jugend, Referat Kultur- und Medienarbeit,
Spohrstr.1, 22083 Hamburg

Hebenstreit-Müller, Sabine

**Multiprofessionelle Arbeit mit
sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen.**

Kooperation - Arbeitsteilung - Vernetzung im Bremer Modellprojekt

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 33 (1995); Nr.1

Hebenstreit-Müller, Sabine
**Zwischen Kindeswohl und Elternrechten -
Arbeit mit sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen.**
In: Jugendwohl, Freiburg: Lambertus; 75 (1994); Nr.7

Hirsch, Mathias
Realer Inzest. Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie.
3. überarbeitete und aktualisierte Auflage
Heidelberg: Springer (1994); 280 S.

Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.)
**Gewalt gegen Frauen und sexuelle Gewalt gegen Kinder. Ratgeber
für eine parteiliche Interessenvertretung gegenüber Polizei und Justiz.**
Münster: Votum Verlag (1994); 104 S.
ISBN 3-926549-94-7

Julius, Henri/Boehme, Ulfert
Sexuelle Gewalt gegen Jungen.
2. überarbeitete und erweiterte Auflage
Göttingen: Hogrefe (1997); 302 S.
ISBN 3-8017-1004-1

Kavemann, Barbara
**Möglichkeiten und Grenzen präventiver Arbeit
gegen sexuellen Mißbrauch von Mädchen und Jungen.**
In: neue praxis, Neuwied: Luchterhand; 26 (1996); Nr.2

Kellermann-Klein, Ingrid
Sexueller Mißbrauch von Kindern.
In: Sozialpädagogik, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn; 35 (1993); Nr.6
auch in: AFET-Mitglieder-Rundbrief, Hannover; (1993); Nr.3

Kirchhoff, Sabine
Sexueller Mißbrauch vor Gericht.
Opladen: Leske + Budrich (1994)
Bd.1. Beobachtung und Analyse; 317 S., ISBN 3-8100-1278-5
Bd 2. Materialienband: 15 Gerichtsprotokolle; 303 S.; ISBN 3-8100-1279-3

Krieger, Wolfgang/Fath, Elfriede
Sexueller Mißbrauch und Heimerziehung.
Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung (1995); 114 S.
ISBN 3-86135-153-6

Kühne, Adelheid/Kluck, Marie-Luise
Sexueller Mißbrauch - forensisch-psychologische und psychodiagnostische Aspekte.
In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking; 42
(1995); Nr.16

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Münster (Hrsg.)
Spanjaard, Han/Hove, Olga ten
Prävention sexueller Gewalt gegen Jungen und Mädchen. (Arbeitshilfe)
Münster (1993); 72 S.
Bezugsadresse: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt,
Warendorfer Straße 25, 48145 Münster

Marquardt-Mau, Brunhilde (Hrsg.)
**Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung.
Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle.**
Weinheim: Juventa (1995); 280 S.
ISBN 3-7799-0870-0 (Juventa Materialien)

May, Angela/Remus, Norbert
**... und dann kommt Licht in das Dunkel des Schweigens.
„Sexueller Mißbrauch“ in der Praxis der Oberschule.**
Berlin: Verlag Die Jonglerie (1992); 99 S.

Menne, Klaus
Hinweise zu Rechtsfragen bei Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch.
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns ; 80 (1993); Nr.6

Neubauer, Georg
**Sexueller Mißbrauch von Kindern.
Grenzen und Möglichkeiten institutioneller Prävention und Intervention.**
Opladen: Leske + Budrich (1995); 200 S.
ISBN 3-8100-1088-X (Kindheitsforschung; 5)

Niedersachsen, Frauenministerium, Hannover (Hrsg.)
Kinder als Zeugen. Das Strafverfahren bei sexuellem Mißbrauch an Kindern.
Dokumentation der Fachtagung des Niedersächsischen Frauenministeriums
in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium
und dem Deutschen Kinderschutzbund am 11. Mai 1995 in Hannover
3. Auflage
Hannover (1996); 47 S.

Niedersachsen, Landesstelle Jugendschutz, Hannover (Hrsg.)
**Sexueller Mißbrauch. Was tun bei Verdacht?
Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte.**
Hannover (1996)
Bezugsadresse: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen,
Leisewitzstr. 26, 30174 Hannover

Offe, Heinz/Offe, Susanne/Wetzels, Peter
**Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs.
Hinweise für die Praxis sozialer Dienste.**
In: neue praxis, Neuwied: Luchterhand; 22 (1992); Nr.3

Ollmann, Rainer

Schadensersatz wegen Mißbrauchsverdächtigung?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 83 (1996); Nr.12

Ollmann, Rainer

Rechtliche Aspekte der Aufdeckung von sexuellem Mißbrauch.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns, 81(1994); Nr.4

Outsem, Ron van

Sexueller Mißbrauch an Jungen. Forschung, Praxis, Perspektiven.

Ruhnmark: Donna Vita Verlag (1993); 174 S.

Pritzelwitz, Margret von

Projektbeschreibung Mädchenwohngemeinschaft - ein spezielles Jugendhilfeangebot für sexuell mißbrauchte Mädchen.

In: AFET-Mitglieder-Rundbrief, Hannover; (1993); Nr.3

Rennefeld, Birgitta

Institutionelle Hilfen für Opfer von sexuellem Mißbrauch.

Ansätze und Arbeitsformen in den USA.

Bielefeld: Karin Böllert KT-Verlag (1993); 192 S.

ISBN 3-925515-39-9

Riedel, Klaus

Strafanzeige bei sexueller Mißhandlung.

Sekundäre Traumatisierung statt vermeintlicher Problemlösung.

In: Unsere Jugend, München: Ernst Reinhardt; (1994); Nr.6

Rösner, Sigrid/Schade, Burkhard

Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 40 (1993); Nr.10

Rutschky, Katharina/Wolff, Reinhart (Hrsg.)

Handbuch sexueller Mißbrauch.

Hamburg: Klein (1994); 295 S.

ISBN 3-89521-021-9

Salzgeber, Joseph u.a.

Die psychologische Begutachtung sexuellen Mißbrauchs in Familienrechtsverfahren.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 39 (1992); Nr.11

Schmidt, Tanja

Auf das Opfer darf keiner sich berufen. Opferdiskurse

in der öffentlichen Diskussion zu sexueller Gewalt gegen Mädchen.
Bielefeld: Kleine (1996); 176 S.

Schubbe, Oliver (Hrsg.)
Therapeutische Hilfen gegen sexuellen Mißbrauch an Kindern.
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1993); 272 S.
ISBN 3-525-45763-4

Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht.
Marquardt, Claudia
**Bd 1. Juristische Möglichkeiten zum Schutz
sexuell mißbrauchter Mädchen und Jungen.**
Münster: Votum (1997); ca. 160 S.; ISBN 3-930405-43-1
Fegert, Jörg M.

**Bd 2. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen
und psychologischen Untersuchung und Begutachtung.**
Münster: Votum (1997); ca. 200 S.; ISBN 3-930405-44-X

Sexueller Mißbrauch von Kindern. Fachgespräch
In: Diskurs, München: DJI Verlag; 7 (1997); Nr. 1

Tübingen, Frauenbeauftragte (Hrsg.)
Götz, Barbara u. a.
**„... dann fühlst du dich einfach sicherer“. Beispiele präventiver Arbeit
zu sexueller Gewalt in öffentlicher Erziehung.**
Tübingen (1995); 86 S.

Weber, Monika/Rohleder, Christiane
Sexueller Mißbrauch. Jugendhilfe zwischen Aufbruch und Rückschritt.
Münster: Votum (1995); 267 S.
ISBN 3-930405-30-X